

Aus dem Inhalt:

- Vermessung/Geoinformationen
- Finanzierungsfragen zur Kindertagesbetreuung und zum FlüAG
- Verabschiedung des Gesetzes über Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz

Rückführung und Abschiebung: Den Worten müssen auch Taten folgen!

Zu den mannigfaltigen Fragestellungen rund um die Flüchtlingskrise sind in den zurückliegenden Wochen und vor allem seit der Sylvesternacht in Köln schon viele Worte auf Bundes- und auf Landesebene gesagt worden. Eine der wichtigsten Aussagen war stets, die Asylverfahren zu beschleunigen, die anerkannten Asylbewerber möglichst schnell in den Arbeits- und Wohnungsmarkt zu integrieren und schließlich abgelehnte Asylbewerber konsequent in ihre Heimatstaaten zurückzuführen. Gerade aber an der konsequenten Rückführung hapert es im Land Nordrhein-Westfalen.

Vielfältige tatsächliche Gründe stehen oft einer konsequenten Rückführung entgegen. Diese sind vor allem seit den erschreckenden Vorgängen in der Sylvesternacht in Köln und in anderen Städten verstärkt in die Diskussion geraten. Fehlende Pass- und Ausweispapiere, vorgetragene gesundheitliche Gründe der abgelehnten Asylbewerber und zahlreiche Staaten, die ihre eigenen Staatsbürger nicht mehr wieder aufnehmen wollen. Zu diesen in der Person der Betroffenen liegenden Gründen gesellen sich noch verschiedene, oft NRW-spezifische Hemmnisse. Dies sind etwa die sogenannten Sensibilisierungserlasse, die den kommunalen Ausländerbehörden vor der Durchführung von Abschiebung bei bestimmten ethnischen Gruppen aus den Westbalkan-Staaten nochmals auferlegen, umfassend eine erneute, zusätzliche Einzelfallprüfung humanitärer Gesichtspunkte, die gegen eine Abschiebungen sprechen könnten, durchzuführen. Diese Doppelprüfung wird vorgegeben, obwohl schon vorher im Rahmen des Asylverfahrens sämtliche rechtlich beachtliche Gesichtspunkte umfassend geprüft worden sind, auch mit der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes.

Nummehr hat das Land Nordrhein-Westfalen jedoch – obwohl politisch ein praktisch parteiübergreifender Konsens besteht, die Rückführungen von rechtskräftig (!) abgelehnten Asylbewerbern zu beschleunigen – einen Erlass zum grundsätzlichen Verbot von Abschiebungen von Familien mit Kindern zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr herausgegeben. Das grundsätzliche Verbot lässt zwar Ausnahmen in begründeten Fällen zu, jedoch verpflichtet es die Ausländerbehörden erneut zu weiteren Prüfungen und baut inhaltliche und politische Abschiebehemmnisse auf.

Was sich auf den ersten Blick als humane Geste lesen mag, gestaltet sich bei genauerer Betrachtung als Versuch, den rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug der kommunalen Ausländerbehörden erneut zu beeinträchtigen: Viele Flüge für die Rückführungsmaßnahmen starten erfahrungsgemäß in den frühen Morgenstunden an den Flughäfen Düsseldorf oder Köln/Bonn. Wer hingegen aus Ostwestfalen, Südwestfalen oder dem Münsterland mit den rückzuführenden Personen anreisen muss, wird häufig nicht umhin kommen, in den sehr frühen Morgenstunden mit der Rückführung zu beginnen. Auch organisatorisch dürfte sich durch diesen Erlass die Umsetzung von Rückführungen vielfach erschweren, weil ab 6:00 Uhr morgens viele Familienmitglieder bereits aufgebrochen sein dürften. So sind Kinder durchaus auf dem Schulweg, Erwachsene auf dem Weg zur Arbeit. Und letztlich ist einzuwenden, dass der Beginn von Rückführungsmaßnahmen zu einer früheren Zeit nicht grundsätzlich als unverhältnismäßig anzusehen ist. Auch in anderen Lebenszusammenhängen kommt es durchaus vor, dass ein Aufbruch vor 6:00 Uhr morgens aus beruflichen, persönlichen oder privaten Gründen erforderlich ist.

Um es an dieser Stelle deutlich zu sagen: Abschiebungen sind ein für alle Beteiligten belastendes Ereignis. Die Maxime muss sein, Abschiebungen soweit wie möglich zu vermeiden. Deshalb hat die Förderung der freiwilligen Rückkehr absolut im Vordergrund zu stehen. Gleichwohl gibt es Fälle, bei denen es keine Alternative zu einem konsequenten Vollzug gibt. Dann aber muss die öffentliche Hand strikt und ohne zusätzliche Bürokratiehemmnisse handeln können. Ansonsten wäre derjenige im Vorteil, der alle rechtlichen Hintertürchen auszunutzen weiß. Deshalb müssen Rückführungsmaßnahmen einschließlich Abschiebungen konsequent durchgeführt werden, ohne dass den Ausländerbehörden weitere Hürden in den Weg gestellt werden. Es ist nicht akzeptabel, dass es sich die Landesregierung auf dem Sonnendeck der Moralität bequem macht, während die Städte, Kreise und Gemeinden im Land NRW die äußerst schwierige Alltagsarbeit im Maschinenraum übernehmen müssen und dort noch zusätzlich vom Sonnendeck heruntergeworfene Hindernisse zu überwinden haben. Die Landesregierung muss deshalb ihren Worten endlich Taten folgen lassen: Bestehende Hemmnisse bei Abschiebungen abbauen und vor allem keine zusätzlichen Hemmnisse in Form von Erlassen und Weisungen schaffen.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDienst

1/2016



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

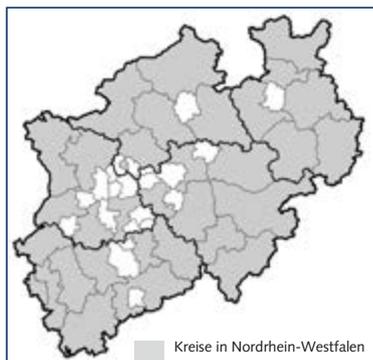
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Oberregierungsrätin Susanne Müller
Referentin Kirsten Rünenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Fotolia darknightsky

Redaktionsassistentz:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort 1

Themen aktuell

Vorstandsbeschlussfassung: Sperrklausel bei Kommunalwahlen	4
Einigung zu Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung sowie zum Flüchtlingsaufnahmegesetz	5
Verabschiedung des Gesetzes über Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz	8

Schwerpunkt:
Vermessung/Geoinformationen

Die Amtliche Stadtkarte im Kreis Mettmann	9
Überackerten Feldrainen mit Hilfe von Geodaten auf der Spur im Kreis Düren	11
GIS an Schulen: Von Pilotprojekten zum flächendeckenden Ansatz im Kreis Herford	13
Kreis Recklinghausen: Schiedsbezirke Online – Schlichten statt Richten	14
GIS-Datenpflege auch ohne GIS-System in der StädteRegion Aachen	16
Das neue Adresswarehouse im Kreis Kleve – Adressen zentral und georeferenziert vorhalten	17
Nutzen und Chancen einer EDV-gestützten Flüchtlingsverwaltung mit räumlicher Anbindung	20
Schnelles Internet im ländlichen Raum - eine Frage des Überblicks	23

Im Fokus

Neue Wege im Standortmarketing – Der Kreis Höxter im Zeichen der „Region plus X“	26
Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen	
Landkreistag NRW unterstützt Bundesratsinitiative für ein effizientes und bürgernahes Wertstoffgesetz	28
Gute Einigung über Finanzierung von Flüchtlingskosten und Kindertagesstätten in NRW	28
Kommunale Spitzenverbände in NRW begrüßen Kompromiss zur Kindergartenfinanzierung	29

EILDienst

1/2016

Grundgesetz verlangt finanzielle Mindestausstattung
der Kommunen durch die Länder

29



Kurznachrichten

Allgemeines

Ideen- und Beschwerdemanagement im Kreis Wesel	30
Jahrbuch für den Kreis Borken 2016	30
Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2015 erschienen	30
8,4 Millionen Internetnutzer in NRW sind in sozialen Netzwerken aktiv	31
Demografischer Wandel: Zahl der Privathaushalte in NRW steigt bis 2040 um 5,3 Prozent	31

Arbeit und Soziales

Neue Pendlerrechnung für Nordrhein-Westfalen	32
Durchschnittliche Arbeitsleistung gesunken	32
Fast jeder vierte Einwohner in NRW hatte 2014 einen Migrationshintergrund	32

Gesundheit

Fachstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein klärt über Gefahren rund ums Thema Alkohol auf	33
---	----

Umwelt

Reduzierter Trinkwasserverbrauch in NRW	33
Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch in NRW gestiegen	33
Rückgängiger Ausstoß energiebedingter Kohlenstoffdioxid-Emissionen im Jahr 2013	34

Wirtschaft und Verkehr

Höhere Wirtschaftsleistung in NRW im Jahr 2013	34
Investitionen der NRW-Industrie in Software gestiegen	34
NRW-Verbraucherpreisindex: Niedrigste Teuerung im Jahresdurchschnitt seit 2009	34

Hinweise auf Veröffentlichungen	35
---------------------------------	----

Vorstandsbeschlussfassung: Sperrklausel bei Kommunalwahlen

In seiner Sitzung am 01.12.2015 hat sich der Vorstand des LKT NRW erneut mit der Einführung einer Sperrklausel bei Kommunalwahlen befasst. Er hat dazu einstimmig den gemeinsamen Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Statuierung einer 2,5-Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen in der Landesverfassung begrüßt.

Maßgeblich für den Beschluss waren folgende Erwägungen:

Auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Vorstands hat die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 17.11.2014 einstimmig die im Landtag vertretenen Parteien dazu aufgerufen, möglichst zeitnah eine 3-Prozent-Sperrklausel für Kommunalwahlen in der Landesverfassung zu verankern (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2014, S. 510).

Dabei hat die Landkreisversammlung nicht verkannt, dass hiermit im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NRW mit ihren strengen Anforderungen an die Rechtfertigung von Sperrklauseln verfassungsrechtliche Risiken verbunden sind. Gegenstand jener Rechtsprechung waren allerdings einfach-gesetzlich normierte Sperrklauseln. Wird eine moderate Sperrklausel im Wege einer Verfassungsänderung eingeführt, ist das hinsichtlich der Wahlen zu den Berliner Bezirksversammlungen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Berlin verfassungskonform (Urteil vom 13.05.2013). Auch Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Roth LLM kommt in einem von der SPD-Landtagsfraktion in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass es keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet, im Wege einer Änderung der Landesverfassung eine 3-Prozent-Sperrklausel für Wahlen auf kommunaler Ebene einzuführen. In diesem Sinne stellt auch Prof. Dr. Lothar Michael in einem Rechtsgutachten, das er vor kurzem für die SGK NRW erstellt hat, fest, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber unter keinem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt gehindert ist, eine verfassungsunmittelbare 3-Prozent-Sperrklausel für Kommunalwahlen einzuführen.

Vor diesem Hintergrund haben die Landtagsfraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 22.09.2015 einen gemeinsamen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem eine 2,5-Prozent-Sperrklausel in der Landesverfassung statuiert werden soll (LT Drs. 16/9795). Nach Auffassung der drei Fraktionen könne nur mit einer solchen Sperrklausel den aus der zunehmenden Zersplitterung kommunaler Vertretungen resultierenden Funktionsbeeinträchtigungen entgegengewirkt wer-

den. Andere denkbare Maßnahmen wie etwa eine Verkleinerung der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse würden zu einer übermäßigen Belastung der Mandatsträger führen und zudem die Distanz zwischen Wählerinnen und Wählern und Gewählten weiter erhöhen. Soweit der Verfassungsgerichtshof NRW im Jahr 1999 die damalige 5-Prozent-Sperrklausel für verfassungswidrig erklärt hat, steht diese Entscheidung der Einführung einer 2,5-Prozent-Sperrklausel laut Gesetzentwurf schon deshalb nicht entgegen, weil es sich um unterschiedlich hohe Sperrklauseln und damit um unterschiedliche Regelungsgegenstände handelt. Ebenso wenig sei ein Verstoß gegen höherrangiges Landesverfassungsrecht oder die bundesverfassungsrechtliche Demokratieverpflichtung erkennbar.

Der Gesetzentwurf ist nach erster Lesung im Plenum am 01.10.2015 zur weiteren Beratung an den Hauptausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags überwiesen worden. Voraussichtlich wird hierzu am 21.01.2016 eine Sachverständigenanhörung durchgeführt.

Unter Berücksichtigung des eingangs erwähnten Beschlusses der Landkreisversammlung vom 17.11.2014 ist es prinzipiell zu begrüßen, dass sich die Landtagsfraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Vorlage eines gemeinsamen Gesetzentwurfs zur (Wieder-) Einführung einer moderaten Sperrklausel (unmittelbar in der Landesverfassung) entschlossen haben. Offen ist im Hinblick auf das anstehende parlamentarische Beratungsverfahren allein die Frage, ob sich der Landtag NRW entsprechend seiner bisherigen Positionierung weiterhin für eine 3-Prozent-Klausel aussprechen oder sich mit der nunmehr vorgeschlagenen 2,5-Prozent-Sperrklausel „begnügen“ soll.

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung dürfte es keinen Unterschied machen, ob der verfassungsändernde Gesetzgeber eine Sperrklausel mit drei oder 2,5 Prozent einführt. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Einführung einer 2,5-Prozent-Sperrklausel leichter zu begründen sein mag als eine 3-Prozent-Hürde, da sie es kleineren Gruppierungen eher ermöglicht, in eine Kommunalvertretung gewählt zu werden. Trotz eines nicht völlig auszublen-

denden verfassungsrechtlichen Restrisikos legen aber sowohl die erwähnte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Berlin als auch die zuletzt vorgelegten Rechtsgutachten nahe, dass eine Hürde von drei Prozent keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Da hieraus jedenfalls kein zwingendes Argument für die Entscheidung über die Höhe einer möglichen Sperrklausel gewonnen werden kann, erscheint es angezeigt, die tatsächlichen Auswirkungen in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich hat die Geschäftsstelle die Kreise um eine kurze Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs und insbesondere eine Darlegung der Auswirkungen einer 2,5-Prozent-Sperrklausel wie auch einer 3-Prozent-Sperrklausel (bei Zugrundelegung der letzten Kommunalwahlergebnisse) auf die Zusammensetzung des jeweiligen Kreistages gebeten. In der Zusammenfassung der Rückäußerungen aus 17 Kreisen ergibt sich folgendes Bild:

- Ein Kreis weist darauf hin, dass weder eine 2,5- noch eine 3-Prozent-Sperrklausel bei den Wahlen 2009 und 2014 Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Kreistages gehabt hätten.
- Bei drei weiteren Kreisen wäre es unerheblich gewesen, ob eine Sperrklausel in Höhe von 2,5 oder 3 Prozent gegolten hätte, weil betroffene Gruppierungen oder Einzelbewerber jeweils unter einem Stimmenanteil von 2,5 Prozent geblieben sind.
- Bei den weiteren 13 Kreisen hätten sich bei Geltung einer 2,5- oder einer 3-Prozent-Sperrklausel unterschiedlich weitreichende Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Kreistage ergeben. Im Durchschnitt hätte sich die Gesamtzahl der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen bei einer 2,5-Prozent-Sperrklausel in jenen Kreisen um zwei reduziert, bei einer Drei-Prozent-Sperrklausel sogar um drei, wobei diese Entwicklung bei der Kreistagswahl 2014 noch stärker ausgefallen wäre als bei der Kreistagswahl 2009, was als Beleg für die zunehmende Tendenz zur Zersplitterung kommunaler Vertretungen gewertet werden kann.
- Mehrere Kreise weisen überdies darauf hin, dass bei angenommener Geltung einer Sperrklausel sowohl bei der Wahl

2009 als auch bei der Wahl 2014 jeweils weniger Ausgleichsmandate erforderlich gewesen wären. Darin kann ein durchaus willkommener Nebeneffekt der Einführung einer Sperrklausel gesehen werden.

Tendenziell ist es also durchaus von Belang, ob eine 2,5- oder eine 3-Prozent-Hürde normiert wird. Bei einer 3-Prozent-Sperrklausel kommt es nach den Rückmeldungen der Kreise im Vergleich zu einer 2,5-Prozent-Sperrklausel zu einer etwas

stärkeren Verringerung der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 10.11.00

Einigung zu Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung sowie zum Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und die Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich am 16.12.2015 über Finanzierungsfragen mit Blick auf die Kindertagesbetreuung und nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz geeinigt.

A. Kindertagesbetreuung

Hinsichtlich der Finanzierung der Kindertagesbetreuung wurde eine Dreijahres-Brückenlösung vereinbart. Hierdurch wird die Finanzierung für den Zeitraum der Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 bei gleichbleibender Struktur unter Erhöhung des Aufwandes von Land und örtlichen Jugendhilfeträgern modifiziert. In diesem Zeitraum soll – so die Einigung – eine grundlegend neue Finanzierungssystematik geschaffen werden, die das KiBiz zum Kindergartenjahr 2019/2020 ablösen soll.

1. Hintergrund

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Diese in der Anlage zu § 19 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) festgeschriebenen Pauschalen erscheinen nach Auffassung verschiedener Akteure – insbesondere der kirchlichen und freien Einrichtungsträger sowie der Elterninitiativen, aber auch verschiedener kommunaler Träger – in absoluter Höhe und Struktur trotz der generell ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 gesetzlich vorgesehenen jährlichen Dynamisierung von + 1,5 Prozent per annum (§ 19 Abs. 2 KiBiz) nicht (mehr) als ausreichend, um eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagesstätten vor Ort sicherzustellen. Tatsächlich hat die kommunale Seite in den letzten Jahren begonnen, zunehmend seitens kirchlicher oder freier Träger zu erbringende Trägeranteile teilweise oder auch vollumfänglich zu übernehmen, um diese in der Betreiberstellung der Einrichtungen zu halten. Trotz deutlicher Forderungen seitens der Freien Wohlfahrtspflege waren Anpassungen der Kindpauschalen oder des Dynamisierungs-

faktors im Rahmen der 2. Stufe der KiBiz-Reform – auch auf klare Forderung der kommunalen Spitzenverbände – nicht vorgenommen worden. Diese hatten auch zur öffentlichen Anhörung des Landtages zu den auf eine Anhebung des Dynamisierungsfaktors gerichteten Anträgen der FDP-Fraktion (LT-Drs. 16/6680 vom 02.09.2014) und der CDU-Fraktion (LT-Drs. 16/6851 vom 23.09.2014) Ende 2014 klar die Auffassung vertreten, dass jedenfalls eine Erhöhung des gesetzlichen Dynamisierungsfaktors eine konnexitätsrelevante finanzielle Ausgleichsverpflichtung des Landes nach sich ziehe. Dazu liegen inzwischen Gutachten von Prof. Dr. Schmidt, Potsdam (Auftraggeber: Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Präsidentin des Landtags), und Prof. Dr. Löwer, Universität Bonn vor (Auftraggeber: MFKJKS NRW). Erstgenanntes Gutachten bejaht die Konnexität, zweitgenanntes verneint sie.

Zeitlich parallel zu dieser Situation hat das Bundesverfassungsgericht die die Gewährung des Betreuungsgeldes regelnden Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes für nichtig erklärt. Der Bund hat in der Folge angekündigt, die dadurch in der Bundeshaushaltsplanung für das laufende Jahr sowie in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes freiwerdenden Beträge den Ländern zur Verfügung zu stellen.

Auf Nordrhein-Westfalen entfielen dabei im Jahr 2016 70 Millionen Euro, im Jahr 2017 170 Millionen Euro und im Jahr 2018 190 Millionen Euro. Bei einer Gesamtbeurteilung stünden damit in den Jahren bis Ende 2018 etwa 430 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wurden Gespräche zwischen der Landesregierung, den sie tragenden Fraktionen und den kommunalen

Spitzenverbänden dazu begonnen, ob und gegebenenfalls wie eine solche Einbringung dieser Mittel in die Finanzierung der Kindertagesbetreuung möglich wäre. Dabei haben die kommunalen Spitzenverbände stets – vor dem Hintergrund, dass bei der derzeitigen Unauskömmlichkeit des KiBiz-Finanzierungssystems insbesondere kirchliche und andere freie Träger die Trägerschaft an Einrichtungen aufgeben könnten – die kommunale Möglichkeit abgewogen, bei Aufgabe freier Trägerschaften wegfallende Trägerfinanzierungsanteile durch eine adäquat höhere Effizienz von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft zu kompensieren. Ziel war es daher, mit den dazukommenden Bundesmitteln bei gegebenenfalls erforderlicher Ergänzung seitens des Landes wie der kommunalen Seite den zeitlichen Rahmen zu gewährleisten, eine grundlegend neue Finanzierungssystematik zu schaffen, die das KiBiz-System ablöst, das zunehmend seitens der Freien Wohlfahrtspflege politisch argumentativ dazu genutzt wird, die öffentliche Seite unter Hinweis auf die wegen angeblicher Unauskömmlichkeit ansonsten erforderliche Aufgabe von Trägerschaften zu immer höheren Finanzierungsbeiträgen zu veranlassen. Gerade angesichts des aktuellen Tarifabschlusses im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE-Eingruppierungseinigung nach dem TVöD: durchschnittlich +4,1 Prozent) war gleichwohl ein Bedürfnis für eine solche Zwischenlösung zu konstatieren. Gleichzeitig muss die kommunale Abwägung jedoch auch zugrunde legen, dass mit relativ zunehmendem öffentlichen Finanzierungsbeitrag (Landeszuschuss, Jugendamtszuschuss, kommunale Trägeranteile und örtliche Übernahmen der Anteile der sonstigen Träger bei nicht in vorgesehener Höhe einkommendem Elternbeitragsanteil) die Argumentation, dass die Aufgabe von

Trägerschaften durch die kirchliche und sonstige freie Seite sowie von Elterninitiativen zu negativen finanziellen Folgen für die kommunale Seite führen würde, immer weniger stichhaltig wird.

Es war daher deutlich, dass es sich nunmehr lediglich um eine Übergangslösung unter Nutzung der dazukommenden Bundesmittel handeln kann, an die sich eine neue Finanzierungssystematik anschließen muss, die die ständige Wiederholung des Finanzierungsdrucks Dritter auf die öffentliche Seite einer Überprüfbarkeit unterwirft.

2. Inhalt der Dreijahres-Brückenlösung

Nach der erreichten Einigung werden in den drei Jahren 2016, 2017 und 2018 die insgesamt 430 Millionen Euro aus den dem Land seitens des Bundes zur Verfügung gestellten, freigewordenen Mitteln aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes in die öffentliche Kindertagesbetreuung nach dem KiBiz eingebracht. Dabei wird ein Betrag von 100 Millionen Euro auf ein Investitionsprogramm zum Ausbau der Ü3-Betreuung mit einer Laufzeit von drei Jahren aufgewendet (2016 bis 2018). Die Einbringung der danach verbleibenden 330 Millionen Euro erfolgt im Wege eines allein landesseitig zu leistenden statischen Zuschlags auf die Kindpauschalen bei im Übrigen gleichbleibenden Bedingungen in Höhe von +2,8 Prozent. Dieser löst daher für sich keine Wirkung auf weitere Finanzierungsanteile (etwa Jugendamtszuschuss, Elternbeiträge und Trägeranteile) aus. Um dieses Ergebnis zu erreichen, wird allein der Landeszuschuss in diesen drei Kindergartenjahren um rund 7,5 Prozent erhöht.

Gleichzeitig wird – zur vorübergehenden Lösung der Dynamisierungsproblematik –, der jährliche Dynamisierungsfaktor für die genannten drei Kindergartenjahre von 1,5 Prozent auf 3 Prozent angehoben.

Diese letztgenannte Anhebung des Dynamisierungsfaktors führt zu einer finanziellen Zusatzbelastung der kommunalen Seite – und zwar sowohl im Zeitraum der Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 als auch in den Jahren danach:

Denn die kommunale Seite wird landesdurchschnittlich etwa 35 Prozent der Jahreswirkung einer Dynamisierung von +1,5 Prozent tragen. Bei dem gegebenen landesweiten Kindpauschalenvolumen von etwa 4,5 Milliarden Euro per annum bedeutet dies Mehrbelastungen von etwa 10 Millionen Euro (2016), 35 Millionen Euro (2017) beziehungsweise 60 Millionen Euro (2018). Davon sind die Entlastungseffekte aus der sich – wegen der Kopplung an die Kindpauschalen – automatisch ver-

ändernden Höhe des Belastungsausgleichs für den U3-Ausbau (BAG-JH) sowie für die Elternbeitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres abzusetzen. Diese Entlastungseffekte beliefen sich auf 2 bis 2,5 Millionen Euro (2016), 9 bis 10 Millionen Euro (2017) sowie etwa 18 Millionen Euro (2018). Danach verbleibt in den entsprechenden Jahren eine kommunale Nettomehrbelastung aus der Erhöhung der Dynamisierung von etwa 8 Millionen Euro (2016), 25 Millionen Euro (2017) bzw. 42 Millionen Euro (2018). Die Gesamtnettomehrbelastung beläuft sich im Dreijahreszeitraum auf etwa 75 Millionen Euro (2016 bis 2018). Demgegenüber steht wiederum das Volumen des für das Investitionsprogramm mit vorgesehenen Betrages von 100 Millionen Euro (2016 bis 2018). Im Saldo ergäbe sich damit über die genannten drei Jahre – ohnehin gegebene kommunale Investitionsbedarfe im Ü3-Bereich vorausgesetzt – scheinbar ein kommunaler Gewinn (kommunale Mehrbelastung: –25 Millionen Euro [2016 bis 2018]). Dies blendet allerdings aus, dass dieses Investitionsprogramm wiederum Eigenanteile (mindestens 10 Prozent) bei Durchführung und daraus resultierende Abschreibungsaufwendungen verursachen wird.

Für die Kindergartenjahre 2019/2020 ff. gilt zudem auch nach Wiederabsenkung des Dynamisierungsfaktors auf 1,5 Prozent per annum. Folgendes: Durch die vorübergehend höhere Dynamisierung der Kindpauschalen (2016 bis 2018: +3 Prozent) entsteht ein höherer Kindpauschalensockel, auf den die weiteren Anwendungen des sich wieder auf 1,5 Prozent belaufenden Dynamisierungsfaktors aufsetzen werden. Diese Wirkung setzt sich in den Folgejahren ab 2019/2020 fort. Denn der derzeit etwa 4,5 Milliarden Euro ausmachende Sockel wird sich im vorgesehenen Zeitraum von ansonsten zu erreichenden 4,7 Milliarden Euro auf leicht über 4,9 Milliarden Euro erhöhen. Fortwirken wird damit auch in den nachfolgenden Jahren die zusätzliche jährliche Nettomehrbelastung in Höhe von etwa 35 Prozent der zusätzlichen Sockelerhöhung um 200 Millionen Euro, also im Umfang von etwa 70 Millionen Euro zuzüglich der Fortwirkung eben dieser Sockelerhöhung bei Anwendung des dann wiederhergestellten „Alt“-Dynamisierungsfaktors von +1,5 Prozent jährlich (also nochmals in Höhe von 35 Prozent von +1,5 Prozent per annum: etwa 1 Millionen Euro per annum [2019/2020 ff.]). Der damit für die Jahre ab 2019 entstehenden kommunalen Mehrbelastung von +71 Millionen Euro (gemessen am bisherigen kommunalen Gesamtaufwand der Kindpauschalenfinanzierung von 1,57 Milliarden Euro per annum: +4,5 Prozent) stün-

de dabei jedoch eine in etwa gleich hohe Mehrbelastung des Landes gegenüber, denn auch dieses trägt trägergruppendurchschnittlich etwa 35 Prozent der Kindpauschalen. Der Preis für die Einbringung von einmalig 430 Millionen Euro (2016 bis 2018) wäre damit wesentlich eine gleichmäßige Mehrbelastung von Land und kommunaler Seite in den Jahren ab 2019/2020 von jeweils etwa 71 Millionen Euro zuzüglich Dynamisierungsfolgelast von +1,5 Prozent jährlich.

Allein vor diesem Hintergrund erschien es verantwortlich, unter diesen Rahmenbedingungen einer Übergangslösung zuzustimmen, da gleichzeitig eine Grundverständigung darauf erfolgte, die Finanzierungssystematik zum Kindergartenjahr 2019/2020 durch eine neue zu ersetzen.

3. Folgen für die örtliche Haushaltsplanung

Für die örtliche Haushaltsplanung bedeutet diese Einigung – die zunächst noch in Änderung des KiBiz in der ersten Jahreshälfte 2016 gesetzlich zu verankern ist –, Folgendes:

Der Betrag der örtlichen Kindpauschalen wird in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2019/2020 um einen statischen Zuschlag von 2,8 Prozent ergänzt. Dazu erhöht sich allein der Landeszuschuss zu den Kindpauschalen um durchschnittlich 7,5 Prozent (durchlaufender Posten). Gleichzeitig erhöhen sich – angesichts der Wirkung der Dynamisierung – die übrigen Finanzierungsbeiträge zu den Kindpauschalen, also Landeszuschuss, Jugendamtszuschuss, fiktiver Elternbeitrag und Trägeranteil (gerechnet auf den Betrag der Kindpauschalen ohne den vorgenannten Landeszuschlag) um jeweils 3 Prozent jährlich in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 um 1,5 Prozent jährlich. Parallel sind die Folgen des Ü3-Investitionsprogramms zu berücksichtigen. Details hierzu werden sich erst der Umsetzung entnehmen lassen.

B. Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Im Hinblick auf das Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – hat es ebenfalls am 16.12.2015 eine Einigung der kommunalen Spitzenverbände mit den Regierungsfractionen gegeben. Dabei sind sich beide Seiten darüber einig, dass 2016 als Übergangsjahr ausgestaltet werden soll. Die Pauschale soll für 2016 auf 10.000 Euro pro Flüchtling angehoben werden. Nach der FlüAG-Systematik werden die Pauschalen zu 90 Prozent über die Einwohnerzahl und zu 10 Prozent über die

Fläche der jeweiligen Stadt oder Gemeinde verteilt. Zugrunde gelegt werden sollen die zum Stichtag 01.01.2016 den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge. Es wird zunächst von der Grundlage der Prognose von 181.134 Flüchtlingen in NRW ausgegangen. Außerdem werden im Jahr 2016 die Geduldeten gem. § 60a AufenthG erstmalig berücksichtigt; hier wird jedoch auf den Stand vom 31.12.2014 zurückgegriffen (13.620 Personen). Darüber hinaus wird dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, dass es bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen im Lauf des Jahres 2016 spätestens im 4. Quartal 2016 Nachsteuerungsgespräche geben.

Für 2017 haben sich die Beteiligten verständigt, das System der Verteilung der FlüAG-Mittel neu aufzustellen: Dabei soll das bisherige System von einer jährlichen Pauschale auf eine monatliche Pauschale umgestellt werden. Die Verteilung der Gesamtsumme soll personen- und monats-scharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen erfolgen. Hierfür ist jedoch eine neue, genauere Statistik zu implementieren. Eine jährliche Dynamisierung in Höhe von 4 Prozent soll erfolgen.

Zudem soll es in dem Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 eine genaue Ist-Kostenerhebung für die Flüchtlingsunterbringung geben. Im Lichte der Ergebnisse dieser Erhebung soll dann über monats- und personenscharfe Pauschalen für das Jahr 2018 verhandelt werden.

Dokumentation der Vereinbarung

Die Koalitionsfraktionen SPD und Grüne treffen mit den kommunalen Spitzenverbänden im Hinblick auf die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung, den Ausbau und die weitere Finanzierung der Kinder-tagesbetreuung folgende Vereinbarungen:

I. Ausbau und weitere Finanzierung der Kindertagesbetreuung:

1. Die im Bundeshaushalt durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 frei werdenden und den Ländern zufließenden Mittel verwendet das Land NRW bis zum Kindergartenjahr 2018/19 vollumfänglich für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung.

a. Zur Überbrückung der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung wird befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 die Landesförderung im Rahmen der Kindpauschale um im Mittel rund 7,5 Prozent angehoben. Hierfür steht ein Volumen von 331 Millionen Euro bereit.

b. Gleichzeitig wird das Land zusätzliche Investitionsmittel für den Ü3 Ausbau in Höhe von 99,9 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Das zu erwartende Gesamtvolumen 2016 – 2018 in Höhe von rund 430,9 Millionen Euro wird aufgeteilt in rund 330 Millionen Euro für Personal- und Sachmittel sowie rund 100 Millionen Euro für Investitionsmittel und fließt den Kommunen voraussichtlich wie folgt zu:

	Personal- und Sachmittel	Investitionen	Summe
2016	56,8	17,1	73,9
2017	129,0	39,0	168,0
2018	145,2	43,8	189,0
Summe	331,0	99,9	430,9

2. Die Erhöhung der Kindpauschalen (§ 19 KIBIZ) wird gesetzlich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 – befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 – um 1,5 Prozent auf drei Prozent angehoben. Land NRW und Kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dies als Abbildung der realen Kostendynamik in der Tagesbetreuung für Kinder umzusetzen.

Die Unterzeichnenden verständigen sich ferner, unverzüglich Gespräche für eine grundlegende Überarbeitung des KIBiz und der ihm zugrundeliegenden Finanzierungsstrukturen aufzunehmen. Hierbei sollen alle mit der Finanzierungsstruktur zusammenhängenden Fragestellungen Berücksichtigung finden. Bis zum Ende der 16. Wahlperiode soll eine Verständigung auf Eckpunkte für ein neues Gesetz erfolgen.

3. Die kommunalen Spitzenverbände erklären, dass die Vereinbarung im Anschluss an die befristete Übergangslösung und damit nach Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 keinen Verzicht auf konnexitätsrechtliche Ansprüche beinhaltet.

II. Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung:

1. 2016 wird als Übergangsjahr ausgestaltet

Die Parteien sind sich darin einig, dass eine Systemumstellung in Anlehnung an die Auszahlung der Flüchtlingspauschale des Bundes in Höhe von 670 Euro eines gewissen Vorlaufs bedarf, so dass das Jahr 2016 als Übergangsjahr ausgestaltet wird. Das bedeutet, dass die Berechnung und Vertei-

lung der FlüAG-Mittel auf der Grundlage des bisherigen FlüAG-Systems erfolgt. Die Kommunen erhalten die Mittel also in dem Übergangsjahr als Jahrespauschale.

Land und Kommunen sind sich in den folgenden Punkten einig:

Die jährliche Pauschale wird von aktuell 7.578 Euro auf 10.000 Euro pro Flüchtling für das Jahr 2016 angehoben. Auf eine Aufschlüsselung nach Monaten wird in dem Übergangsjahr verzichtet.

Zugrunde gelegt werden sollen – wie

bisher – die zum Stichtag 1.1.2016 den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge. Es wird zunächst auf der Grundlage der im Gesetz vorgesehenen Prognose von 181.134 Flüchtlingen ausgegangen. Im FlüAG ist bereits jetzt vorgesehen,

dass die Zahlen zum Stichtag nachträglich überprüft werden und ggfs. angepasst werden, so dass bei einer höheren Summe auch die Mittel nachgesteuert werden. Die Anpassung der Prognose erfolgt auf der Grundlage der von den Kommunen zu berichtenden tatsächlichen Anzahl von Flüchtlingen zum Stichtag 1.1.2016. Nach § 4 Abs. 3 FlüAG erfolgt die Verrechnung des Abweichungsbetrages zum 1. März des Folgejahres. Es besteht die Bereitschaft seitens des Landes, die Beträge noch im Jahr 2016 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kassenwirksam werden zu lassen.

Darüber hinaus wird dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, dass es bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen spätestens im vierten Quartal 2016 neue Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geben wird, um nachzusteuern (sog. Revisionsklausel 2016). Bei einer Nachsteuerung sichert das Land zu, diese auch nach der Systemumstellung auszugleichen. Sofern auf dieser Grundlage weitere Mittel zur Auszahlung kommen, werden diese nach dem Verteilschlüssel 2017 ausgezahlt.

Außerdem werden im Jahr 2016 die Geduldeten gem. § 60 a AufenthG erstmalig berücksichtigt. Das sind insgesamt 13.620 Personen (Stand 31.12.2014). Daraus ergibt sich die Zahl von circa 194.754 Personen insgesamt, die zum Stichtag 1.1.2016 bei der Auszahlung der FlüAG Mittel berücksichtigt werden.

Mit der Erhöhung der Pauschale und Ausweitung des Personenkreises werden die vom Bund für 2016 vorgesehenen Abschlagszahlungen in Höhe von 626

Millionen bei der Landespauschale berücksichtigt. Die Erstattungssumme des Landes für das Jahr 2016 steigt so von 1,373 Milliarden auf 1,948 Milliarden Euro.

Die Verteilung der Summe auf die Städte und Gemeinden erfolgt für 2016 nach dem bisherigen Schlüssel (90 Prozent Einwohner 10 Prozent Fläche).

Die Schwelle für außergewöhnliche Krankheitskosten (§ 4 b FlüAG) wird von 70.000 auf 35.000 Euro abgesenkt. Bei der Ermittlung der Krankheitskosten werden zukünftig die anfallenden Verwaltungsgebühren berücksichtigt.

2. 2017 erfolgt die Systemumstellung

Das Land und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darüber verständigt, das System der Verteilung der FlüAG-Mittel ab dem Jahr 2017 neu aufzustellen.

Der Vorschlag der Landesregierung, ab 2017 von der jährlichen Pauschale auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling umzustellen, wird von den kommunalen

Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt („näher an der Realität“). Die Verteilung der Summe erfolgt personen- und monats-scharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen. Hierfür muss eine neue Statistik implementiert werden.

Der Personenkreis soll sich entsprechend der Regelung des Jahres 2016 zusammensetzen (Flüchtlinge nach FlüAG + Geduldete gem. § 60 a AufenthG).

Dynamisierung: Die Jahrespauschale in Höhe von 10.000 Euro pro Flüchtling aus dem Jahr 2016 wird auf eine monats- und personenscharfe Pauschale von 833 Euro runtergebrochen und dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt um vier Prozent (866 Euro).

Die monatliche Pauschale für Asylbewerber, deren Antrag negativ beschieden wurde, wird nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides beziehungsweise nach Abschluss des Eilverfahrens auf die Zahlung von drei weiteren Monaten befristet. Das Land wird dem Wunsch der kommunalen

Spitzenverbände folgen, die Abschiebungspraxis des Jahres 2016 rückwirkend im Hinblick auf mögliche Ursachen der Rückführungshindernisse zu analysieren.

Ist-Kosten-Erhebung: Land und Kommunale Spitzenverbände werden gemeinsam die tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung vom 1.7.2016 bis zum 30.6.2017 erheben. Die Erhebungskriterien werden mit einem angemessenen Vorlauf mit Unterstützung von Praktikern und Statistikern erarbeitet.

Im Lichte der Ergebnisse der Datenerhebung werden Landesregierung und kommunale Spitzenverbände in der zweiten Jahreshälfte 2017 über die Höhe der monats- und personenscharfen Pauschale für das Jahr 2018 verhandeln.

Die Parteien sind sich einig, dass kein Automatismus zwischen dem Ergebnis der Erhebung und der Höhe der Pauschale besteht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 51.26.01.1

Verabschiedung des Gesetzes über Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz

Die Novellierung des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzrechts ist am 16.12.2015 durch den Landtag verabschiedet worden. Das neue Gesetz hat das bisherige Gesetz über den Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG NRW) zum 01.01.2016 abgelöst.

Bereits der im Rahmen eines beispielhaften Beteiligungsverfahrens im Bereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) erarbeitete Regierungsentwurf eines „Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz (BHKG NRW)“ hatte wichtige Forderungen der kommunalen Ebene zu weiten Teilen aufgenommen. Ergänzend konnten nun auch im Landtag noch weitere Verbesserungen erreicht werden.

Insgesamt wurden im Rahmen der nunmehr erfolgten Novellierung folgende wesentliche Gesichtspunkte aus kommunaler Sicht neu geregelt:

Es erfolgt der Übergang auf den Begriff „Großeinsatzlage“ anstelle von „Großschadenereignis“ in Abgrenzung zum künftigen Katastrophenschutz (§ 1 BHKG NRW) ebenso, wie die Herausarbeitung der gemeinsamen Verantwortung von Gemeinden und Kreisen für die Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BHKG NRW). Es wird die Verbindlichkeit der Brandschutzbedarfspläne ebenso vorgesehen (§ 3 Abs. 3 BHKG NRW) wie die Angleichung der Aufsicht im Kreisgebiet

(§ 12 Abs. 1 BHKG NRW). Eine Hauptamtlichkeit der Stellung des Kreisbrandmeisters wird optional ermöglicht: Dabei erfolgt die vollständige Angleichung der dienstrechtlichen Vorschriften für ehren- und hauptamtliche Kreisbrandmeister auf Grundlage des § 49 KrO NRW (§ 12 Abs. 3 BHKG NRW). Zudem wird die Wahl zwischen Haupt- und Ehrenamt im Bereich der Kreisbrandmeister unter Einschluss der Fragen der Aufwandsentschädigung gelöst. Bei den Vorschriften über Wehrleiter, Sprecher und Vertrauenspersonen werden die Vorschriften ebenso präzisiert (§ 11 BHKG NRW), wie sie im Bereich des Betriebs- und Werkfeuerwehrrechts modernisiert werden (§§ 15, 16 BHKG NRW). Mit Blick auf die einheitlichen Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst werden die thematisierten pflichtigen Ausfallsicherungen (etwa Redundanzen) und Datenkopplungen erstmals berücksichtigt und damit Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der ausnahmsweise zulässigen Aufschaltung des Notrufs 112 auf eine hauptamtlich besetzte Wache einer kreisangehörigen Gemeinde normiert (§ 28 BHKG NRW). Hinsichtlich des Leitstellenpersonals

wird den zunehmenden Anforderungen an Technik und Sicherheit stärker Rechnung getragen und die Verbeamtung pflichtig vorgesehen (§ 28 Abs. 3 BHKG NRW). Im Bereich der Brandverhütungsschau wird eine kommunale Gemeinschaftsarbeit auch von Gemeinden und Kreisen ermöglicht (§ 26 BHKG NRW). Es erfolgt zudem die Durchorganisation der Vorschriften über die Einsatzleitung und -durchführung im Krisenfall (§ 33 ff. BHKG NRW). Insbesondere werden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) erstmals geregelt (§ 35 Abs. 5 BHKG NRW). Im Bereich der kritischen Infrastrukturen werden zentrale Informations- und Meldepflichten der Betreiber derartiger Infrastrukturen geschaffen (§ 47 Abs. 2 BHKG NRW).

Der Landtag hat sich zudem in Beibehaltung des unveränderten Regierungsentwurfs klar zur Wahrung der Verzahnung zwischen Werk, Werkfeuerwehr und den in der Werkfeuerwehr Tätigen bekannt. Diese Frage war im weiteren Landtagsverfahren nach der hierzu durchgeführten öffentlichen Anhörung die am intensivsten thematisierte gewesen. Verbände des privaten Sicherheitsgewerbes hatten diesbe-

züglich versucht, die Tür zur Privatisierung des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen zu öffnen. Hierzu waren von den verschiedenen Seiten entsprechende rechtliche Gutachten vorgelegt und durch den Landtag nunmehr in Beibehaltung der Verbindung zwischen Werk, Werkfeuerwehr und in der Werkfeuerwehr Tätigen beantwortet worden.

Hinsichtlich der Frage der Ölspurbeseitigung ist mit dem Entschließungsantrag der Weg zu einer problemorientierten und sachlichen Lösung in einem etwa einjährigen Horizont eröffnet worden. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grundlage erster Gespräche auf Landesebene bereits ab Anfang des Jahres eine genaue Prüfung dazu stattfinden wird, wie eine Entlastung der Feuerwehren durch eine stärkere Einbindung insbesondere der Träger der Straßenbaulast hinsichtlich der Landes- und Bundesstraßen erfolgen kann.

Die wesentlichen Forderungen der kommunalen Seite, der Feuerwehrfachverbände, der Gewerkschaftsseite und der anerkannten Hilfsorganisationen, die

- Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
- Städtetag Nordrhein-Westfalen,
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,
- Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen,
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen,
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlicher Wachen in Nordrhein-Westfalen,
- Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen,
- komba gewerkschaft Nordrhein-Westfalen,
- Arbeiter-Samariter-Bund Nordrhein-Westfalen,

- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe,
- Johanniter-Unfall-Hilfe, Landesverband Nordrhein-Westfalen und
- Malteser Hilfsdienst, Landesverband Nordrhein-Westfalen

während des Gesetzgebungsverfahrens gemeinsam vertreten hatten, sind damit Teil des neuen Gesetzes geworden.

Die der Verabschiedung des Gesetzes zugrundeliegenden Entwürfe bzw. Anträge können auf der Homepage des LKT NRW unter

<http://www.lkt-nrw.de/Themen/Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz.aspx> abgerufen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 38.52.01



Die Amtliche Stadtkarte im Kreis Mettmann

Von Tobias Grüterich, Abteilungsleiter im Vermessungs- und Katasteramt, Kreis Mettmann

Die Amtliche Stadtkarte, die der Kreis Mettmann seit 2001 digital führt, ist eine unverzichtbare Infrastrukturleistung für Anwender aus den Bereichen Tourismus, Wirtschaftsförderung, Polizei, Rettungswesen, Planung et cetera. Um die Attraktivität insbesondere für private und gewerbliche Nutzer zu erhöhen, werden seit 2015 die Stadtkartendaten als Open Data jedem Interessierten kostenlos bereitgestellt.

Ein Rückblick

Die Amtliche Stadtkarte ist ein Beispiel gelungener interkommunaler Zusammenarbeit. Dies belegen bereits die Anfänge im Jahr 1981. Aus der Einsicht, dass eine Karte nicht an der Grenze aufhören sollte, gründeten damals die Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreis Mettmann den bis heute bestehenden Arbeitskreis Regionale Kartographie. In den Folgejahren traten weitere Kommunen bei, die aufgrund ihrer Lage südlich des Regionalverbandes Ruhr (RVR) als „Südschiene“ bezeichnet werden. Der RVR selbst ist seit 2003 Mitglied des Arbeitskreises. (Siehe Abbildung 1 auf Seite 10)

Als erste Produkte dieser nunmehr seit 35 Jahren bestehenden Kooperation sind regionale Freizeitkarten und detailreduzierte Regionalkarten im Maßstab 1:50.000 zu nennen. Seit 1998 wird ein gemeinsames Stadtkartenwerk herausgegeben. Als Zeitenwende kann man die späten 1990er Jahre bezeichnen: Die ersten Kommunen stellten auf die digitale Datenführung um,

der Kreis Mettmann verabschiedete sich 2001 von der analogen Technik.

Organisation, Datenpflege, Bereitstellung

Zwischen dem RVR und den Südschiene-Kommunen regeln öffentlich rechtliche Vereinbarungen die Zusammenarbeit und die Bereitstellung. Große Synergieeffekte resultieren aus dem zentralen Datenhosting auf dem RVR-Server in Essen. Die Datenpflege hingegen erfolgt dezentral, also vor Ort in den einzelnen Kommunen. Sowohl der RVR als auch die Mehrheit der Kommunen stellen digitale Daten bereit. Als zentraler Zugang fungiert der im August 2011 eingerichtete Geodatenshop (www.geoshop.metropoleruhr.de) und die Informationswebsite www.auf-Karte.de. Im Kreis Mettmann fiel im Mai 2012 die Entscheidung, einen registrierungsfreien Zugang zum Geoportal einzurichten (www.geoportal.me). Hier können die Nutzer die Stadtkarte, aber auch zugehörige Points of Interest (POI) anschauen,

während der Bezug von Daten (zum Beispiel als tiff-Datei) oder von Papierplots über das Kundenzentrum abgewickelt wird. (Siehe Abbildung 2 auf Seite 10)

Der Kreis Mettmann kooperiert zudem mit den zehn kreisangehörigen Städten im Arbeitskreis KomGIS-ME. Viele Fortführungsinformationen aus den Städten, die zur Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind, dienen auch der Aktualisierung der Stadtkartendaten. Im Gegenzug stellt der Kreis diese seit 2002 für vielfältige städtische Zwecke bereit.

Produkte

Die Amtliche Stadtkarte als Basiskarte ist unter anderem ein Instrument des Tourismusmarketings. Weite Verbreitung fanden in den letzten Jahren die kostenlosen Flyer zur Eröffnung des PanoramaRadweges und zur etappenweisen Erwanderung des neanderland STEIGs mit Manuel Andrack. Etwas großmaßstäbiger (1:15.000) und großformatiger sind die gefalteten Stadtkarten zu allen zehn kreisangehörigen

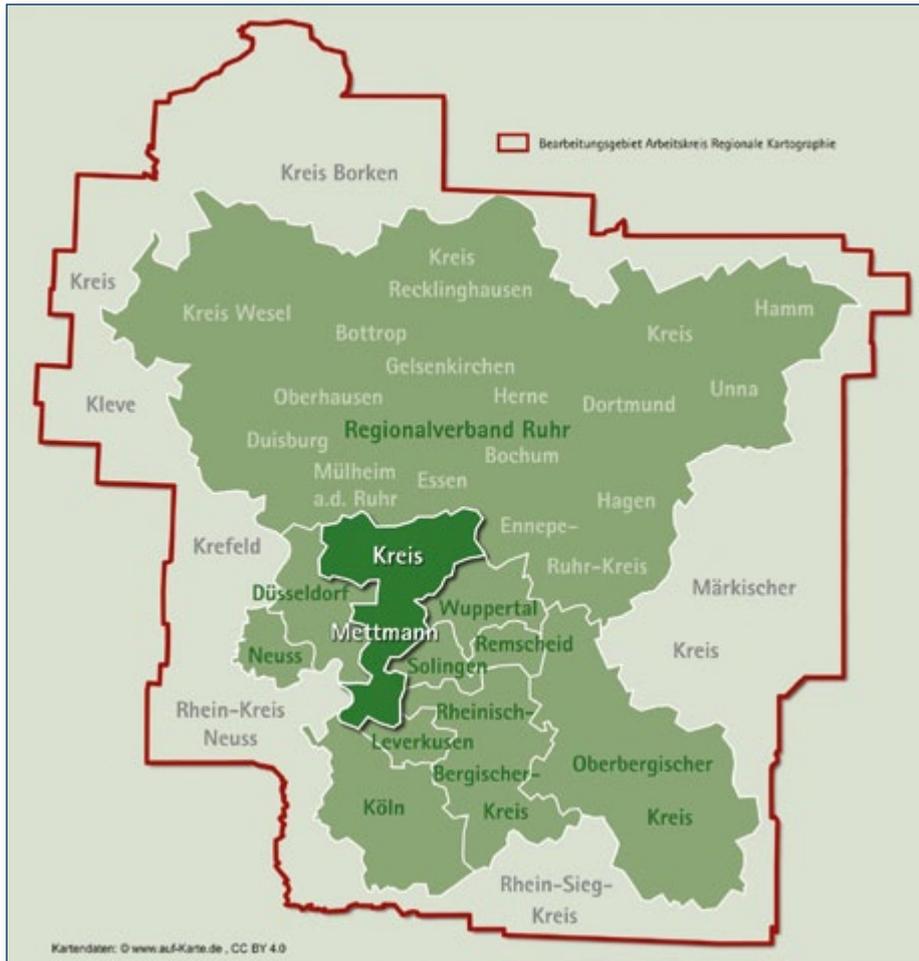


Abbildung 1: Aktuelle Gebietsabdeckung des Amtlichen Stadtkartenwerkes.

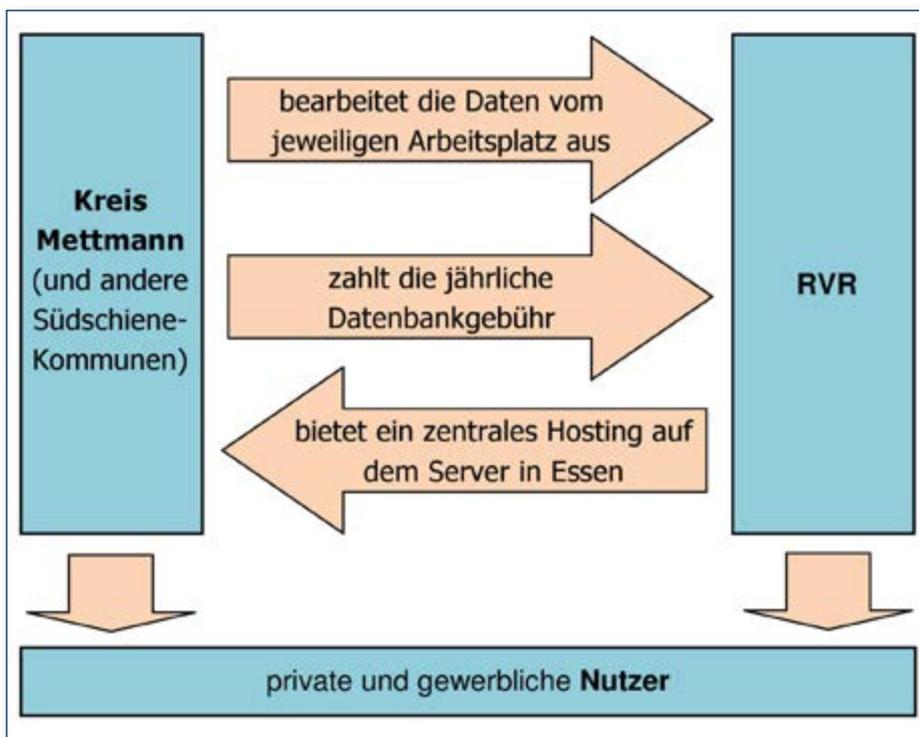
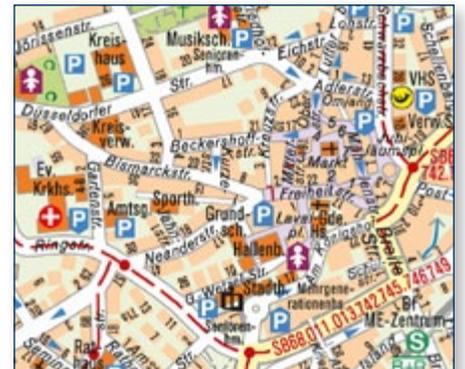


Abbildung 2: Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Ruhr.

Städten, die 2014 in dritter Auflage erschienen. Zu fast allen kreisangehörigen Städten gibt es Freizeitkarten (1:15.000 ... 1:18.000) mit Begleitbroschüren, in denen Wandertouren beschrieben werden. Als digitale Daten sowie als Plot on Demand werden diverse Farbvarianten angeboten. Bei Planungszwecken kommt es zum Beispiel auf die Visualisierung von farbigen Zusatzinformationen an. Als Hintergrundbild eignet sich hierfür die Graustufenvariante.



Farbausgaben: Standard-Orange, Farb-reduziert, Graustufen.

Unter den vielen städtischen Produkten sei der Kinderstadtplan der Kreisstadt Mettmann erwähnt, der auf Grundlage einer vereinfachten Kartengrafik mit selbst entwickelten Signaturen Wohlfühlorte, Spielplätze, aber auch Gefahrenstellen im Straßenverkehr auf anschauliche Weise verzeichnet.

Open Data

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, welcher der Verfasser angehörte, wurden verschiedene Lizenzen für eine Bereitstellung als Open Data geprüft. Am geeignetsten erwies sich CC BY 4.0. Diese von Creative Commons (CC) entwickelte Lizenz gestattet jedem Anwender kostenlos sämtliche private wie gewerbliche, analoge wie digitale Datennutzungen, bearbeitungen und weitergaben unter einer einzigen Bedingung: Die Quelle (BY) muss angegeben

werden. Als einer der ersten offenen Geodatenbestände in NRW ist die Amtliche Stadtkarte seit dem 01.01.2015 für zahlreiche Anwender noch attraktiver geworden. Aber auch die Kommunen profitieren: zum einen vom Imagegewinn, zum anderen vom Bürokratieabbau, da der frühere Lizenzierungsprozess entfällt.

Blick nach vorn

Mehrere innovative Entwicklungen verfolgen das Ziel, den Anforderungen der

heutigen Zeit gerecht zu werden. Die Webfähigkeit, um nur ein Beispiel herauszugreifen, wird durch eine Optimierung der Zoomstufen verbessert. Mobile Internetanwendungen sind dann noch leichter zu bedienen.

Wie der Rückblick am Anfang dieses Beitrages zeigte, hat der technische Fortschritt die Kartographie stark geprägt. Dies gilt entsprechend für die Zukunft.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 62.00.07



Überackerten Feldrainen mit Hilfe von Geodaten auf der Spur im Kreis Düren

Von Kreisvermessungsrat Helmut Küppers, stellvertretender Amtsleiter im Vermessungs- und Katasteramt, Kreis Düren

In unserer vielerorts relativ strukturarmen, von Ackerbau und Viehzucht dominierten Kulturlandschaft sind sie so etwas wie kleine Oasen in der Wüste geworden, die Feldraine. Um ihrem allmählichen Verschwinden Einhalt zu gebieten, wurden Informationen verschiedener Stellen in Form georeferenzierter Daten miteinander in Beziehung gebracht um erste Hinweise auf mögliche Fehlnutzung dieser für den Landschafts- und Naturschutz so wichtigen Flächen zu erhalten.

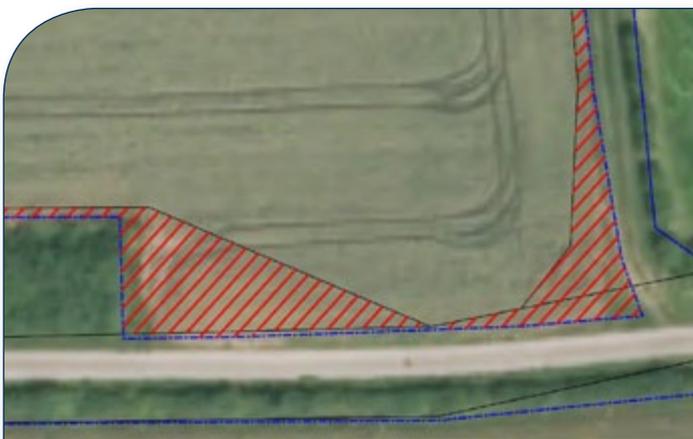
In den Flurbereinigungen bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts aus ökonomischen Gründen möglichst klein gehalten, erkannte man im Nachhinein doch ihren ökologischen Wert als Rückzugs-, Nist- und Bruträume für Kleintiere und Nahrungsquellen für Hasen, Rehe und die verschiedensten Vogelarten. Daher wurden die Umlegungen der letzten Jahrzehnte bewusst unter dem Aspekt der Schaffung von kleinen Biotopen mit Gehölzen, Hecken und Feldrainen in Form von größeren Straßen-, Wege- und Gewässerbegleitflächen angelegt.

Der ständig wachsende ökonomische Druck auf die Landwirtschaft, der die Bearbeitung immer größerer Schläge mit lei-

stungsfähigeren, schwereren Maschinen notwendig macht, führte in vielen Fällen zur allmählichen Überackering der ausgewiesenen Begleitflächen.

Um dieser Entwicklung zu begegnen, wurden im Kreis Düren Untersuchungen angestellt, die – unter Nutzung der bei den Behörden vorhandenen Geodaten – überackerten Feldraine zu ermitteln und sie ihrer ursprünglich zgedachten Aufgabe wieder zuzuführen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Initiative der Kreisbauernschaft, der Landwirtschaftskammer, des Landschaftsbeirates sowie der Naturschutzverbände zum Schutz der Wege- und Ackerraine gestartet und nach entsprechender Beschlussfassung der

politischen Gremien vom Umweltamt des Kreises Düren aufgegriffen. Die technische Verfahrensrealisierung erfolgte in enger Kooperation durch das Vermessungs- und Katasteramt. Die angestellten Recherchen führten zu einem Verfahren, welches in ähnlicher Form schon im Kreis Soest durchgeführt wurde und zu brauchbaren Ergebnissen führte. Bei diesem Verfahren sollten Informationen des Liegenschaftskatasters mit den durch die regelmäßigen Befliegungen des Landes gewonnenen Luftbilder (Orthofotos) und den vom Landwirtschaftsministerium ermittelten Umringe der beackerten Flächen (InVeKoS) in Beziehung gebracht und die Flächen miteinander verschnitten werden.



Verschneidung von Flächen in öffentlichem Eigentum mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Geodaten von InVeKoS stehen wohl den Vermessungs- und Katasterämtern gebührenfrei zur Verfügung, dürfen jedoch laut Vereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Umweltministerium ausschließlich zum Aufbau und zur Fortführung der Amtlichen Basiskarte (ABK) genutzt werden. In einer konzertierten Aktion zwischen Landwirtschaftskammer und Kreisbauernschaft Düren sowie dem Umweltamt und dem Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Düren wurden die Daten käuflich erworben. Da im Kreis Düren die Amtliche Basiskarte (ABK) bereits flächendeckend in einer sehr hohen Differenzierung hinsichtlich der Tatsächlichen Nutzung (TA) und den topografischen Gegebenheiten vorliegt, boten sich verschiedene Möglichkeiten der Flächenverschneidung an.

Die Umringe der Feldblöcke sind in allen Abbildungen blau gestrichelt dargestellt, die Überschneidungsflächen beziehungsweise überackerten öffentlichen Flächen, hier Wegeraine und Straßenbegleitflächen, sind rot schraffiert. Nachteil dieser Verschneidung ist, dass auch größere verpachtete Flächen in öffentlichem Eigentum als Überackerung gekennzeichnet werden. Wegeparzellen in öffentlichem Eigentum werden ausgewertet, Wege bzw. Begleitflächen in privatem Eigentum jedoch nicht.

lende topologische Beziehung zwischen Flurstücks- und Feldblockgrenzen – eine sehr hohe Anzahl an Flächen, die zumeist sehr klein waren. Unterstellt man, dass der Nachweis des Liegenschaftskatasters in Bereichen neuerer Flurbereinigungen recht genau ist, muss die Digitalisierung der Feldblockgrenzen auf Basis der Luftbilder doch mit einer Lagegenauigkeit von mehreren Dezimeter angesehen werden. Aus diesem Grunde wurden die ermittelten Verschneidungsflächen mit einem negativen Puffer von 0,25 Meter versehen, sodass nur Flächen mit einer Mindestbreite von > 0,50 Meter berücksichtigt blieben. Diese so ermittelten Überschneidungsflächen, immer noch circa 6 000 im gesamten Kreisgebiet, wurden anschließend wieder um den vorab reduzierten Wert vergrößert, sodass die tatsächlich ermittelte Fläche markiert wurde.

Zur komfortablen Nutzung dieser gewonnenen Informationen wurden diese, mit Eigentümerdaten und historischen Luftbildern, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Sachverhaltes hilfreich sind, angereichert und als eigenständiges Kartenwerk in das Auskunftssystem des Kreises Düren, inkas-Web der Firma GeoNet-online, eingebunden. Hierdurch wurde ein problemloser Zugriff auf alle Daten für die kreisangehörigen Gemeinden, Stra-

Dazu kommt, dass große Bereiche im Kreis Düren durch bergbauliche Tätigkeit Bodenbewegungsgebiet sind und somit Luftbilder und zur Verfügung gestellte Feldblockdigitalisierung (InVeKoS) Lageabweichungen zum Nachweis des Liegenschaftskataster aufweisen.

Die beschriebene Verfahrenslösung wurde in Informationsveranstaltungen vorgestellt und sowohl fachlich und hinsichtlich der technischen Handhabung erläutert. Als Eigentümer vieler landwirtschaftlich genutzter Wirtschaftswege kommt den Kommunen hierbei eine besondere Rolle zu; sie wurden daher auch besonders intensiv eingebunden. Ebenso die Straßenbaulastträger, die sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzubringen aufgefordert wurden.

Die Entwicklung und Vorstellung der Verfahrenslösung erfolgte in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft; im Rahmen von Veranstaltungen und mittels Flyern wurde die Thematik an die einzelnen Landwirte herangetragen. Mit der im Jahr 2014 gestarteten Initiative konnten bereits erste Erfolge verzeichnet werden. Zahlreiche betroffene Flächen wurden lokalisiert und in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern ihrer eigentlichen Zweckbestimmung wieder zugeführt. Insbesondere konnte das Bewusstsein bei



Abbildung 3: Wegeverschneidung.

Abbildung 3 zeigt das Ergebnis einer Flächenverschneidung mit der im Liegenschaftskataster geführten tatsächlichen Nutzung „Weg“ (gelb dargestellt). Der Nachteil: Der Weg wird als Nutzung im Liegenschaftskataster nur nachgewiesen, wenn er örtlich vorhanden ist.

Abbildung 4 zeigt Schnittflächen mit der, bei der Erstaufnahme der ABK örtlich erfassten Wege-, Straßen- oder Wasserbegleitfläche mit den als Attribut hinterlegten Vegetationsmerkmalen (hellgrüne Fläche). Durch die verschiedenen Verschneidungen entstand – bedingt durch die feh-



Abbildung 4: Verschneidung mit besonderer Vegetation.

Benbaulastträger, Landwirtschaftskammer oder andere Stellen wie der Biologischen Station, ermöglicht.

Zu bedenken ist, dass diese Auswertungen in vielen Fällen zunächst einmal nur ein Hinweis auf landwirtschaftliche Nutzung darstellt und der tatsächliche Sachverhalt in jedem Fall vor Ort und in Abstimmung mit den Eigentümern oder Bewirtschaftern der Flächen überprüft werden muss. Probleme entstehen auch dadurch, dass die zur Flächenverschneidung benutzten Informationen unterschiedlichen Aktualitätsständen unterliegen.

den Betroffenen allgemein gestärkt werden, was ebenfalls zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führen dürfte. Die Anwendung zeigt im Zusammenhang eine weitere Möglichkeit auf, mit vergleichsweise geringem Aufwand aus der Aufbereitung und Auswertung von Geodaten einen wertvollen Beitrag im Rahmen interdisziplinärer Arbeit leisten zu können und sollte Ansporn sein, diesen Weg auch konsequent weiter zu beschreiten.



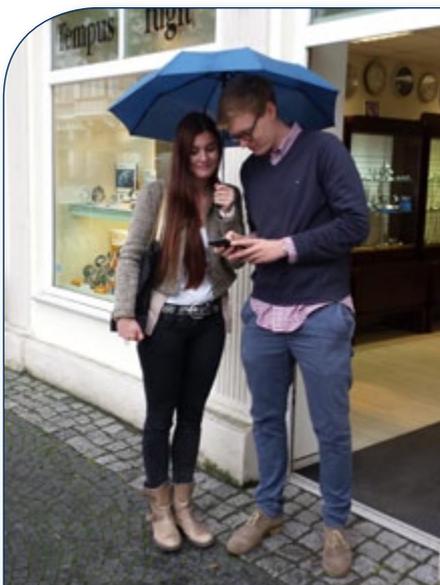
GIS an Schulen: Von Pilotprojekten zum flächendeckenden Ansatz im Kreis Herford

Von Sonja Boxhammer, Abteilungsleiterin im Amt für Kataster und Vermessung, Kreis Herford

Karten sind seit jeher ein wesentlicher Bestandteil des Erdkundeunterrichts. Mittlerweile werden analoge Karten in Atlanten von digitalen Medien ersetzt. Der Einsatz von Geographischen Informationssystemen (GIS) bietet die Möglichkeit, dynamisch mit Karten zu arbeiten. Aufgrund der Komplexität des Themas gab es in der Vergangenheit punktuelle Projekte, in denen sich Katasterämter oder Hochschulen mit einzelnen Lehrern zu speziellen Projekten zusammengeschlossen haben. Um GIS als Standardwerkzeug im Erdkundeunterricht zu etablieren, ist der Kreis Herford neue Wege gegangen. Durch einen flächendeckenden Ansatz können zukünftig alle weiterführenden Schulen im Kreis Herford raumbezogene Projekte mittels Geographischer Informationssysteme durchführen. Die dafür notwendigen organisatorischen Schritte wurden in Zusammenarbeit des Katasteramtes, des Bildungsbüros als Teil des Schulamtes des Kreises Herford und des Kompetenzteams NRW geschaffen.

Vom Pilotprojekt zum kreisweiten Ansatz

Eine Betrachtung der Herforder Innenstadt als Einkaufsmeile war das Thema eines Erdkundegrundkurses der Oberstufe des Königin-Mathilde-Gymnasiums. Dazu sollte ursprünglich auf analogen Karten gearbeitet werden. Die Idee, ein solches Projekt digital durchzuführen, machte schnell deutlich, dass eine gezielte Einführung in die Thematik notwendig war. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Pädagogischen Tages am Königin-Mathilde-Gymnasium (Tag der Lehrerfortbildung) in Herford eine gesamte Erdkundefachschaft zum Thema GIS geschult. Allerdings zeigte sich auch, dass eine Software wie ArcGIS für den sporadischen Einsatz im Schulunterricht eigentlich zu komplex ist. Dank der immer weiter fortschreitenden Technik konnte das anstehende Einzelhandelspro-



Schüler bei der Erhebung in der Innenstadt mit dem Smartphone.

jekt daher mittels ArcGIS Online durchgeführt werden. Ein absolutes Highlight dieser Technik bestand darin, dass die Schüler die Datenerhebung Online auf ihrem Handy durchführen konnten. Die Kombination von schulischen Inhalten, moderner Technik und dem Einsatz der in der Schule eher ungern gesehenen privaten Handys spornte die Schüler zu besonderem Engagement an und machte das Pilotprojekt zu einem Erfolg.

Geodaten halten immer weiter Einzug auch in den Alltag von Privatpersonen. Ob durch Google Maps, Google Earth oder durch die fachlich geprägten Geoportale, die teilweise auf verschiedenen Endgeräten lauffähig gemacht werden. Kaum eine Fragestellung ist nicht über eine Internetanwendung zu beantworten – vielfach auch mit Raumbezug. Da liegt es auf der Hand, gerade junge Menschen mit dem Thema Geodaten und GIS frühzeitig vertraut zu machen. Neben einer Belebung des Schulunterrichts bietet dies auch die Möglichkeit, das Berufsbild des Geodäten mehr in den Fokus zu rücken und einen Beitrag zur Nachwuchsgewinnung zu leisten. Das Interesse an den Berufsfeldern der Geodäsie setzt zunächst einen Einblick in interessante Tätigkeiten voraus. Diese Einblicke können am besten durch direkte Berührung und Anwendung geodätischer Inhalte im Unterricht erfolgen.

Dies kann allerdings nur erreicht werden, wenn sich nicht nur Pilotprojekte mit aufgeschlossenen Lehrern ergeben, sondern ein systematischer Ansatz verfolgt wird. Daher stellte die Schulung der Erdkundefachschaft des Königin-Mathilde-Gymnasiums in Herford einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem flächendeckenden Ansatz dar. Die dort gesammelten Erfahrungen wurden genutzt, um ein Konzept für den Kreis Herford zu erarbeiten.

Aus den Gesprächen mit den Lehrern wurde deutlich, welche Stolpersteine sich

auf dem Weg zum erfolgreichen Einsatz von GIS in der Schule ergeben. Neben gewissen Berührungsvorbehalten mit dem Thema aufgrund der komplexen Softwarelösungen wurden weitere pragmatische Probleme gesehen. Zum einen sind an den Schulen jeweils die IT-Beauftragten der Kommune für die PC-Ausstattung und die Installation von Software und Updates zuständig. Dies stellt für viele Schulen bereits eine große Hürde dar. Zusätzlich stehen GIS-Lösungen nicht kostenlos bereit, so dass sich Schulen mit dem Erwerb von Software und den Lizenzbedingungen beschäftigen müssen. Auch fehlt oftmals die Zeit, sich intensiv mit dem Thema zu beschäftigen und die erforderlichen Geodaten zur Durchführung von Projekten zusammen zu tragen.

Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Katasteramt und dem Bildungsbüro des Kreises Herford unter Einbeziehung des Kompetenzteams NRW wurde hierzu eine Konzeption erarbeitet, welche den bisherigen Hemmnissen entgegenwirken kann.

Das Bildungsbüro als Teil des Schulamtes des Kreises Herford stellt zukünftig eine sogenannte Multi-Schullizenz der Firma ESRI bereit. Durch diese Multi-Schullizenz, die es so bisher nur im Kreis Herford gibt, können alle weiterführenden Schulen im Kreisgebiet Projekte mit der GIS-Software von ESRI durchführen. Auf diesem Wege sind die Hemmnisse bezüglich der Lizenzkosten und Lizenzvereinbarungen für jede einzelne Schule aus dem Weg geräumt. Das Katasteramt stellt sein spezielles Fachwissen zur Verfügung und unterstützt die Schulen beim Aufbau und der Durchführung von GIS-Projekten im Schulunterricht. Dabei werden im Wesentlichen schlanke Lösungen aufgebaut, die keine tiefgreifenden Fachkenntnisse im Bereich von Geographischen Informationssystemen voraussetzen. Als technische Lösung

wird dabei die browserbasierte Anwendung ArcGIS-Online zum Einsatz kommen, wodurch Installationen und Updates auf den PC in den Schulen entfallen können.



Auswertung der Einzelhandelsstruktur von Herford in der Klasse.

Das Kompetenzteam NRW wirkt organisatorisch mit und unterstützt bei der Ansprache der Schulen und organisiert die gemeinsamen Veranstaltungen. Im Dialog mit den Erdkundelehrern sollen eine Reihe von Projekten erarbeitet werden, die im Erdkundeunterricht der Sekundarstufe I und II eingesetzt werden können. Hierbei wird zunächst besonderes Augenmerk auf lokale Themen gelegt. Das hat neben dem heimatkundlichen Aspekt für die Schüler den Vorteil, dass die

Projekte durch eigene Erhebungen noch interessanter gestaltet werden können. Aber auch überregionale Fragestellungen können durch Karten und Daten aus der ESRI-Bibliothek unterstützt werden. Die für ArcGIS-Online aufbereiteten Projekte sollen zukünftig in einer Projektsammlung für alle Lehrer zum Einsatz bereitstehen. Den ersten Aufschlag in einem Workshop mit Erdkundelehrern verschiedener Gymnasien hat es bereits gegeben. Das Konzept konnte überzeugen. Die Nachfrage nach der Umsetzung weiterer curricularer Themen ist groß. Im Rahmen regelmäßiger Workshops mit interessierten Lehrern sollen zukünftig immer neue Themen GIS-basiert aufgebaut werden.

Ausblick

Für den Kreis Herford sind damit die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen, Lehrer bei der Durchführung von GIS-Projekten im Erdkundeunterricht

zu unterstützen. Nun gilt es, die Konzeption mit Leben zu füllen. Dabei wird es auch darauf ankommen, dass sich eine gewisse Dynamik entwickelt, so dass möglichst viele Schulen von dem Angebot des Kreises Herford Gebrauch machen. Auch andere Schulfächer, bei denen es um Themen mit Raumbezug geht, könnten zukünftig durch den Einsatz von GIS unterstützt werden. Der beim Kreis Herford gewählte Ansatz, der durch das Amt für Kataster und Vermessung, das Bildungsbüro als Teil des Kreisschulamtes und das Kompetenzteam NRW gestützt wird, könnte auch bei anderen Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt werden. Gerade das Kompetenzteam NRW ist flächendeckend in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes für die Koordinierung von Lehrerfortbildungen zuständig. Dadurch verfügt es über die erforderliche Infrastruktur zur Organisation solcher Veranstaltungen und kann zudem bei der Ansprache der Schulen behilflich sein. Insbesondere in dem Dialog mit den Lehrern als Multiplikatoren sieht der Kreis Herford eine Chance, Themen der Geodäsie im Alltag der jungen Generation zu platzieren und dadurch die Wahrnehmung der interessanten Themen- und Arbeitsfelder positiv zu beeinflussen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 62.00.07



Kreis Recklinghausen: Schiedsbezirke Online - Schlichten statt Richten

Von Jürgen Vahlhaus, Fachdienstleiter Vermessung und Geoinformation und Arno Boiar, Ressort Geodatenmanagement und EDV, Kreis Recklinghausen

Zusammen mit dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) im Kreis Recklinghausen ist eine Online-Anwendung erstellt worden, die es dem Bürger, der Verwaltung aber auch den Gerichten und der Polizei erlaubt, über eine Adresseingabe die zuständige Schiedsperson zu finden. Die aufwendige Führung, Aktualisierung und Verteilung von Papierlisten in unterschiedlichen Formaten kann zukünftig entfallen.



Aufgabe der Schiedsmänner und Schiedsfrauen

Ein gemeinsames Ziel der kreisangehörigen Städte und des Kreises ist, den Bürgern ein friedvolles Leben in ihren Stadtvierteln zu ermöglichen. Hierzu tragen die circa 40 Schiedsmänner und Schiedsfrauen im Kreis Recklinghausen als Schlichter und Mediatoren bei. Diese ehrenamtliche Tätigkeit der vorgerichtlichen Streitschlichtung existiert als Institution seit 1827, einst in Preußen, heute in allen Ländern der Bundes-

republik Deutschland. Die Schiedspersonen schlichten bei Delikten wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, Nachbarschaftsstreitigkeiten und vielem mehr. Zur Entlastung der Gerichte ist es bei bestimmten Delikten zwingend vorgeschrieben, zunächst einen Schlichtungsversuch durch einen Besuch bei einer Schiedsperson zu unternehmen. Schiedspersonen werden von den Räten der kreisangehörigen Städte bestellt und durch die Amtsgerichte vereidigt. Die Zuständigkeit für das Schiedsmannwesen liegt bei den Kommunen in den Ordnungs-

ämtern. Diese legen die Schiedsbezirksgrenzen fest.

Das Projekt Schiedsbezirke Online

Mit Hilfe des Online-Angebots sollen die Bürgerinnen und Bürger ohne Fach- und Ortskenntnisse die für den Streit zuständige Schiedsperson ermitteln und kontaktieren können. Ausschlaggebend hierbei ist die Straße, in der der Antragsgegner wohnt. Bislang existieren hierzu Papierlisten mit Straßennamen und Schiedsbezirken, die aufwendig verteilt und aktualisiert werden müssen. An einigen Stellen sind die Zuständigkeiten über Ortsteile veröffentlicht, die insbesondere ortsfremden Personen nicht bekannt sind. Der Wunsch war im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einen bürgerfreundlichen Service als Kartenanwendung bereitzustellen. Der hohe Aufwand mit den Papierlisten wird nun minimiert, indem alle Adressen eines Schiedsbezirkes zu einem gebietsmäßigen Umring in der Karte zusammengefasst werden und dieser mit den Kontaktdaten der Schiedsperson verknüpft wird. So wird aus der Liste nur noch ein einziger geographischer Datensatz pro Bezirk. Über eine Suchfunktion mit Ort, Straße und Hausnummer kann nun die passende Schiedsperson gefunden werden (s. Grafik). Da die Geobasisdaten wie Adressen und Kartengrundlagen beim Kataster aktuell geführt werden, bietet es sich an, diese Daten und die vorhandene Infrastruktur bei dem Projekt zu nutzen. Die Straßen-

verzeichnislisten der Schiedsbezirke werden durch die jeweilige Bezirksvereinigung vom Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. beziehungsweise durch die Ordnungsämter geliefert. Vom Fachdienst Kataster und Geoinformation als Geodatenzentrum des Kreises werden die Listen aufbereitet und die Umringe erstmalig erfasst. Im Folgenden sind die Listen nicht mehr zu pflegen. Maximal die Umringe der Bezirke sind zukünftig durch die Ordnungsämter anzupassen. Mittelfristig ist geplant, dass die Schiedspersonen ihre Zu- und Abgänge oder Kontaktdaten selbstständig über das Web pflegen können.

Der Landrat lobt das Projekt als eine Anwendung, die über die Bereitstellung von Geodaten hinausgeht und wirklich Mehrwerte für die Verwaltungen, Schiedspersonen und Bürger schafft.

Flächendeckende Umsetzung

Es zeigt sich bereits jetzt, dass großes Interesse an dem Projekt Schiedsbezirke online bei benachbarten Bezirksvereinigungen vorhanden ist. Denkbar ist eine Umsetzung über das Geonetzwerk metropole.Ruhr für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr bis hin zu einer landes- beziehungsweise bundesweiten Bereitstellung der Schiedsbezirke als Online-Angebot. Voraussetzung für die gemeinsame Datenbereitstellung ist die Verwendung eines einheitlichen Datenschemas für die Nutzung von standardisierten Diensten. Hierüber lassen sich die Daten auch von den Schiedsper-

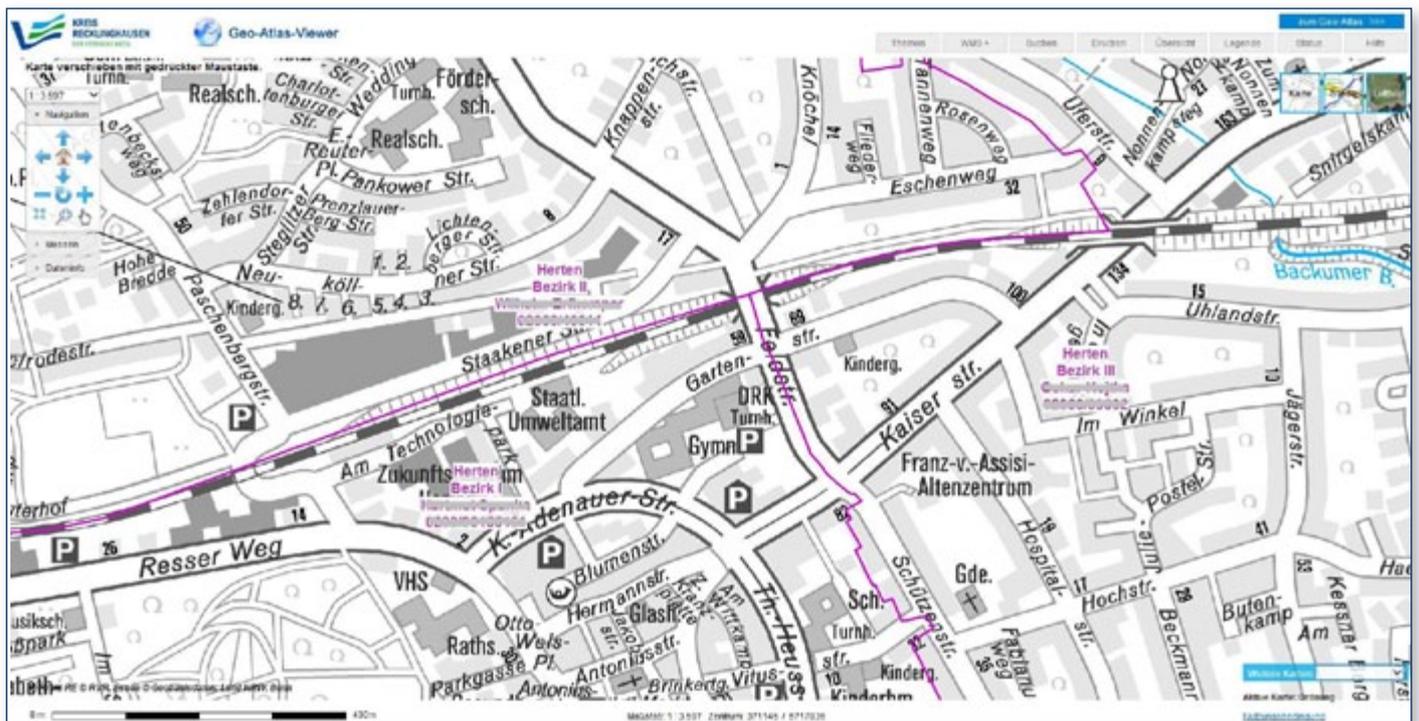
sonen oder den Ordnungsämtern remote fortführen. Die Führung des geographischen Datensatzes je Schiedsbezirk wird den Verwaltungsaufwand reduzieren und die zukünftige Basis bilden. Für eine reine Auskunft über die zuständige Schiedsperson wird die graphische Visualisierung mittelfristig durch einen kleinen Workflow (Eingabe Adresse, Ausgabe Kontaktdaten der Schiedsperson) optimiert.

Derzeit dürfen die Polizeibehörden in NRW aufgrund eines Erlasses nicht auf die Schiedsleute verweisen. Hinzu kommt, dass dank Rechtsschutzversicherungen häufig der Weg zum Gericht gegangen wird. Das sinnvolle, schnelle und kostengünstige vorgerichtliche Verfahren verliert immer mehr an Bedeutung. Vielleicht gelingt es auch mit einer intensiven Vermarktung der Online-Anwendung, das Verfahren wieder mehr in das Bewusstsein der Bürger zu bringen. Da es keine Gewinner oder Verlierer in einem solchen Schiedsverfahren gibt, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, zu einer Lösung und dauerhaften Frieden zu kommen. Die Beteiligten sparen Zeit und Nerven, die Gerichte könnten entlastet werden.

Der Aufwand für dieses Projekt ist überschaubar und konnte beim Kreis Recklinghausen durch die Mitarbeit einer Auszubildenden erledigt werden.

Die Realisierung stellt einen weiteren Baustein in der Erweiterung des E-Government-Angebots dar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 62.00.07





GIS-Datenpflege auch ohne GIS-System in der StädteRegion Aachen

Von Irene Littek-Braun, Leiterin Kataster- und Vermessungsamt und Ralf Meuthen, Geoservice, StädteRegion Aachen¹



In Geographischen Informationssystemen (GIS) werden Geodaten und Fachdaten gemeinsam zu aussagekräftigen Kartendarstellungen kombiniert. Oftmals ist Fachleuten aus nicht-technischen Bereichen aber nicht bewusst, dass sie bereits dann mit Geodaten arbeiten, wenn ihre Fachdaten über eine Adresse verfügen. Um auch den zahlreichen Fachleuten in der Verwaltung, die nicht über ein GIS-System verfügen, die Möglichkeit zu geben, ihre Daten geographisch zu präsentieren, wird jetzt in der Städteregion Aachen – exemplarisch für Kindertagesstätten – die duale Datenpflege über eine Accessoberfläche aufgebaut.



Quelle: fotolia/Robert Kneschke - bearbeitet

Fachdaten über Kindertagesstätten sind neben den Adressen die Kontaktdaten, Angaben über die Art der Einrichtung sowie die Zahl der Plätze für die verschiedenen Altersgruppen der Kinder. Die Mitarbeiter in den Jugendämtern gehen mit diesen Daten täglich um, verfügen aber nicht über ein geographisches Informationssystem, mit dem sie die Daten erfassen und pflegen könnten.

Das Geographische Informationssystem der Städteregion Aachen besteht aus den Open-Source-Komponenten PostGIS-Datenbank für die Haltung von Geodaten einschließlich ihrer Geometrie und QGIS als Desktop-GIS-Anwendung. Als Web-GIS-Komponente, das ist das Geoportal der Städteregion, wird inkasPortal der Firma GeoNet Online eingesetzt, das ebenfalls direkt auf die PostGIS-DB zugreift. Das Geoportal ist auch auf mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones lauffähig und performant.

Um die Kommunikation zwischen der PostGIS-Datenbank und der Microsoft-Access-Oberfläche herzustellen, wurden die beiden Komponenten per ODBC (Open Database Connectivity) miteinander verknüpft, wobei die Installation eines entsprechenden Treibers einschließlich der Datenquelleneinrichtung über die ODBC-Administration hierbei eine Voraussetzung ist. In Microsoft Access selber können dann Zugriffe auf einzelne Tabellen und Sichten

eingrichtet werden. Damit eine einfache und bequeme Handhabung gewährleistet wird, erfolgt dies formularbasiert. In der Städteregion sind die Jugendämter und das Bildungsbüro jeweils für einzelne Bereiche der Datenaktualisierungen zuständig. Deshalb wurden unterschiedliche, auf die jeweilige Stelle zugeschnittene Access-Ansichten durch sogenannte Views kreiert. In der Desktop-GIS-Komponente QGIS und in der Web-GIS-Komponente inkasPortal sind standardmäßig Schnittstellen für den PostGIS-Zugriff integriert.

Konkret sollen die Arbeitsabläufe folgendermaßen aussehen: Für eine neue Kindertageseinrichtung legt der Sachbearbeiter

die Verwendung von Drop-Down-Vorgabelisten günstig, um eine möglichst hohe Eindeutigkeit für die spätere Geocodierung zu erzielen. Dann wird einmalig am Geodatenarbeitsplatz die neue Kita automatisch geocodiert.

Noch einfacher ist die Aktualisierung bereits bestehender Datensätze: Im Jugendamt können über die Access-Oberfläche die Datensätze direkt aufgerufen und bearbeitet werden. Durch den direkten Datenbankzugriff erfolgt die Aktualisierung in Echtzeit. Somit wirken sich Änderungen direkt im Desktop-GIS und auch im Web-GIS aus, ohne dass die GIS-Fachleute mitwirken müssen.

Familienzentrum des DRK Setterich

Besondere Attribute

Einrichtung_Art	Karitative Einrichtung
Familienzentrum? (1=ja/0=nein)	<input checked="" type="checkbox"/> 1
plusKiTa? (1=ja/0=nein)	<input type="checkbox"/> 0
Integrative_Einrichtung? (1=ja/0=nein)	<input checked="" type="checkbox"/> 1

Zuständigkeiten

zuständiges Jugendamt	Jugendamt der StädteRegion Aachen
Träger der Einrichtung	DRK Kreisverband Kreis Aachen e.V. Evangelische Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler Nord-West Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler Stadtmitte

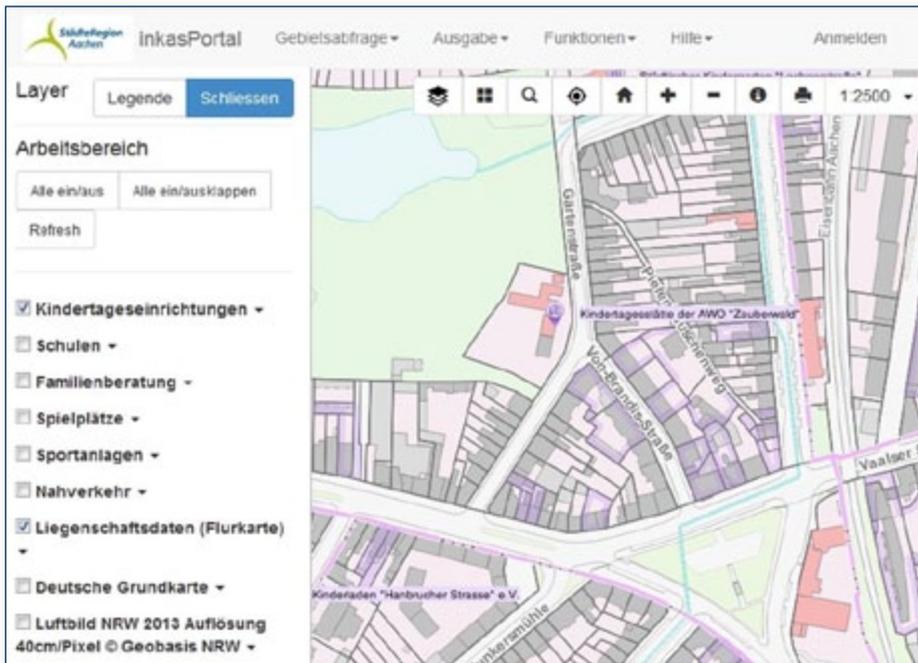
Geographische Lage

Koord_UTM32N_Ost	303882	Koord_UTM32N_Nord	5644762
------------------	--------	-------------------	---------

im Jugendamt einen neuen Datensatz an und füllt ihn mit sämtlichen Fachdaten, die er in seiner Ansicht sieht und bearbeiten darf. Wesentlich für die spätere Kartendarstellung ist der Adresseintrag mit Kommune, Straße und Hausnummer. Hierbei ist

Den Anlass für die Entwicklung der Anwendung gab das Bildungsmonitoring im Bildungsbüro, das in den regelmäßig zu

¹ unter Mitarbeit von Dr. Gabriele Veldkamp, Bildungsbüro, Städteregion Aachen



erstellenden Bildungsberichten unter anderem Daten zu Einrichtungen der frühkindlichen Bildung sammelt und in Karten aufbereitet. In der Städteregion Aachen gibt es zehn Kommunen mit sieben für Kindertagesstätten zuständigen Jugendämtern. Das Bildungsbüro hatte bislang seine Daten bei den sieben Jugendämtern abgefragt, zusammengetragen und sie wurden dann manuell ins GIS eingepflegt. Hieraus wurden die Karten zu unterschiedlichen Themen ausgedruckt. Aus dieser Situation der heterogenen Datenhaltung heraus ent-

stand die Idee, diese Fachdaten in eine einheitliche Datenbank zu bringen, die gleichzeitig auch in der Lage ist, Geometrien mit aufnehmen zu können. In den Jugendämtern und im Bildungsbüro war allerdings nicht gewünscht, geographische Daten selber zu bearbeiten. Deshalb wurde die Access-Oberfläche entwickelt, um damit allein die alphanumerischen Fachdaten zu erfassen und zu aktualisieren. Während die Jugendämter die Adressen, die Kontaktdaten und die Zahl der Plätze erfassen und pflegen, erfasst und pflegt das Bildungs-

büro Daten über die Art der Einrichtung, ob es sich um eine „normale“ Kindertageseinrichtung, eine integrative Einrichtung, eine plusKiTa auch für Kinder mit besonderem Förderbedarf oder ein Familienzentrum handelt. Die Vorgehensweise ermöglicht der Verwaltung eine erleichterte und zeitsparende Pflege der Daten.

Die Anwendung bietet einen Mehrwert auch für das Bildungsmonitoring im Bildungsbüro. So können hier Daten zur frühkindlichen Bildung unkompliziert eingepflegt und verarbeitet und mit Hilfe der kartographischen Darstellung als Teil der sozialen Infrastruktur visualisiert werden. Die kartographische Darstellung dient unter anderem zur Informationsaufbereitung vorhandener Daten für Akteure aus Politik und Verwaltung. Sie fließen ebenfalls in weitere Handlungsfelder des Bildungsbüros und des Berichtswesens ein: So sind die aus dem GIS einfach und bedarfsgerecht erzeugten Karten Teil von Berichten, Präsentationen und Vorlagen für politische Gremien. Die Kindertageseinrichtungen sind als Teil der sozialen Infrastruktur im GIS auf einen Blick ersichtlich. Dadurch, dass die Daten im Web-GIS der Städteregion Aachen für alle einsehbar sind, ergibt sich ein zusätzlicher erfreulicher Nebeneffekt: Eltern, Akteure der Jugendhilfe und Politik können sehr aktuelle Daten und Informationen zu Kindertagesstätten der zehn städteregionsangehörigen Kommunen nutzerfreundlich abrufen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 62.00.07



Das neue Adresswarehouse im Kreis Kleve - Adressen zentral und georeferenziert vorhalten

Von Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve

Adressen finden sich in allen Verwaltungsbereichen und deren Anwendungen. Egal, ob die Verfahren analog auf Formularen basieren oder automationsunterstützt ablaufen, vielfach ist die Adresse als eindeutiger Bezug zur Amtshandlung entscheidend; sei es für die Bekanntgabe eines Bescheides oder als Grundlage für die Sachentscheidung. Während im technischen Bereich auch vielfach das Flurstückskennzeichen zum Ziel führt; zum Beispiel beim Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster, bei der Baugenehmigung oder der Baulast, so ist bei anderen Verwaltungsverfahren meist eine Adresse mit dem Vorgang eng verknüpft. Aber die Adresse ist tückisch; der Umgang mit ihr nicht immer leicht. So wurden früher die Adressen in den analogen Papiervordrucken nicht nach den Einzelangaben Ort, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz getrennt, sondern in ein gemeinsames Formularfeld geschrieben. Ein weiteres Problem stellt die richtige Schreibweise der Straßennamen dar. Abgesehen von den Regeln der Groß- und Kleinschreibung gibt es da die vielfältigsten Formen von Abkürzungen. Dieses Problemfeld wurde bereits früh in den Verwaltungen erkannt. Mit der anfänglichen Technisierung der 1970er Jahre wurde deshalb vom Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) auf den damaligen Großrechnern (HOST-Rechnern) das Verfahren STRATAB zur Führung der Straßenschlüsseltabelle installiert.

HOST-Verfahren der 1970er Jahre

Das KRZN ist zuständig für 38 Kommu-

nen. Für alle Kommunen wurde seinerzeit die STRATAB eingerichtet. Die Kommunen konnten hier in für sie reservierten Schlüsselbereichen neue Straßen und Straßen-

schlüssel vergeben. Die Eingaben in diesem Verfahren waren dann direkt gültig für die Mehrheit der weiteren Verfahren. Egal ob Liegenschaftskataster, Einwohnermelde-

wesen, Wahlverfahren oder kommunale Abrechnungsverfahren; im jeweiligen Verfahren wurde nur der Straßenschlüssel eingegeben und im Hintergrund holte STRATAB immer den amtlich vorgegebenen Straßennamen. Mit der kommunalen Neugliederung im Jahr 1975 wurden eine Fülle von Straßen umbenannt, um Doppelungen zu vermeiden. Straßen, die durch mehrere Ortsteile verliefen, behielten in den meisten Kommunen ihren Straßenschlüssel. Als Konsequenz daraus hatten nun die überörtlichen Straßen je Ortsteil einen anderen Straßenschlüssel und damit auch einen begrenzt gültigen Hausnummernbereich.

Automation des Liegenschaftskatasters seit den 1980er Jahren

Mit der Digitalisierung der Katasterkarte tauchte ein neues Problem auf: Das Abspeichern der digitalisierten Informationen erlaubte es nicht, eine Adresse doppelt zu speichern. Daher mussten die Karten vor der Digitalisierung hinsichtlich der Adressen durch Abgleich mit den Kommunen abgestimmt werden. Nach Abschluss der Digitalisierungsarbeiten 2007 hatte der Kreis Kleve neben dem eindeutigen Flurstücksbestand für das Liegenschaftskataster auch einen eindeutigen Adressbestand. Im Zuge der Digitalisierungen wurden hunderte Adressen berichtigt.

PC's erobern die Welt – 1990er Jahre

Mit den beständigen Leistungssteigerungen der PC's veränderten sich in den 1990er Jahren auch die Verwaltungsverfahren. Man entfernte sich mehr und mehr von den starren HOST-Verfahren und nutzte die wendigen und modernen PC-Verfahren. Viele der im KRZN eingerichteten Verfahren beinhalteten jedoch eine eigenständige Adressverwaltung. Dabei wurde die zentrale Bedeutung der STRATAB mit ihrem eindeutigen Nachweis der Straßen häufig außer Acht gelassen. Egal ob Einwohnermeldewesen oder Baugenehmigungsverfahren: In den programmeneigenen Adressverwaltungen dieser Verfahren erfolgte die Registrierung neu gebauter Straßen, ohne auf die Übereinstimmung der Verschlüsselung zu achten, wie sie in der STRATAB offiziell festgelegt waren.

So tauchte ab diesem Zeitpunkt immer öfter das Problem auf, dass in dem einen Verfahren für eine Adresse der eine Straßenschlüssel und in einem anderen Verfahren ein anderer Schlüssel verwendet wurde. Dass in der STRATAB eine feste Definition

von Hausnummernbereichen insbesondere auch für überörtliche Straßen vorhanden war, war auch den Verwaltungsmitarbeitern vielfach nicht mehr bekannt. Innerhalb der einzelnen Verfahren kam es selten zu Problemen, nur beim Datenaustausch wunderten sich die EDV-Leute über die Fehlermeldungen zu voneinander abweichenden Datensätzen.

Vernetzung der Verfahren ab dem Jahrtausendwechsel

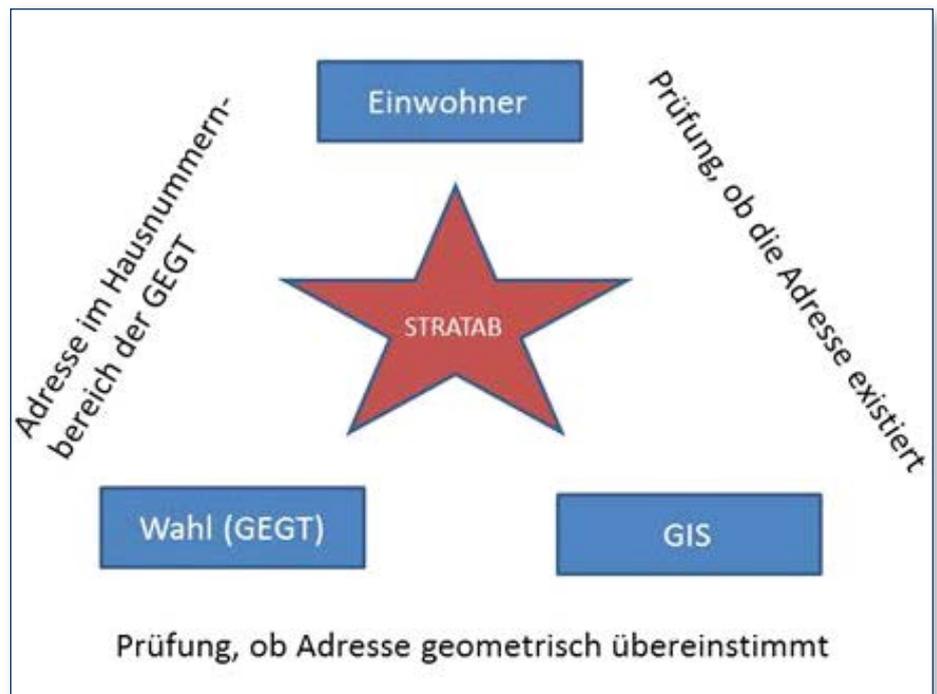
Um den Jahrtausendwechsel war die EDV-Welt soweit, dass die Verfahren untereinander vernetzt wurden. Damit kamen die alten Probleme allerdings wieder. Immer dann, wenn eine Adresse nicht richtig verschlüsselt war, konnte sie im anderen Programm nicht gefunden werden. Ein markantes Beispiel einer solchen Vernetzung war das Wahlprogramm.

Vor den Wahlen erfolgte in den Kommunen jeweils eine Aktualisierung der Daten der kleinräumigen Gebietsgliederung (GEGT). Zum Stichtag wurden dann anhand der dort hinterlegten Straßen- und Hausnummernbereiche die Adressen der Wahlberechtigten aus den Einwohnermeldedaten

in mühsamer Kleinarbeit unter dem Zeitdruck der bevorstehenden Wahl entweder berichtigt oder entsprechende Wahlbenachrichtigungen zu Hunderten von Hand geschrieben werden.

2005: Einführung des GIS im Verbandsgebiet der 38 Kommunen des KRZN

Mit Einführung des GIS beim Kreis Kleve (und den kreisangehörigen Kommunen) konnten recht schnell neben den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters auch die GEGT und die Einwohnermeldedaten an das GIS angebunden werden. Seitdem hat der „R-Tab-Abgleich“ seinen Schrecken verloren. Seit Einführung des GIS werden alle neuen Adressen im Kreis Kleve direkt auf deren Auswirkungen auf die GEGT hin geprüft und Liegenschaftskataster und GEGT gleichzeitig fortgeführt. Über regelmäßige räumliche Auswertungen werden die Hausnummernbereiche der GEGT mit den darunterliegenden Adressen des Liegenschaftskatasters dann nochmals automatisiert ausgewertet und die Fehler in direkter Zusammenarbeit mit den Kommunen in den betroffenen Datenbeständen



Prüfungen zwischen den Verfahren.

entladen und gemeinsam gespeichert. In einem darauf damals von den Kommunen gefürchteten „R-Tab-Abgleich“ tauchten alle diejenigen Adressen als Fehlermeldung auf, die nicht mit den Daten der GEGT und damit auch nicht mit der STRATAB übereinstimmten. Diese vor Jahren endlos erscheinenden Listen mussten dann

berichtigt. Seit diesem Zeitpunkt sind die Adressen zwischen den Verfahren Liegenschaftskataster, GIS, Einwohnermeldewesen und GEGT im Einklang. Wesentliches Verbindungsglied ist dabei im Hintergrund die Straßenschlüsselstabelle STRATAB. Und genau diese STRATAB wurde jetzt zum 31.12.2015 abgeschafft.

2015: Zentrales Adresswarehouse

Im KRZN wurde zum 31.12.2015 der letzte HOST-Rechner abgeschaltet. Das letzte Verfahren, das auf diesem Großrechner vergangener Zeiten noch läuft, ist die STRATAB. Alle anderen Verfahren sind inzwischen auf moderne Systeme verla-

adressen der Verteilstellen einmal registriert und auf dieser Grundlage Benachrichtigungen wöchentlich beziehungsweise monatlich an die eingetragenen Stellen automatisiert verschickt. In diesen Benachrichtigungen stehen alle Adress- oder Straßennameneinträge mit einer Koordinate (eine Zeile je Eintrag/Änderung/Löschung) übersichtlich untereinander.

wären. Dem ist jedoch nicht so. Mit dem Adresswarehouse gibt es jetzt ein modernes, zentrales Verfahren, welches die amtlichen Adressen vorhält und diese auch auf vielfältige Art verbreiten kann. In all denjenigen Verwaltungsanwendungen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten von der Verwendung der STRATAB abgekoppelt haben oder erst gar nicht angebunden waren, fängt die Arbeit jetzt erst an. In diesen Anwendungen wurden jahrzehntelang die Adressen ohne Abstimmung mit der STRATAB erfasst. Um die

Nr.	Straßenname	Str.-Schl.	Hausnummer	Zusatz	gültig ab
Bemerkung		Baublocknr.	Status		Koordinate(ETRS89/UTM)
1	Teststraße in Schenkensch	04036	2	null	01.04.2015
			vergeben		300962 / 5746769

Inhalt der Änderungsmeldung aus CitkoAdr.

gert. Die Abschaffung der STRATAB machte die Suche nach einem neuen Verfahren zur Führung der Straßenschlüssel erforderlich. Die Auswahl beim KRZN fiel auf das zentrale Adresswarehouse CitkoAdr. In diesem neuen, modernen Verfahren werden zum einen alle Angaben der STRATAB geführt. Zum anderen werden hier aber auch alle einzelnen Hausnummern der Straßen registriert.

Der Erstbestand dieser Hausnummern konnte wegen der beständigen Prüfungen zwischen GIS und GEGT aus dem GIS genommen werden. Mit CitkoAdr existiert nun neben dem zentralen Verzeichnis der amtlichen Straßen, ihrer Verschlüsselungen und Hausnummernbereiche auch erstmalig ein modernes elektronisches Verzeichnis jeder amtlichen Hausnummer im Originalverfahren der Kommune. Mit dem Start von CitkoAdr Mitte Dezember 2015 werden neben der Abschaffung der STRATAB auch die analogen Meldungen der neuen und veränderten Hausnummern der 16 dem Kreis Kleve angehörigen Kommunen automatisiert. Im Verfahren CitkoAdr vergibt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine neue Hausnummer und setzt die Position dieser Adresse mit Hilfe eines integrierten Web-Karten-Dienstes. Damit erhält die neue Adresse direkt bei der Entstehung bereits eine Georeferenzierung. Bei einer Hausnummernänderung werden die alte Adresse und deren Georeferenzierung als „historisch“ gespeichert und durch die neue Adresse oder Position ersetzt. Damit lassen sich ab Einführung von CitkoAdr Adressen auch nach ihrer zeitlichen Gültigkeit festlegen und recherchieren. Bisher meldet jede Kommune analog mit einem etwas anderen Verteiler und anderen Rhythmen die neuen und geänderten Adressen an Katasteramt, Polizei, Leitstellen und verschiedene andere Stellen. Die Verteilung der Änderungsinformation in Citko-Adr funktioniert per Mail-Verteiler automatisch. Im System werden die Mail-

Zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters beispielsweise werden die Änderungsmeldungen aus diesen Mails sukzessive abgearbeitet. Ein Web-Kartendienst aus CitkoAdr (WMS-Dienst) mit dem bereits veränderten Adressdatenbestand kann mit dem zu korrigierenden Bestand aus dem Liegenschaftskataster zusammen dargestellt werden, so dass die veränderte Adresse schnell und sicher in das Liegenschaftskataster übernommen werden kann. In der Folge werden diese Änderungen tagesaktuell automatisiert in das GIS übertragen.

Vorteile der qualitätsgesicherten Adressverwaltung, wie CitkoAdr sie bietet, nutzen zu können, muss in jedem dieser Verfahren zunächst der Altbestand an Adressen aufbereitet und korrigiert werden. Gleichzeitig muss für die Neuerfassung von Geschäftsfällen eine Verbindung der jeweiligen Verfahrensanwendung zum Adresswarehouse implementiert werden. Diese nicht ganz leichte Aufgabe steht noch aus. Sie bildet die Basis, um künftig bei Bedarf unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen adressbezogene Informationen aus verschiedenen Verwal-



Eingeblendeter WMS-Dienst mit den Adressen aus CitkoAdr.

Mit diesem Verfahrensablauf wird die Verfügbarkeit von aktuellen Adressen im GIS um mehrere Wochen verkürzt.

Arbeit abgeschlossen?

Man könnte meinen, dass die Arbeiten rund um die Adressen nun mit der Einführung des Adresswarehouse abgeschlossen

tungsteilen wie dem Sozial- und Gesundheitsbereich auch unter räumlichen Aspekten miteinander in Beziehung setzen zu können und so Erkenntnisse zu gewinnen, die dem politischen Handeln eine erweiterte Informationsgrundlage geben können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 62.00.07



Nutzen und Chancen einer EDV-gestützten Flüchtlingsverwaltung mit räumlicher Anbindung

Von Boris Giesen, Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes und Stefan Storms, Leiter des Sachgebietes Geodatenmanagement, Kreis Heinsberg

Angesichts der aktuellen Herausforderung an die Kommunen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung und deren Verwaltung, stellt sich die Frage nach Optimierungsmöglichkeiten. Im Kreis Heinsberg wurde vom Vermessungs- und Katasteramt eine EDV-gestützte Flüchtlingsverwaltung erstellt. Diese ermöglicht Daten in einem vernetzten System redundanzfrei zu erfassen und für eine Vielzahl von Anwendungen bereitzustellen. Die Verknüpfung mit den Geobasisdaten ebnet darüber hinaus den Weg für ein automatisiertes Monitoring über jegliche Themenfelder mit Raumbezug.

Der Umgang mit dem Flüchtlingsstrom in die Bundesrepublik Deutschland beschäftigt aktuell viele Gebietskörperschaften. Insbesondere die Bereitstellung von Notunterkünften für die Erstunterbringung und eine anschließende dauerhafte Unterbringung sind zu leisten. Mittlerweile ist klar, dass es sich hierbei um eine mittel- bis langfristige Aufgabe handeln wird, die parallel zu den sonstigen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu stemmen ist. Im Hinblick auf eine zukünftig reibungslose Bewältigung dieser Herausforderungen wurde im Kreis Heinsberg eine „Flüchtlingsverwaltung“ programmiert. Die aktuelle Version ermöglicht, erhobene Daten mit den Geodaten der Kreisverwaltung zu verschneiden und in einen räumlichen Kontext zu setzen. Ursprüngliches Hauptziel war zu Beginn im September 2015 die Arbeitsabläufe bei Erfassung und Verwaltung von Flüchtlingen zu optimieren und Bewohnerausweise sowie Belegungslisten automatisiert zu erstellen. Dabei wurde schnell deutlich, dass ein enormes Einsparpotenzial erzielt werden kann, wenn möglichst alle Arbeitsabläufe und Dokumentationspflichten aus einer zentralen Datenbank bedient werden. Zudem wird Transparenz in den Bearbeitungsständen und den Belegungsauslastungen geschaffen.

„Flüchtlingsverwaltung“

Aufgrund der eingehenden Erfahrungen in der Programmierung und Umsetzung ähnlicher, hausinterner Aufgabenstellungen, wurde das Sachgebiet Geodatenmanagement des Vermessungs- und Katasteramtes um die kurzfristige Erstellung einer Lösung gebeten. Bedingt durch die Mitarbeit in der Koordinierungsgruppe des Flüchtlingsstabs im Kreis Heinsberg sowie durch aktive Mitarbeit in den Notunterkünften, konnten die Erfahrungen aus der Praxis direkt in den Programmaufbau ein-

fließen. Als Grundlage diente eine accessbasierte Datenbank. Durch eine integrierte Rechteverwaltung verfügt jeder User nach Anmeldung über die jeweiligen Schreib- und Leseberechtigungen (z.B. Registratur, Arzt usw.). Anschließend gelangt man in ein Hauptmenü, in dem der geplante Arbeitsschritt ausgewählt werden kann.

es möglich, Bewohnerausweise mit ausgewählten Stammdaten und Zuordnung zu einer Einrichtung zu erstellen. Darüber hinaus werden die Daten automatisiert in die Eingabemasken und Druckausgaben für Erstuntersuchungen, Befundbögen, Krankenbehandlungsscheine und so weiter übernommen.



Einstieg in die Flüchtlingsverwaltung.

Quelle: Kreis Heinsberg

Erfassung

In der Erfassungsmaske erfolgt die Eingabe von Stammdaten zu einer Person. Über eine angebundene Webcam wird ein Foto für die Erstellung eines Bewohnerausweises eingebunden. Die Zuordnung „Sprache“ ermöglicht per Knopfdruck die Ausgabe einer Vielzahl von benötigten Formularen in 24 Sprachen, die mit den Stammdaten des Flüchtlings versehen sind. Ebenso ist

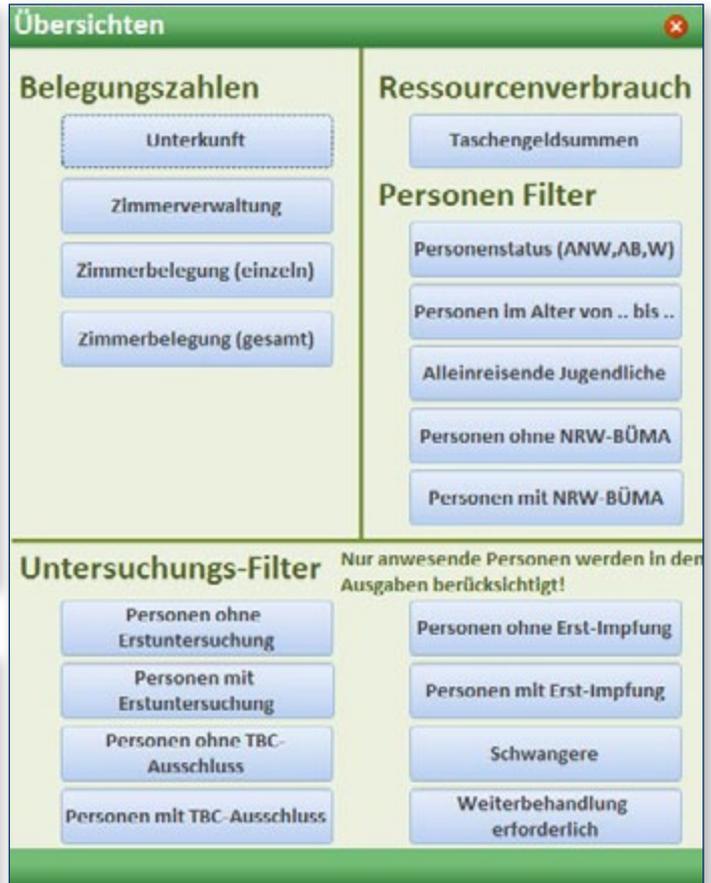
eingetragenen Daten Statistiken über den Arbeitsstand zu erstellen. Beispiele sind die Anzahl der erstuntersuchten beziehungsweise der noch zu untersuchenden Personen, die Anzahl der einzuplanenden Röntgentermine, die Art und Anzahl der einzuplanenden Impfstoffe und so weiter. Die jeweiligen Untersuchungen und Befunde können ebenfalls als Nachweis (zum Beispiel Impfbogen) für den behandelten Flüchtling ausgegeben werden.

Arztverwaltung

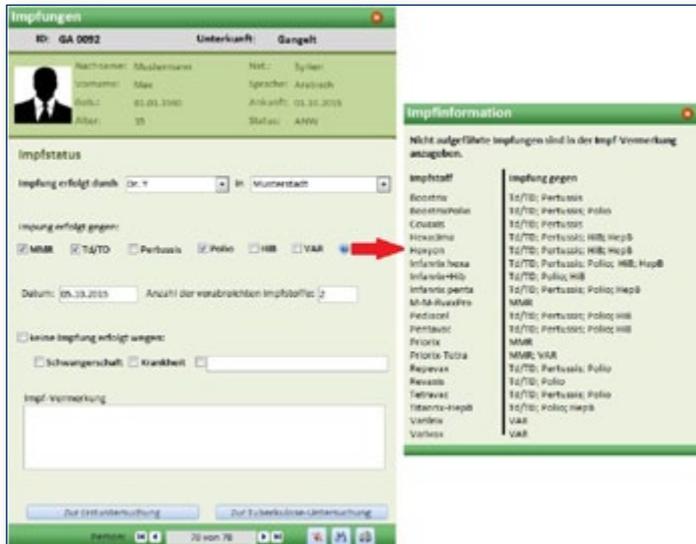
In Zusammenarbeit mit dem Kreisgesundheitsamt wurde eine Eingabemaske erstellt, die die erforderlichen Abfragen und Untersuchungen organisiert. Mit wenigen Klicks können Erstuntersuchungen, Impfungen und so weiter dokumentiert werden. Anhand einer Personensuche wird die Erstuntersuchung gezielt der registrierten Person zugeordnet. Anschließend besteht die Möglichkeit, mittels der



Ersterfassung in der Flüchtlingsverwaltung. Quelle: Kreis Heinsberg



Möglichkeiten des Monitorings in der Flüchtlingsverwaltung. Quelle: Kreis Heinsberg



Überwachung des Impfstatus in der Arztverwaltung. Quelle: Kreis Heinsberg

Die Untersuchungen sind den jeweiligen Ärzten zugeordnet, so dass per Knopfdruck Listen für die Abrechnung bei den Kassenärztlichen Vereinigungen erstellt werden können.

Taschengeldverwaltung

Die Taschengeldverwaltung wird anhand der berechtigten anwesenden Flüchtlinge generiert. Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der Alterszuordnung durch die Software und wird nach der Ausgabe mit Datum gespeichert. Eine Liste der angeordneten Auszahlungen kann per Export erzeugt und gedruckt werden. Zusätzlich wird die Summe des Gesamtauszahlungsbetrages berechnet und die Stückelung der benötigten Geldscheine für die

dem Stand der ärztlichen Untersuchung, dem Impfmittelbedarf und der Taschengeldbilanzierung können Belegungszahlen über die jeweiligen Einrichtungen – bis auf die einzelnen Zimmer heruntergebrochen – ausgegeben und somit freie Plätze zimmerscharf nachgewiesen werden. Da jedes Zimmer in der Datenbank mit den Stammdaten der einzelnen Personen verknüpft ist, besteht beispielsweise die Möglichkeit, Übersichten mit personenbezogenen Zimmerbelegungsplänen zu erstellen. Ein Personenfilter ermöglicht, die registrierten Personen nach ihrem Status (anwesend, weitergeleitet, abgängig), Herkunft, Alter, Sprache und so weiter auszugeben, statistisch darzustellen sowie die Belegungen gezielt unter Berücksichtigung der genannten Filter zu steuern.

Barauszahlung ausgeben.

Übersichten

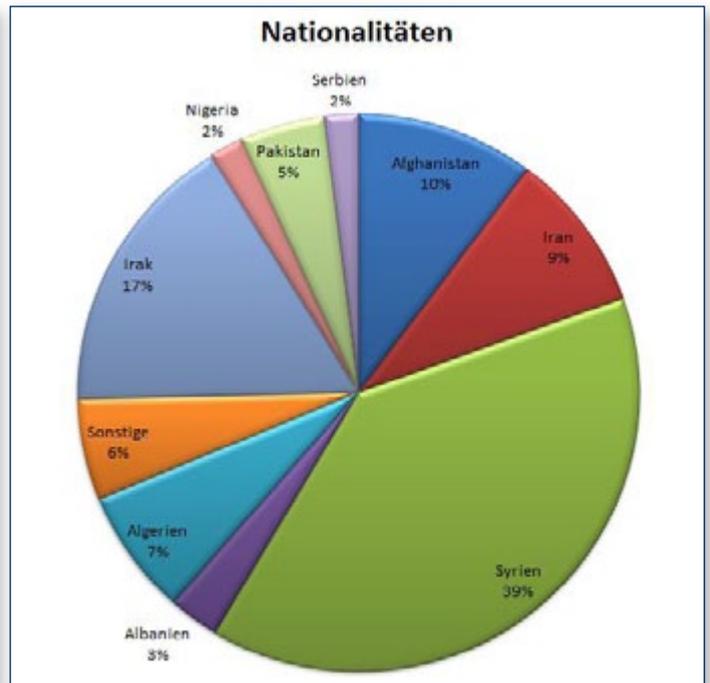
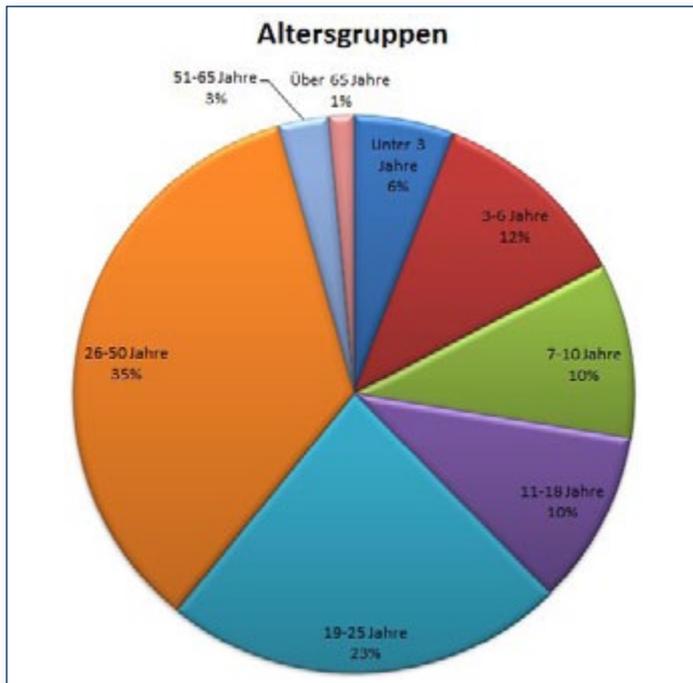
Mittels der Anwendung „Übersichten“ ist es möglich, eine Vielzahl von Statistiken zu erstellen. Neben

Datenexport

Durch den Datenexport könnten die von der zuständigen Bezirksregierung angeforderten Statistiken (zum Beispiel Belegungslisten, Taschengeldausgabe und so weiter) per Knopfdruck aus der Datenbank erstellt und als Excel Dokument ausgegeben werden. Ferner ist die Erstellung von Etiketten, zum Beispiel für die Kennzeichnung von Blutentnahmen, mittels einer direkten Ausgabe für einen Etikettendrucker möglich.

Räumliche Anbindung der Flüchtlingsverwaltung

Die aktuelle Erweiterung beinhaltet die Verortung (Geokodierung) der Flüchtlingsunterkünfte. Infolgedessen können sowohl die Standorte der Notunterkünfte aber auch die Unterkünfte für kommunal zugewiesene und untergebrachte Flüchtlinge raumbezogen visualisiert werden. Die Anbindung der Flüchtlingsverwaltung an die Geobasisdaten ermöglicht statistische Auswertungen bezüglich der räumlichen Verteilung, der Intensität der Belegung, eine Herkunfts- und Altersverteilung sowie den Status der ärztlichen Untersuchun-



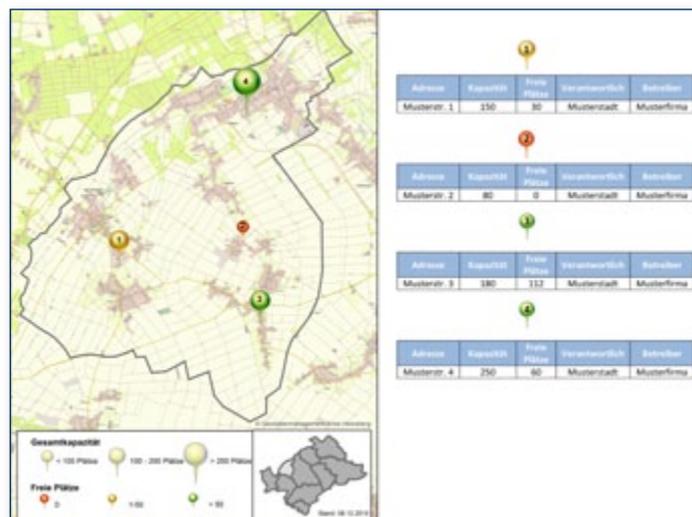
Raumbezogene Statistiken.

Quelle: Kreis Heinsberg

gen räumlich gezielt abzubilden, da die Flüchtlinge bei der Erfassung adress- und zimmerbezogen den jeweiligen Unterkünften zugeordnet werden. Der Raumbezug erfolgt über die Adressdaten aus dem ALKIS Datenbestand. Die grafischen Übersichten werden derzeit durch ArcGIS for Desktop generiert. Mittels der Programmiersprache Python wird der Prozess automatisiert im Hintergrund gesteuert. Die Präsentation für den Nutzer erfolgt in einem PDF Dokument. Als Hintergrundkarten dienen Standardausgaben aus dem ATKIS Datenbestand.

Fazit

Dank des Einsatzes der Flüchtlingsverwaltung konnte nach Auskunft der zuständigen Betreiberorganisationen in den Unterkünften etwa eine Halbtagskraft im Bereich Dokumentation und Berichtspflicht eingespart werden. Zusätzlich wird im Bereich der ärztlichen Untersuchungen eine wesentliche Vereinfachung bei der Abrechnung und Dokumentation erreicht. Die Mitarbeiter in den Flüchtlingsunterkünften sind durch den Einsatz der Flüchtlingsverwaltung nicht mehr gezwungen, einen erheblichen Anteil ihrer Arbeitszeit in die Erfüllung der verwaltungstechnischen Vorgaben zu investieren, sondern gewinnen Zeit, um die Flüchtlinge gezielter und individueller zu betreuen. Aktuell wird eine mögliche Umsetzung über OpenSource-Software (OpenOffice und QGIS) untersucht. Ziel ist die lizenzfreie Bereitstellung als Gesamtpaket für alle Kommunen des



Räumliche Verteilung der Belegungen in einer Beispielmunicipalität.

Quelle: Kreis Heinsberg

Kreises Heinsberg, um auch dort die Mehrwerte ohne weitere Kosten auszuschöpfen. Infolge des bisherigen Einsatzes der kreiseigenen Software zur Flüchtlingsverwaltung in allen sechs Notunterkünften des Kreisgebietes wurde auch das Interesse von überregional tätigen Betreibern geweckt. Dort wird ebenfalls das erhebliche Einsparpotenzial angesichts des Einsatzes der Software in Unterkünften außerhalb des Kreisgebietes gesehen. Im Hinblick auf die Entwicklung einer kommunalisierten Variante ergeben sich neue Einsatzmöglichkeiten in den kreisangehörigen Kommunen bei der Verwaltung der circa 3.000 zugewiesenen Flüchtlinge

(Stand November 2015). Es wurde nicht nur eine verwaltungsoptimierte Lösung aus der Praxis für die Praxis, sondern gleichzeitig ein Planungsinstrument für eine geoinformationsgestützte Arbeitsweise geschaffen. Eine Verknüpfung und Verschneidung mit Geodaten erzeugt Transparenz in der Verteilung und Unterbringung sowie neue Steuerungsmöglichkeiten und große Mehrwerte für Analysen. So können zum Beispiel Aspekte der kleinräumigen Sozialraumplanung einfließen, der Bedarf für Kinderbetreuungsplätze, schulische Fördermaßnahmen oder Sprachkurse ermittelt, der örtliche Sportverein über lokal vorhandenes Potential in verschiedenen Altersgruppen informiert werden und so weiter. Letztendlich kann ein EDV-gestütztes Monitoring im räumlichen Kontext einen großen Beitrag zur langfristigen Planung sowie Integration und Förderung von Flüchtlingen leisten.



Schnelles Internet im ländlichen Raum - eine Frage des Überblicks

Von Dr. Stefan Ostrau, Leiter des Fachbereiches Geoinformation, Kataster, Immobilienbewertung, Kreis Lippe

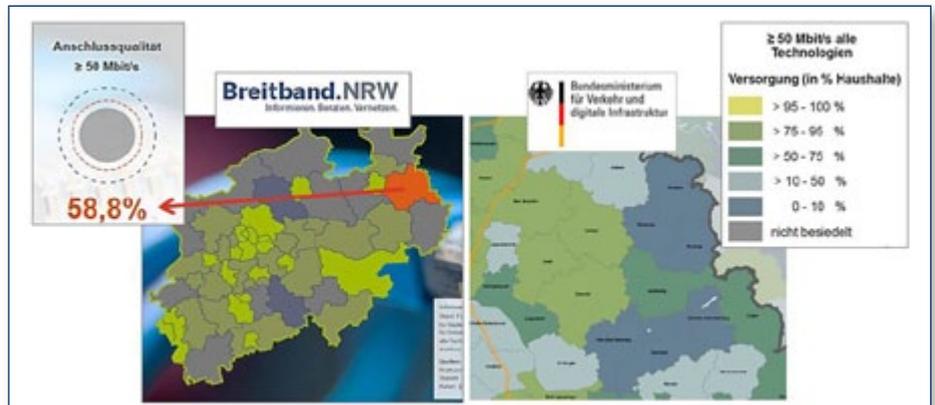
Der zielgerichtete Breitbandausbau im ländlichen Raum sowie die entsprechenden Förderverfahren wie zum Beispiel das Scoring-Modell des neuen Bundesförderprogramms erfordern kleinräumige Geoinformationen. Diese dienen den Kommunen als wichtiges Überblick- und Steuerungsinstrument und ermöglichen nachhaltige Infrastrukturplanungen.

Industrie 4.0, Verwaltung 4.0, Smart City und Big Data sind Schlagworte der längst in alle Lebensbereiche wirkenden Digitalisierung, die leistungsfähige Internetverbindungen erfordern. Gemäß Digitaler Agenda der Bundesregierung ist bis 2018 der flächendeckende Breitbandausbau mit mindestens 50 Megabyte pro Sekunde (Mbit/s) geplant. Zur Umsetzung dieses ambitionierten politischen Zieles haben Bund und Länder in der Summe milliardenschwere Förderprogramme auf den Weg gebracht, die allerdings aufgrund erheblicher Wirtschaftlichkeitslücken die notwendigen Investitionen im ländlichen Raum nicht vollständig abdecken. Angesichts der Komplexität des Breitbandausbaus und der arbeitsaufwändigen Antragsverfahren nehmen viele Kreise mittlerweile die Breitbandkoordination im ländlichen Raum vor. Der nachfolgende Artikel beschreibt am Beispiel des Kreises Lippe die kommunale Ausgangssituation sowie die komplexen Anforderungen und Umsetzungsmaßnahmen auf Basis kleinräumiger Geoinformationen.

wird sowohl im Breitbandatlas des Bundes (<http://zukunft-breitband.de>) als auch in dem des Landes NRW (<http://www.breitband.nrw.de>) dokumentiert. Die Breitbandverfügbarkeit basiert auf freiwillig gelieferten Versorgungsdaten der Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen), die dem TÜV Rheinland zur Aktualisierung des jeweiligen Breitband-

Bisherige Umsetzungsmaßnahmen am Beispiel des Kreises Lippe

Im Kreis Lippe erfolgt der Breitbandausbau in Kooperation mit der Stadt Detmold und der IHK Lippe zu Detmold für alle kreisangehörigen Kommunen. Im Zeitraum 2009 bis 08/2015 wurden insgesamt 103 Pro-



Aktueller Versorgungsgrad nach Breitbandatlas NRW (links) beziehungsweise Bund (rechts).



Schnelles Internet im ländlichen Raum

Schnelles Internet im ländlichen Raum.

Fotos: Kreis Lippe

Aktueller Versorgungsgrad in NRW

Der aktuelle Versorgungsgrad von schnellen Internetzugängen bei Privathaushalten

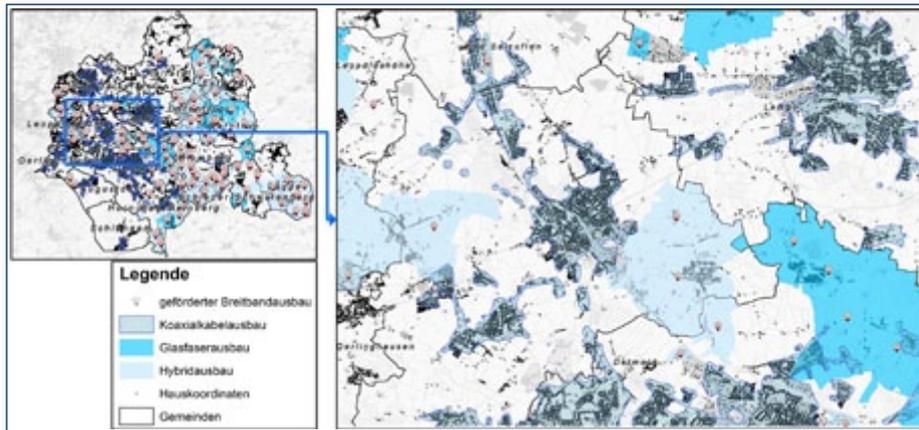
atlas übermittelt werden.

Abbildung 2 veranschaulicht den noch erheblichen Ausbaubedarf im Hinblick auf 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit (betrifft circa 41 Prozent des lippischen Kreisgebietes) und die Internet-Versorgung (in Prozent der Haushalte) auf Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Detaillierte Angaben auf

Ortsteilebene sind nicht vorhanden, sodass zur Breitbandkoordination erforderliche kleinräumige Geoinformationen entweder von den Kommunen selbst oder durch Externe digital aufzubereiten sind.

jekte (14 Gewerbegebiete und 89 Ortsteile) mit einem Fördervolumen rund sieben Millionen Euro abgeschlossen, davon rund 1,2 Millionen Euro Eigenanteil der Kommunen. Insgesamt sind circa 35 Prozent der im Regierungsbezirk Ostwestfalen-Lippe diesbezüglich bereitgestellten Fördermittel in den Kreis Lippe geflossen. In nahezu allen Bereichen des Kreises ist mittlerweile die Grundversorgung (mindestens 6Mbit/s) erreicht worden. Der vollständige Glasfaserausbau für alle Ortsteile mit mindestens 50Mbit/s würde nach Schätzungen des Breitbandzentrums NRW rund 100 Millionen Euro betragen.

Zur Koordinierung im Kreis Lippe hat der dafür zuständige Fachbereich Geoinformation, Kataster und Immobilienbewertung in einem ersten Schritt die Strukturdaten der bisherigen Projekte in digitaler Form aufbereitet. Abbildung 3 veranschaulicht die aktuellen Hybrid-, Glasfaser- und Koaxialkabelausbauten auf Ortsteilebene sowie die circa 100.000 Hauskoordinaten in Lippe, die die Verbindung zwischen der



Sachstand technischer Breitbandausbau in Lippe.

Adresse eines Gebäudes und seiner exakten Lage darstellen. Sie dienen unter anderem als Ausgangsdaten für Netzplanungen bei Telekommunikationsunternehmen. Die 103 geförderten Ausbaubereiche sind in rund 64 Prozent der Fälle mittels Hybridtechnologie und in 36 Prozent der Fälle durch Glasfaserausbau erschlossen worden. Angesichts der hohen Wirtschaftlichkeit haben einzelne Telekommunikationsunternehmen in dicht besiedelten Gebieten des Kreises bereits auf eigene Kosten einen Koaxialkabelausbau vorgenommen; vergleichsweise geringe Investitionskosten stehen hier einer hohen Anzahl potentieller Kunden gegenüber.

Aktuelle Breitbandförderungen des Landes NRW und des Bundes

In der jüngsten Zeit sind die Fördermittel in NRW erheblich aufgestockt und die Aufgreifschwelle von bisher kleiner 2Mbit/s auf kleiner 6Mbit/s für unterversorgte Ortschaften mit bis zu 10.000 Einwohnern und für Gewerbegebiete auf kleiner 50Mbit/s erhöht worden (Stand 15.12.2015). Die Förderprogramme der Länder sind mittlerweile durch die seit 22.10.2015 gültige Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt worden. Zielesetzung des Bundesförderprogramms ist es, bisher unterversorgte Gebiete mit mindestens 50Mbit/s an das Internet anzuschließen. Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent, die maximale Förderung liegt bei 10 Millionen Euro, in Ausnahmefällen bei 15 Millionen Euro. Gefördert werden verschiedene Ausbaumodelle sowie Beratungsleistungen. Eine parallele Inanspruchnahme von Bundes- und Landesfördermitteln ist möglich, der kommunale Eigenanteil beträgt allerdings mindestens zehn Prozent. Der erste Förderaufruf ist bereits am 18.11.2015 erfolgt, die erste Einreichungsfrist der

Anträge bereits am 31.01.2016 abgelaufen. Dieses setzt erhebliche Vorarbeiten voraus (zum Beispiel Aufbereitung statistischer und geografischer Daten sowie eine Versorgungs- und Bedarfsanalyse), die bisher nur von wenigen Kommunen geleistet werden konnten. Gemäß Breitbandförderprogramm des Bundes werden Projektanträge in Form eines komplexen Punktesystems (sogenanntes Scoring-Modell) bewertet. Analysiert werden Förderbedarf, Projekterfolg, effizienter Mitteleinsatz sowie Nachhaltigkeit anhand von 18 Teilkriterien (Tabelle 1). Der Erfolg der Antragstellung hängt dabei auch von der Aufbereitung der Geoinformationen ab. Ein wichtiges Kriterium

Aufbereitung der Datenbasis als infrastrukturelle Entscheidungsgrundlage

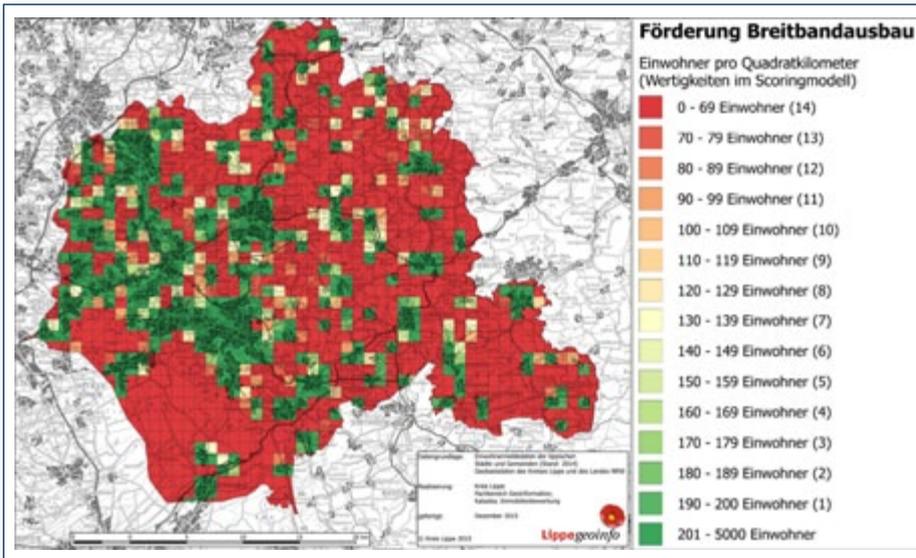
Eine koordinierte interkommunal ausgerichtete Breitbandplanung erfordert die Aufbereitung verlässlicher kleinräumiger Geoinformationen. Dazu zählen neben den Wohnbau- und Gewerbeflächen die Hauskoordinaten, die technischen Daten der ortsteilbezogenen Hybrid-, Glasfaser- und Koaxialkabelausbauten sowie die Einwohnermeldedaten und weitere statistische Informationen. In einem weiteren Schritt sind Versorgungsdaten der Telekommunikationsunternehmen aus dem Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur erforderlich, die auf Antrag nur zu projektbezogenen Zwecken eingesehen werden können. Dazu zählen die Lage- und Ausgestaltung der Hauptverteiler (HVT), der Kabelzweiger sowie der vorhandenen Leerrohre und Glasfaserverbindungen sowie die Verläufe von Backbone-Infrastrukturen mit Zugangspunkten und die Datenraten der vorhandenen Breitbandnetze (30-50 Mbit/s). Letztere dienen dazu, bereits geförderte Teilgebiete möglicherweise in großräumige neue Förderkulissen (Bundesförderprogramm) einzubeziehen. Abbildung 5 veranschaulicht in vereinfachter Form die einzelnen Schritte der Glasfaserplanung im Kreis Lippe. Zweck des Bundes-Breitbandförderprogramms ist die flächenhafte Erschließung

	Kriterium	Wertigkeit	Verfolgter Zweck
1	Förderbedarf	25	Staatliche Mittel sollen dort eingesetzt werden, wo sie besonders dringend benötigt werden und der Ausbau besonders schwierig ist.
1.1	Durchschnittliche Zahl der Einwohner pro Quadratkilometer im Ausbaubereich	<70 = 14 70-79 = 13 80-89 = 12 -- 190-200 = 1	Je geringer die Einwohnerdichte im Projektgebiet, desto unwirtschaftlicher und schwieriger ist die Breitbandversorgung.
1.2	Prozentsatz der Anschlüsse im Projektgebiet mit weniger als 16 Mbit/s	>65% = 9 45-61% = 8 40-56% = 7 -- 30-25% = 1	Der Handlungsbedarf ist insbesondere dort dringend, wo die Versorgung aktuell besonders schlecht ist. Zur Ermittlung der Versorgungslage kann auch der Breitbandatlas verwendet werden.
1.3	Besondere topologische / geographische Schwierigkeiten im Gebiet	2 ja/nein	Unterstützung ist insbesondere dort erforderlich, wo die Erschließung durch äußere Gegebenheiten erschwert wird (Bodenverhältnisse, Höhenunterschiede, Gewässer, etc.)
2	Projekterfolg	28	Die Fördermittel sollen insbesondere ausgerichtet sein auf das Ziel „flächendeckend mind. 50 Mbit/s bis 2018“
2.1	Anzahl der geschaffenen hochbitratigen Anschlüsse nach Ausbau (in weißen NGA-Flecken)	>20k = 3 20-11k = 2 10-2k = 1	<ul style="list-style-type: none"> Je mehr zusätzliche Breitbandanschlüsse (ab 50 Mbit/s) durch ein Projekt geschaffen werden, desto deutlicher erhöht es den Grad der Breitbandversorgung. Schafft einen Anreiz für größere Projektgebiete (u.a. geringerer Verwaltungsaufwand).
2.2	Nach Ausbau kein verbleibender weißer NGA-Fleck in den beteiligten Gebietskörperschaften	7 ja/nein	Die am Projekt beteiligten Kommune(n) sorgen für eine vollständige Tilgung der weißen Flecken. Es bleiben keine unversorgten, schwer erschließbaren Restgebiete zurück.
2.3	Fertigstellung des Projektes bis Ende 2018	9 ja/nein	Bedeutendes Kriterium zur Erreichung der Breitbandziele bis 2018.

Auszug aus Scoring-Modell (Anlage 2 zur Richtlinie Breitbandausbau).

bildet zum Beispiel die Einwohnerdichte im Fördergebiet. Je geringer diese ist, desto höher ist die Bepunktung im Scoring-Modell. Abbildung 4 veranschaulicht die Verteilung der Einwohner nach Ortsteilen pro Quadratkilometer in Anlehnung an das Scoring-Modell.

unterversorgter Gebiete, in denen in den nächsten drei Jahren kein NGA-Netz (Next Generation Access) geplant ist. Entsprechende Ausbauplanungen sind bei den Telekommunikationsunternehmen zu erfragen. Dokumentiert werden sollten zudem geplante (kommunale) Tiefbau-



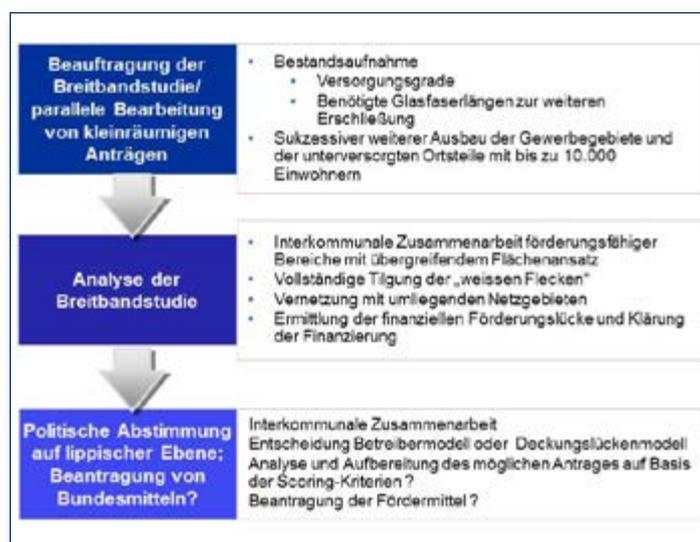
Einwohnerzahl und Scoring-Modell.



Glasfaserplanung.

Foto: Kreis Lippe

maßnahmen für einen mittelfristigen Ausbau von drei bis vier Jahren. Angesichts des erheblichen Aufwandes der Datenaufbereitung sollten die Geoinformationen in ein Geoinformationssystem (GIS-System) übernommen werden, sodass im Ergebnis ein genaues Bild der Ist-Versorgungssituation entsteht. Dieses dient der nachhaltigen Koordinierung zukünftiger Breitbandplanungen und erfordert die laufende Ergänzung aktueller Breitbandinformationen. Das Bundesförderprogramm schreibt in diesem Zusammenhang in Form der GIS-Nebenbestimmungen unter anderem die vom Zahlungsempfänger zu liefernden Daten vor (zum Beispiel georeferenzierte Vektordaten der Gebietsabgrenzungen, Gewerbegebiete, Netzplanungen, Leerrohre, Verteilerstandorte sowie der Funkanlagen).



Weitere kommunale Strategie.

Eigene Aufbereitung der komplexen Geoinformationen oder Beauftragung einer Breitbandstudie?

Die bisherige Praxis der Breitbandplanung hat gezeigt, dass neben der Aufbereitung der Geoinformationen erhebliches technisches Fachwissen (Telekommunikation) erforderlich ist (unter anderem Bemessung der Glasfaserlängen sowie spezifische Kostenabschätzungen). Die Anfertigung externer Breitbandkonzepte wird daher sowohl durch das Bundesbreitbandprogramm als auch durch das Förderprogramm NRW gefördert, eine Doppelförderung ist allerdings nicht möglich. Viele Kommunen haben daraufhin bereits sogenannte Machbarkeitsstudien (Breitbandstudien) in Auftrag gegeben oder beabsichtigen dieses. Leistungsumfang, die Qualität der Ergebnisse sowie die Kosten der Studien sind dabei sehr unterschiedlich. Von entscheidender Bedeutung ist nach Abschluss der Studie die Übernahme der digital aufbereiteten Geoinformationen in ein GIS-System und deren permanente Aktualisierung. Nur so kann eine nachhaltige kommunale Koordinierung gelingen. Abbildung 6 veranschaulicht das geplante weitere Vorgehen des Kreises Lippe mit Beauftragung einer Machbarkeitsstudie sowie die darauf aufbauende interkommunale Strategie der Glasfaserplanung.

Fazit

Der Breitbandausbau stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit ländlicher Räume dar. Angesichts hoher infrastruktureller Erwartungen stehen die Kommunen unter erheblichem Veränderungsdruck. Der koordinierte Breitbandausbau sowie die neuen Förderprogramme erfordern die Aufbereitung kleinräumiger und aktueller Geoinformationen. Diese dienen den Kommunen als wichtiges Überblick- und Steuerungsinstrument zur nachhaltigen Infrastrukturplanung im ländlichen Raum.



Neue Wege im Standortmarketing – Der Kreis Höxter im Zeichen der „Region plus X“

Von Michael Stolte, Geschäftsführer Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH

Die Herausforderung den demografischen Wandel im ländlichen Raum zu gestalten ist im Bereich der Kreisentwicklung im Kreis Höxter nach wie vor das Top-Thema auf der Agenda von Politik und Verwaltung. Das „Wie?“ wird hierbei kreisweit auf unterschiedlichen Ebenen und Aktionen abgebildet. Neben wichtigen Weichenstellungen, beispielsweise in der Schul- und Berufskollegentwicklungsplanung, übernimmt die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) zukünftig einen zentralen Kommunikationsansatz im Bereich des Standortmarketings mit der Botschaft „Kreis Höxter – Die Region plus X“. Nach einer intensiven Arbeitsphase der Kampagnenentwicklung ist der Start im April 2015 erfolgt.

Unser Ziel ist es, den Erfolg unserer Wirtschaftsregion langfristig zu sichern. Dazu brauchen wir zuallererst fleißige Hände und kluge Köpfe. Sie zu gewinnen und zu halten wird immer schwieriger.“ Landrat Friedhelm Spieker macht keinen Hehl daraus, dass die Region aufgrund des demografischen

Wandels vor großen Herausforderungen steht. Davon betroffen seien nicht nur Unternehmen, die um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werben. Das gelte auch für Regionen – als Unternehmensstandorte und als Heimatorte, in denen die Menschen gern ihre Arbeitskraft entfalten, ihre Freizeit verbringen und mit ihren Familien leben möchten.

Alle handelnden Akteure im Bereich von Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaftsförderung sind sich

einig darin, dass es darum gehen muss, nicht abzuwarten, sondern offensiv mit Botschaften, Themen und Aktionen an die Öffentlichkeit zu treten. Die Kampagne lebt aber nicht von reißerischen Botschaften, sondern von authentischen Informationen und Darstellungen. Dabei ist das Kampagnenlogo bewusst farbenfroh gestaltet worden, um auch die Vielfalt der Aspekte und Themen für die „Region plus X“ zu verdeutlichen. Ein sympathischer Auftritt, der ein hohes Maß an Kompetenz vermittelt soll hierbei auch zukünftig der

rote Faden für die Maßnahmen im Standortmarketing sein.

Das dachten sich wohl auch die Redakteure der „Welt am Sonntag“, die am 17. Mai 2015 mit einem großen Bild von der neuen Kampagne berichteten. „Das war für uns ein schöner Erfolg“, freut sich GfW-

werden. Neue und bestehende Unternehmen sollen in ihrer Entscheidung für den Wirtschaftsstandort bestätigt und in ihrer Entwicklung gestärkt werden.“ Letztendlich geht es auch darum, den Menschen deutlich zu machen, welche hohe Lebensqualität der Kreis Höxter bietet.



Offizieller Start der Kampagne „Region plus X“ in Gehrden am 13. April 2015, Initiatoren und Botschafter mit Landrat Friedhelm Spieker (2.v.r.).

Foto: Irina Jansen

Geschäftsführer Michael Stolte. Die GfW hat sich gemeinsam mit der Wirtschaftsinitiative Kreis Höxter vorgenommen, die Region als Wirtschafts- und Lebensstandort bekannter zu machen und die Attraktivität zu betonen. „Die rund 5.800 Unternehmen im Kreis Höxter brauchen qualifizierte und motivierte Mitarbeiter, die dazu beitragen, die Wirtschaftskraft in der Region zu halten“, erläutert Stolte. „Potentielle Auszubildende sowie Fach- und Führungskräfte sollen auf die Region und ihre Vorzüge aufmerksam gemacht

Ein hoher Aufmerksamkeitswert der Kampagne ist auch deshalb wertvoll, weil der Kreis Höxter nicht alleine vor dieser Situation steht. Auch Regionen wie etwa Südwestfalen oder die benachbarten Kreise Lippe und Holzminden müssen mit einem deutlichen Rückgang der Bevölkerung rechnen – und die dort ansässigen Firmen mit einer Verschärfung des Fachkräftemangels. Nach jüngsten Prognosen der Bertelsmann Stiftung wird der Kreis Höxter bis zum Jahr 2030 über zehn Prozent seiner Einwohner verlieren. Gerade die ländlichen

Räume mit einer geringen Bevölkerungsdichte sind hierbei besonders betroffen.

Unbekanntes entdecken und sichtbar machen

Zu Beginn der Entwicklung der Kampagne wurde ein wichtiges Netzwerk zur Diskussion der inhaltlichen Ebenen aufgebaut. So haben sich die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und die Wirtschaftsinitiative Kreis Höxter gemeinsam an die Arbeit gemacht und mit Hilfe der PR Agentur Gausemeier aus Paderborn ihre Ideen in die Tat umgesetzt. Das Motto heißt ab sofort: „Kreis Höxter – Die Region plus X“.

Regionale Botschafter als Multiplikatoren für die Kampagne

Als Unterstützer der Aktion konnten die Initiatoren Unternehmer, Arbeitnehmer und Auszubildende aus unterschiedlichsten Branchen gewinnen. Diese Botschafter erzählen mit ihren persönlichen Lebenslinien, welche X-Faktoren in der Region und in ihren Unternehmen für sie die zentrale Rolle spielen, um hier gut zu leben und erfolgreich zu arbeiten. Um die Botschafter und die Unternehmen mit dem X zu verknüpfen, wurden die Teilnehmer an ihren Arbeitsplätzen mit einem lebensgroßen X fotografiert. Die Fotografen Irina Jansen



Das X aus Metall soll in allen Städten und bei vielen Unternehmen im Kreis Höxter die Kampagne visualisieren. Mittlerweile ist es auch in kleinerer Ausführung erhältlich.

Foto: Irina Jansen

Als visuelles Erkennungszeichen wurde von Agenturchefin Sabine Gausemeier ein X kreiert, das aus neun bunten Kreisen besteht, die für die Vielfalt der Region stehen. „In der Mathematik ist der X-Faktor die unbekannte Variable. Genau diese Metapher machen wir uns zu Nutze, um die unbekanntesten X-Faktoren der Region und der Unternehmen im Kreis Höxter bekannter zu machen“, erklärt Michael Stolte. Zum Kampagnenstart realisierten die Initiatoren zunächst eine Broschüre und eine Internetseite. Die Fachkräftebroschüre wird unter anderem den Unternehmen im Kreis Höxter zur Verfügung gestellt, damit sie diese bei Bewerbungsgesprächen unterstützend einsetzen können. Zudem soll sie auf Job- und Ausbildungsmessen verteilt werden.

und John Smith aus Bad Driburg nutzen als Fotostudio unter anderem die Werkstatt der Tischlerei Fuhrmann in Löwendorf, den Kuhstall vom Gut Holzhausen in Nieheim, den Produktionsbereich der INTEG in Bad Driburg und das historische Rathaus in Brakel. Die Botschafter sind somit das Herzstück der Kampagne. Menschen, die im Kreis Höxter leben und arbeiten. Menschen, welche die X-Faktoren, nämlich die Stärken und Qualitäten konkret sichtbar machen. Die Botschaften, welche sie an die Öffentlichkeit aussenden, sollen einerseits authentisch sein und andererseits neugierig auf die Region machen. Sie geben unserem lebenswerten Kreis Höxter ein authentisches Gesicht. Um auch zukünftig noch mehr Inhalte und Themen über die Botschaften der Botschafter zu generieren,

wurden in einer zweiten Welle ab Oktober 2015 weitere zehn Personen mit in die Kampagne als Botschafter aufgenommen. Diese Arbeitsweise wird auch in den kommenden Jahren weiter fortgesetzt.

Den Wirtschaftsstandort Kreis Höxter positiv darstellen

„Es geht uns darum, die vermeintlichen Schwächen ins Positive umzumünzen und offensiv mit den Vorteilen umzugehen“, sagt Michael Stolte. Zu den starken Argumenten zählt er zum Beispiel die Tatsache, dass der Kreis Höxter die sicherste Region in NRW ist, oder etwa, dass Bauland hier mit unter 48 Euro pro Quadratmeter deutlich günstiger und großzügiger bemessen werden kann als mit über 195 Euro in Münster, Dortmund oder entlang der Ballungsgebiete des Rheins. „Mehr Raum für Karriere“, „Mehr Netto vom Brutto“ und „Mehr Raum zum Leben“ sollen also in Zukunft diese Botschaften bei Bewerbern und Bewerberinnen auf den Punkt bringen. Denn der Kreis Höxter ist als Wirtschaftsstandort mitten in Deutschland recht gut aufgestellt. Mit einer Vielzahl von kleinen und mittelständischen Unternehmen in den unterschiedlichsten Sparten des produzierenden Gewerbes und der Industrie, des Handwerks und des Dienstleistungssektors gilt die Region als relativ krisenfest.

All diese Argumente können die Arbeitgeber bei ihrer Suche nach neuen Mitarbeitern unterstützen. Aber nur eine schöne Region oder ein angemessenes Gehalt sind bei der Gewinnung von gut ausgebildeten Fachkräften noch lange nicht entscheidend. Arbeitgeberattraktivität, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mitbestimmung und Perspektiven – eine hohe Flexibilität und Kreativität der Unternehmen sind umso mehr gefordert.

Im nächsten Schritt soll mit weiteren Maßnahmen die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes außerhalb des Kreises Höxter bekannt gemacht werden. „Dazu ist eine Anzeigenkampagne vorgesehen. Ebenfalls planen wir auch den gemeinsamen Besuch von Jobmessen. Die Aufmerksamkeit bei der Zielgruppe wollen wir aber auch durch Radio- oder Kinospots gewinnen“, so Michael Stolte. „Die Kampagne „Region plus X“ bietet uns vielfältige Möglichkeiten, diese Idee facettenreich und langfristig zu nutzen, um uns in den Köpfen der Zielgruppe zu verankern.“

Weitere Informationen zu der Kampagne sind unter www.x-region.de zu finden.

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Landkreistag NRW unterstützt Bundesratsinitiative für ein effizientes und bürgernahes Wertstoffgesetz

Presseerklärung vom 15. Dezember 2015

Seit Jahren wird über ein Wertstoffgesetz diskutiert, das die Verpackungsverordnung ablösen und eine bessere Abfallverwertung gewährleisten soll; zusätzlich zur Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen sollen auch sonstige Haushaltsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen wie etwa Kinderspielzeug, Bratpfannen oder Küchengeräte erfasst und verwertet werden.

Der Landkreistag NRW begrüßt vor diesem Hintergrund die aktuelle Initiative der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein für ein Wertstoffgesetz in Organisationsverantwortung der Kommunen. Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein: „Wir unterstützen den Länderantrag für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz und freuen uns, dass Minister Johannes Remmel gemeinsam mit seinen Kollegen aus Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein die Initiative hierzu ergriffen hat.“

Mit dem Antrag setzen die drei vorschlagenden Länder ein deutliches Zeichen gegen den aus kommunaler Sicht nicht akzeptablen Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz, den das Bundesumweltministerium im Oktober vorgelegt hat. Dazu Martin Klein: „Unser Hauptkritikpunkt ist, dass der Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums keine kommunale Organisationsverantwortung für die Wertstoffsammlung vorsieht. Für ein gemeinwohlorientiertes und bürgernahes Wertstoffgesetz bedarf es aber einer klar definierten kommunalen Steuerungsverantwortung. Die vom Bund beabsichtigte Erweiterung der Abfallerfassung und -verwertung würde nur die Privatisierung der Hausmüllentsorgung vorantreiben. Damit würden letztlich die kommunalen Überlassungspflichten zur Disposition gestellt und zugleich die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger steigen.“

Als Eckpunkte für ein neues Wertstoffgesetz nennt der Bundesratsantrag der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein u. a. eine kommunale Erfassungszuständigkeit, eine mittelstandsfreundliche Ausschreibung der Sortierung und Verwertung und

die Sicherung der Produkt- und Finanzierungsverantwortung der Hersteller. Martin Klein: „Ein Wertstoffgesetz, das auf diesen Eckpunkten beruht, würde im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für klare und transparente Verhältnisse im Bereich der kommunalen Entsorgungswirtschaft sorgen. Die Bundesratsinitiative findet daher unsere volle Unterstützung. Wir hoffen, dass die übrigen Länder dem Antrag im Bundesrat zustimmen.“

Gemeinsame Pressemitteilung: SPD-Fraktion – GRÜNE Fraktion im Landtag NRW – Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Gute Einigung über Finanzierung von Flüchtlingskosten und Kindertagesstätten in NRW

Presseerklärung vom 17. Dezember 2015

Die Verhandlungen zwischen den drei kommunalen Spitzenverbänden, den Koalitionsfraktionen von SPD und GRÜNEN im Landtag NRW und der Landesregierung sind mit einem guten Kompromiss für alle Beteiligten beendet worden. Verhandelt wurde über die künftige Erstattung der Flüchtlingskosten, über den Ausbau und die weitere Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die grundlegende Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes.

Bei der Erstattung der Kosten über das Flüchtlingsaufnahmegesetz stockt das Land die Pauschalen für die Kommunen auf rund 1,948 Milliarden Euro auf und wird eine Jahrespauschale an die Kommunen zahlen. Darin enthalten sind die vom Bund zugesagten Zuweisungen von insgesamt 626 Millionen Euro. Ab 2017 wird auf eine Pro-Kopf-Finanzierung der Flüchtlingskosten für die Städte und Gemeinden umgestellt.

Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm (Städte- und Gemeindebund NRW), Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann (Landkreistag NRW), und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer aus Soest (Städte- und Gemeindebund NRW) erklärten: „Nachdem der Bund den Ländern im September 670 Euro pro Flüchtling und Monat zugesagt hat, erhöht das Land nun seine bisherigen Zahlungen für

die Kommunen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder reklamierte deutlich zu geringe Kostenerstattung der Flüchtlingsausgaben in NRW wird auf diese Weise in Zukunft erheblich verbessert. Mit der gemeinsamen Verständigung wird anerkannt, dass die Kommunen hohe Kosten zu tragen haben, und vor diesem Hintergrund wurde eine Einigung möglich.“

Die geplante Umstellung von einer pauschalen Gesamtzahlung im Übergangsjahr 2016 hin zu einer Monatspauschale pro Flüchtling im Jahr 2017 ist aus Sicht der Kommunen sinnvoll. „Und ab dem Jahr 2018 rechnen wir mit einer Anpassung der monatlichen Pauschale nach der gemeinsamen Kostenerhebung von Land und Kommunen. Für diese Erhebung haben sich die kommunalen Spitzenverbände sehr intensiv eingesetzt. Wir streben an, dass auf dieser Basis eine ausreichende Erstattung der Flüchtlingsausgaben der Kommunen durch das Land möglich wird“, sagten Hunsteger-Petermann, Hendele und Ruthemeyer weiter. Die Datenerhebung erfolgt vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017, die Vorarbeiten dafür werden frühzeitig begonnen.

Zu dem jetzt verabschiedeten Kompromiss erklärt Norbert Römer, Fraktionsvorsitzender der SPD im Landtag NRW: „Wir gehen als Land bis an die Grenzen unserer Leistungsfähigkeit, um die Städte und Gemeinden in NRW zu unterstützen und weiter zu stärken – auch bei den besonderen Anforderungen durch die Flüchtlingsunterbringung. Diese historische Bewährungsprobe erfordert einen ebenso historischen Kraftakt vom Land. 2016 wird das Land eine Jahrespauschale von rund 1,9 Milliarden Euro über das Flüchtlingsaufnahmegesetz bezahlen. Insgesamt stellt das Land für 2016 fast vier Milliarden Euro für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in NRW bereit.“

Mehrdad Mostofizadeh, Fraktionsvorsitzender der GRÜNEN Fraktion: „Wir sind auch bei der Versorgung der Geflüchteten Partner der Kommunen. Auf einen Bundes-Euro kommen in NRW zwei Landes-Euro. Das ist bundesweit Spitze. Auch in der Frage, wie das Geld auf die Kommunen verteilt wird, sind wir uns einig.“

Ich freue mich zudem, dass die Kommunen ebenso wie das Land die Zuschüsse für die Kitas bei der Kindpauschale auf drei Prozent dynamisieren und so die vielfältigen Angebote sichern. Noch nie zuvor wurde in NRW so viel Geld für die früh-

kindliche Bildung in die Hand genommen. NRW hält Wort: Wir sorgen für die Chancengleichheit aller Kinder.“

Positives Signal für Träger der Einrichtungen und Eltern – Kommunale Spitzenverbände in NRW begrüßen Kompromiss zur Kindergartenfinanzierung

Presseerklärung vom 18. Dezember 2015

Die zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden getroffene Vereinbarung zur zukünftigen Kindergartenfinanzierung, mit der deutlich mehr Geld ins System gegeben wird, ist ein positives Signal für die Träger der Einrichtungen und die Eltern. Dies erklärten heute die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann (Landkreistag NRW), und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer aus Soest (Städte- und Gemeindebund NRW). Die Finanzierung der Kinderbetreuung habe angesichts der aktuellen Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst angepasst werden müssen. Nach der nun mit dem Land getroffenen Vereinbarung würden die im Kindergartenjahr 2016/2017 zur Verfügung stehenden Mittel insgesamt um rund 5,8 Prozent angehoben.

Das Land wird die durch Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Bundesmittel von 430 Millionen Euro bis 2018 ungeschmälert an die Kommunen weiterleiten. Einen erheblichen Anteil an der Aufstockung der Kita-Finanzierung übernehmen allerdings die Kommunen, machten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände deutlich. In der Vereinbarung sei vorgesehen, dass die jährliche automatische Erhöhung der Zuschüsse von 1,5 auf 3 Prozent – paritätisch finanziert durch Land und Kommunen – angehoben werde. „Angesichts der angespannten Haushaltssituation der Städte, Kreise und Gemeinden ist es für die Kommunen ein Kraftakt, hierfür in den kommenden drei Jahren rund 76 Millionen Euro aufzubringen“, so Hunsteger-Petermann, Hendele und Ruthemeyer.

Für die kommunalen Spitzenverbände war es wichtig, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Flüchtlingszuwanderung vom Land auch ein Investitionsförderungsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze aufgelegt wird. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Betreu-

ungsgeld sollen deshalb nun 100 Millionen Euro für ein Investitionsprogramm zur Schaffung von rund 7.000 Kita-Plätzen für Kinder über drei Jahre verwendet werden. „Dies ist dringend notwendig, da im Ü3-Bereich – nicht zuletzt bedingt durch die massiven Anstrengungen der Kommunen beim U3-Ausbau – inzwischen in erheblichem Umfang Plätze fehlen“, legten Hunsteger-Petermann, Hendele und Ruthemeyer dar. Man müsse abwarten, ob dieses Investitionsprogramm angesichts des enormen Platz- und Ausbaubedarfs für über dreijährige Kinder ausreiche und ob nachgesteuert werden muss.

Darüber hinaus müsse das KiBiz-Finanzierungssystem grundlegend überarbeitet werden. Das hinsichtlich der Finanzierungsstrukturen auch von Fachleuten kaum noch zu durchschauen sei. Hunsteger-Petermann, Hendele und Ruthemeyer begrüßten daher ausdrücklich die Befristung der getroffenen Vereinbarung bis zum Kindergartenjahr 2018/19: „Land, Kommunen und die Träger sind gefordert, sich bis dahin auf ein neues KiBiz-Finanzierungssystem zu verständigen.“ In diesem Rahmen müssten unter anderem die künftige Struktur der Trägeranteile an den Kosten der Kinderbetreuung und landesweit einheitliche Elternbeiträge diskutiert werden.

Die kommunalen Spitzenverbände legten in der Vereinbarung mit dem Land im Übrigen Wert darauf, dass sie nach Ablauf des Kindergartenjahres 2018/19 nicht auf Erstattungspflichten des Landes gegenüber den Kommunen (Konnexität) verzichten.

Rechtsgutachten im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände in NRW: Grundgesetz verlangt finanzielle Mindestausstattung der Kommunen durch die Länder

Presseerklärung vom 6. Januar 2016

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen – der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW – haben heute in Düsseldorf ein rechtswissenschaftliches Gutachten von Prof. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange von der Universität Gießen, Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen a.D., vorgestellt. Dieses beschreibt umfassend die Vorgaben des Grundgesetzes für die Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Kreise und entwickelt daraus Änderungsvorschläge für die Landesverfassung

NRW. „Die Finanzierung der Kommunen darf nicht länger den Unwägbarkeiten des Landeshaushalts ausgeliefert sein, sondern muss auf eine solide, verlässliche Grundlage gestellt werden“, betonten heute der stellvertretende Geschäftsführer des Städtetages NRW, Helmut Dedy, und die Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW.

Ungeachtet der guten Konjunktur und trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen geben die finanziellen Verhältnisse vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen weiterhin Anlass zu Besorgnis. Die gute Entwicklung der Steuereinnahmen wird mehr als aufgezehrt von den ständig steigenden Aufwendungen in den sozialen Sicherungssystemen und die generelle Kostenentwicklung vieler Aufgabenbereiche. Hinzu kommen die Herausforderungen durch die starke Zuwanderung von Flüchtlingen.

Ohne einen verbesserten Schutz der kommunalen Finanzausstattung wird auch die anstehende Umsetzung der Schuldenbremse, so die Befürchtung der kommunalen Spitzenverbände, zu weiteren Belastungen führen. „Wir sehen die Gefahr, dass sich das Land dann auf dem Rücken seiner Kommunen konsolidieren wird“, machten Dedy, Klein und Schneider deutlich. „Bislang haben die Regierungsfractionen zwar immer beteuert, dass die Schuldenbremse nicht zu Lasten der Kommunen gehen wird. Eine Absicherung in der Landesverfassung dafür gibt es aber nicht.“

Dieser Befund war Anlass für die kommunalen Spitzenverbände in NRW, ein juristisches Gutachten unter anderem zu folgenden Fragen einzuholen:

- Welche Gewährleistungen gibt es zur Sicherung der finanziellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung im Grundgesetz und an wen müssen sich die Kommunen wenden?
- Ergibt sich für die Kommunen aus dem Grundgesetz ein Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung? Ist ein solcher Anspruch einer Abwägung mit Finanzierungsinteressen des Staates (Bund und/oder Land) unterworfen? Existiert ein unantastbarer Kernbereich der Finanzausstattung, der auch bei einer schwierigen Haushaltslage des Landes nicht unterschritten werden darf?

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde der Gießener Rechtswissenschaftler Prof. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange beauftragt. Er war von 1984 bis 2014 Mitglied sowie von 1996 bis 2003 und 2008 bis

2009 Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen. Hier die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens:

- Die Kommunen haben aufgrund Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gegen das Bundesland, zu dem sie gehören, einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung. Diese muss es den Kommunen erlauben, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.
- Die durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gebotene finanzielle Mindestausstattung der Kommunen kann nicht durch den Hinweis, dass auch die Haushalts-

lage des Landes schwierig sei, eingeschränkt werden. Insoweit ist die jüngere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW kritisch zu sehen.

Der Normalfall der verfassungsmäßigen Finanzausstattung der Kommunen kann nicht die Mindestausstattung sein, sondern muss eine darauf aufbauende und über sie hinausgehende angemessene Finanzausstattung darstellen, die ebenfalls aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz abgeleitet werden kann. Diese „angemessene Finanzausstattung“ kann allerdings von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängig gemacht werden. Das Gutachten wurde den Mitgliedern der Verfassungs-

kommission des Landtages NRW übergeben, die momentan über Änderungsvorschläge zur Landesverfassung NRW beraten.

„Wir hoffen, dass sich die Kommission mit den Ergebnissen und Änderungsvorschlägen des Gutachtens konstruktiv auseinandersetzt“, so Dedy, Klein und Schneider. In seinem Gutachten schlägt Prof. Dr. Lange u.a. vor, die grundgesetzliche Garantie der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung auch ausdrücklich in der Landesverfassung NRW zu verankern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Ideen- und Beschwerdemanagement im Kreis Wesel

Bereits vor zehn Jahren wurde bei der Kreisverwaltung Wesel ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt. Landrat Dr. Ansgar Müller richtete sich damals an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: „Wo gearbeitet wird, können Fehler passieren. Lassen Sie uns aus Fehlern lernen. Es soll nicht die Suche nach Schuldigen im Vordergrund stehen, sondern die Suche nach Lösungen. Aus Beschwerden sollen insbesondere Gestaltungspotenziale herausgefiltert werden, so wie das in Dienstleistungsunternehmen mit Kundenorientierung üblich sein sollte. Neben Kritik sind natürlich auch Anregungen zur Verbesserung oder Lob, Dank oder Anerkennung erwünscht.“

Um es Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern, Ideen und Beschwerden an die Kreisverwaltung Wesel zu richten, steht ab sofort ein neues Online-Formular unter www.kreis-wesel.de zur Verfügung. Auf diese Weise erreichen Ideen und Beschwerden sofort die zuständige Stelle, wo ihnen dann direkt nachgegangen wird. Landrat Dr. Ansgar Müller: „Wir möchten von unseren Kundinnen und Kunden erfahren, wie sie unsere Dienstleistungen beurteilen, was sie daran gut oder schlecht finden.“

Durch den weiter erleichterten Zugang über den Mitteilungsbogen im Internet hoffe ich auf noch mehr Kundenrückmeldungen, die für mich eine wertvolle Expertise über unsere Dienstleistungsqualität darstellen.“

Das Online-Formular ist auf der Homepage des Kreises Wesel unter <https://www.kreis-wesel.de/de/inhalt/ideen-und-beschwerdemanagement/> zu finden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Jahrbuch für den Kreis Borken 2016

Die 40. Ausgabe des „Jahrbuch des Kreises Borken 2016“ beinhaltet auf insgesamt 352 Seiten mehr als 70 Beiträge über Geschichte und Gegenwart des Kreises Borken. Dabei gibt es Texte zu besonderen Ereignissen ebenso wie Einblicke in Kultur und Natur der Region. Das Jahrbuch erscheint seit 1976 ununterbrochen und erneut sind alle Städte und Gemeinden im Kreis Borken mit Beiträgen vertreten.

Das Kreisjahrbuch, in dem sich mehr als 350 Fotos und Abbildungen finden, gliedert sich in acht Rubriken. André Dünnebacke berichtet im Kapitel zum Zeitgeschehen darüber, wie der aktuelle Stand im „ZukunftsLAND“, also bei den Projekten zur Regionale 2016, ist. Um das Jubiläum „1125 Jahre Velen“, die Flüchtlingshilfe des Deutschen Roten Kreuzes und den Spielmannszug Heiden bei der WM in Kopenhagen drehen sich weitere Artikel dieses Bereichs. Im Kapitel „Natur und Umwelt“ geht es zum Beispiel um den Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland, den Ölschaden im Gronauer Amtsvenn und Umweltbildung an der Berkel.

Den besonderen Charakter des Jahrbuches machen gerade die ganz unterschiedlichen Sichtweisen der Autorinnen

und Autoren aus. Dank ihres Engagements werden verschiedene Aspekte aus der Vergangenheit und dem Geschehen ihres Ortes beleuchtet. So erinnert Franz Josef Tinnefeld an die Hochwasserkatastrophe von 1946 im Amtsbezirk Rhede, Dr. Hermann Terhalle thematisiert „250 Jahre Burloer Konvention“ und Hubert Tenbohlen zeigt Ursprung und Entwicklung von Groß Reken bis 1880 auf. Die Chronik des Kreises Borken von Juli 2014 bis Juni 2015, die Kreisarchivarin Renate Volks-Kuhlmann zusammengestellt hat, und eine Übersicht aktueller Heimatliteratur runden das Buch ab.

Das „Jahrbuch des Kreises Borken“ ist zum Preis von 7,50 Euro im Buchhandel sowie an der Information des Borkener Kreishauses erhältlich. Die ISBN-Nummer lautet 3-937432-48-5. Bestellungen nimmt darüber hinaus die Kulturabteilung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Tel. 02861/82-1350 oder E-Mail t.wigger@kreis-borken.de, entgegen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2015 erschienen

Zum Jahresende 2015 hat Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt die aktuelle Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs für Nordrhein-Westfalen herausgebracht. Das informative Nachschlagewerk bietet mit seiner Themenvielfalt einen tiefen Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse

in NRW. Bestellen kann man das Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2015 über den Publikationsservice von IT.NRW (<https://webshop.it.nrw.de>) oder per Post (IT.NRW, Mauerstr. 51, 40476 Düsseldorf), der Preis beträgt 39 Euro. Es steht auch als kostenloser Download im Publikationsservice zur Verfügung. Das Jahrbuch informiert u. a. über folgende interessante Sachverhalte:

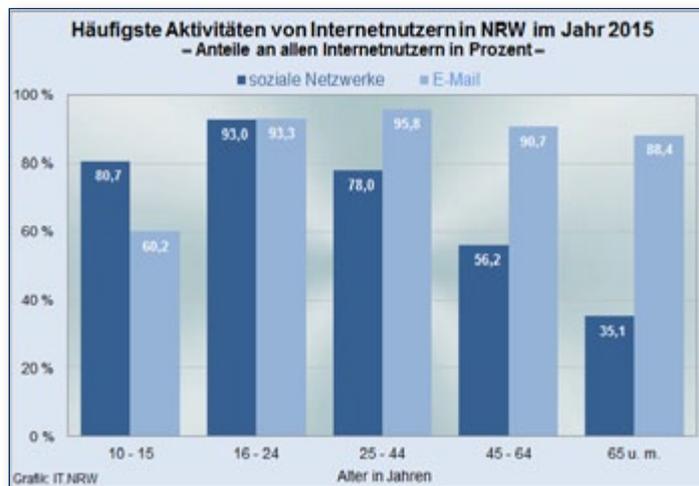
- Die Entfernung zwischen dem nördlichsten (Stadt Rahden im Kreis Minden-Lübbecke) und südlichsten Punkt (Gemeinde Hellenthal im Kreis Euskirchen) des Landes beträgt genau 291 Kilometer.
- Das Bruttoinlandsprodukt NRW stieg 2014 um 3,1 Prozent auf 624,7 Milliarden Euro; damit wurden hierzulande nahezu 22 Prozent der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung erarbeitet.
- Laut Bevölkerungsvorausberechnung wird die Zahl der Einwohner in NRW bis zum Jahr 2040 um 0,5 Prozent abnehmen. Während in Westfalen ein Rückgang zu erwarten ist, wird die Bevölkerungszahl im Landesteil Nordrhein hingegen ansteigen. Die kreisfreien Städte Köln (+19,3 Prozent), Münster (+16,6 Prozent) und Düsseldorf (+13,1 Prozent) dürften als Wohnorte in den nächsten Jahren hoch im Kurs stehen.
- Nahezu 40 Prozent der rund 8,55 Millionen Privathaushalte in NRW sind Ein-Personen-Haushalte; „Single-Hochburgen“ sind die Städte Düsseldorf (49,3 Prozent aller Haushalte), Köln (47,9 Prozent), Essen (46,7 Prozent) und Dortmund (45,7 Prozent).
- 2014 war die Zahl der Insolvenzen mit 33.500 um 5,1 Prozent niedriger als 2013; dabei wurden fast dreimal so viele Verbraucher- (22.500) wie Unternehmensinsolvenzen (7.800) beantragt.
- Ende 2014 hatten 2,1 Millionen Menschen in NRW einen ausländischen Pass; den höchsten Anteil an diesen stellten mit 512.700 Personen (24,7 Prozent) die türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Ende September 1949 lebten in NRW 121.500 ausländische Personen; den höchsten Anteil (46,9 Prozent) hatten damals die Niederländer mit 57.000.
- Im vergangenen Jahr wurde in NRW alle dreieinhalb Minuten ein Kind geboren; die Geburtenzahl war mit 155.102 so hoch wie seit zehn Jahren nicht mehr (2004: 158.054), aber nur etwa halb so hoch wie im Rekordjahr 1964 (damals: 300 425 Geborene).
- Ende 2014 befanden sich in NRW rund 309.876 junge Menschen in einer dualen Ausbildung. Im Bereich „Industrie und Handel“ wurden 2014 mit

71.352 mehr als doppelt so viele Ausbildungsverträge neu abgeschlossen als im Handwerk (28 887).
 - 104 300 Personen (0,6 Prozent der Bevölkerung) in NRW erhielten 2014 im Rahmen der Sozialhilfe laufende Hilfe zum Lebensunterhalt; das war fast ein Drittel mehr als im Jahr 2010.

EILDienst LKT NRW
 Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

8,4 Millionen Internetnutzer in NRW sind in sozialen Netzwerken aktiv

Im Jahr 2015 nutzten in Nordrhein-Westfalen 12,7 Millionen Personen (ab zehn Jahren) das Internet. Wie das statistische Landesamt anhand von Ergebnissen der Befragung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien mitteilt, waren 8,4 Millionen (66,0 Prozent der Internetnutzer) in sozialen Online-Netzwerken wie zum Beispiel Facebook oder Twitter aktiv. Die Nutzung dieser Netzwerke ist in den letzten drei Jahren um 21 Prozentpunkte angestiegen (2012: 45,0 Prozent). Der Nutzungsgrad der häufigsten Online-Anwendung – das Empfangen und Versenden von E-Mails – war mit 89,9 Prozent im Vergleich zum Jahr 2012 (damals: 91,1 Prozent) nahezu unverändert. Internetnutzer im Alter von 16 bis 24 Jahren kommunizierten mit einem Anteil von 93,0 Prozent am häufigsten über soziale Netzwerke. Bei den 10- bis 15-Jährigen lösten Facebook, Twitter und andere sogar die klassische E-Mail als meistgenutztes Kommunikationsmittel ab.



Wie die Grafik zeigt, waren die nordrhein-westfälischen Internetnutzer im Alter von 45 bis 64 Jahren mit einem Anteil von 56,2 Prozent seltener bei Facebook oder Twitter aktiv als jüngere Personen. Bei

den über 64-Jährigen war dieser Anteil mit 35,1 Prozent am niedrigsten. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer EU-weit durchgeführten, freiwilligen Befragung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten ermittelt. Diese Erhebung wird jährlich jeweils im ersten Quartal durchgeführt. 2015 wurden in NRW 4.995 Personen in 2.440 Haushalten ab einem Alter von zehn Jahren befragt. Die Angaben zur Internetnutzung beziehen sich jeweils auf die letzten drei Monate vor der Befragung.

EILDienst LKT NRW
 Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Demografischer Wandel: Zahl der Privathaushalte in NRW steigt bis 2040 um 5,3 Prozent

Einer aktuellen Modellrechnung zufolge wird die Zahl der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen von 8,55 Millionen im Jahr 2014 bis 2040 noch um 5,3 Prozent auf 9,00 Millionen zunehmen, danach aber bis 2060 auf 8,61 Millionen zurückgehen. Nach Angaben des statistischen Landesamtes wird diese Entwicklung insbesondere kleinere Haushalte – also mehrheitlich solche ohne Kinder – betreffen. Für Haushalte mit drei oder mehr Personen muss bis 2060 von einer rückläufigen Zahl ausgegangen werden. Ergebnisse regionalisierter Berechnungen, die die Statistiker in der Studie bis zum Jahr 2040 vornehmen, zeigen, dass die Mehrzahl der kreisfreien Städte und Kreise im Land mit einer höheren Zahl von Privathaushalten rechnen kann als zurzeit. In Münster und Düsseldorf werden die Haushaltszahlen voraussichtlich um mehr als 15 Prozent ansteigen; in Köln liegt die Zunahme bei mehr als 20 Prozent. In 18 kreisfreien Städten und Kreisen wird die Zahl der Haushalte sinken; die höchsten Rückgänge wurden von den Statistikern für den Märkischen Kreis (-12,9 Prozent) und den Hochsauerlandkreis (-10,1 Prozent) ermittelt. Bei der Betrachtung der Entwicklung nach Haushaltsgrößen zeichnet sich in

den meisten kreisfreien Städten und Kreisen ein Anstieg der Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte ab. Die Zahl der Haushalte mit drei oder mehr Personen wird in 46 von 53 kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens niedriger sein als zurzeit.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, ist bei diesen Berechnungen zu berücksichtigen, dass in den vorliegenden Ergebnissen die aktuelle Bevölkerungsentwicklung – insbesondere der Zuzug von Schutzsuchenden – noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Modellrechnung zur künftigen Entwicklung der Zahl der Privathaushalte für alle kreisfreien Städte und Kreise Nordrhein-Westfalens bis zum Jahr 2040 steht im Internet unter <https://webshop.it.nrw.de/webshop/details.php?id=20033> zum kostenlosen Download zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Arbeit und Soziales

Neue Pendlerrechnung für Nordrhein-Westfalen

Etwa die Hälfte der 8,87 Millionen Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen pendelte im Jahr 2014 arbeitstäglich über die Grenzen ihres Wohnortes hinweg zur Arbeit. Wie das statistische Landesamt anhand von aktuellen Ergebnissen der Pendlerrechnung 2014 mitteilt, war dabei die Zahl der Berufseinpender (4,46 Millionen) höher als diejenige der innergemeindlichen Pendler (4,40 Millionen). Allein nach Köln (311 100), Düsseldorf (289 100) und Essen (145 500) pendelten zusammen täglich nahezu eine dreiviertel Million Erwerbstätige. Die Landeshauptstadt Düsseldorf deckte ihren Bedarf an Arbeitskräften überwiegend aus dem Umland: 57,6 Prozent aller in Düsseldorf beschäftigten Erwerbstätigen sind Einpendler. Von den 29 NRW-Großstädten wies Moers mit 59,3 Prozent die höchste, Solingen mit 30,1 Prozent die niedrigste Einpendlerquote auf. Von allen 396 Städten und Gemeinden des Landes hatte Holzwickede (83,7 Prozent) die höchste und Marsberg (27,8 Prozent) die niedrigste Einpendlerquote.

Auch bei den Erwerbstätigen, die außerhalb ihres Wohnortes arbeiten, hatte Moers mit 61,9 Prozent die höchste Auspendlerquote der Großstädte in NRW; Münster wies hier mit 24,9 Prozent die geringste Quote der Großstädte auf. Damit hatte Münster auch die niedrig-

ste Auspendlerquote aller Städte und Gemeinden des Landes – die höchste Quote ermittelten die Statistiker hier für Rheurdt (83,7 Prozent).

Die Angaben beruhen auf der „Pendlerrechnung NRW 2014“, deren Ergebnisse IT.NRW jetzt veröffentlicht hat; diese können unter <https://www.landesdatenbank.nrw.de/link/statistikTabellen/19321A> abgerufen werden. Für jede Gemeinde sind darüber hinaus weitere Merkmale der Pendler verfügbar. Hierzu gehört neben Geschlecht, Alter, Beschäftigungsumfang, Stellung im Beruf und Branche auch die Pendeldistanz.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Durchschnittliche Arbeitsleistung gesunken

Die durchschnittliche Arbeitsleistung in Nordrhein-Westfalen war im Jahr 2013 mit 1 323 Stunden je Erwerbstätigen um 14 Stunden (-1,0 Prozent) niedriger als 2012. Wie das statistische Landesamt mitteilt, spiegeln die Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen den Bundestrend wider; auch hier war 2013 eine Verminderung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit (um 12 Stunden; -0,9 Prozent) zu verzeichnen.

Im Jahr 2013 wiesen alle 53 kreisfreien Städte und Kreise des Landes eine geringere Pro-Kopf-Arbeitsleistung auf als 2012: Im Kreis Unna und im Kreis Siegen-Wittgenstein (jeweils -0,5 Prozent) war der Rückgang am geringsten; in den Städten Essen und Hagen mit jeweils -1,4 Prozent am stärksten. Entlang der Rheinschiene ermittelten die Statistiker die höchsten durchschnittlichen Jahresarbeitszeiten: Spitzenreiter war Düsseldorf mit einer durchschnittlichen Jahresarbeitsleistung von 1 389 Stunden je Erwerbstätigen, gefolgt von Leverkusen (1 361 Stunden) und Köln (1 357 Stunden). Den landesweit niedrigsten Wert ermittelten die Statistiker für den Kreis Wesel mit 1 269 Stunden.

Während die durchschnittliche Pro-Kopf-Arbeitsleistung in NRW insgesamt niedriger war als im Vorjahr, war im Verarbeitenden Gewerbe ein Zuwachs der jährlichen Arbeitszeit um eine Stunde (+0,1 Prozent) auf 1 420 Stunden zu verzeichnen. Die durchschnittliche Arbeitszeit erhöhte sich im Verarbeitenden Gewerbe in 40 der 53 kreisfreien Städte und Kreise des Landes. Im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) lag die Zahl der Arbeitsstunden wie im Vorjahr bei 1 430 Stunden, wobei in 25 kreisfreien Städten und Kreisen eine Steigerung

der Arbeitszeit zu verzeichnen war. Die hier vorgestellten Ergebnisse basieren auf vorläufigen Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, dem auch der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen angehört.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Fast jeder vierte Einwohner in NRW hatte 2014 einen Migrationshintergrund

Über 4,1 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen hatten im Jahr 2014 einen Migrationshintergrund. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes waren das 23,6 Prozent aller rund 17,6 Millionen Einwohner an Rhein und Ruhr. Das Durchschnittsalter von Personen mit ausländischen Wurzeln war mit 35 Jahren niedriger als das der Einwohner ohne Migrationshintergrund (46 Jahre).

Personen mit türkischer Herkunft bildeten in NRW im Jahr 2014 mit einem Anteil von 21,0 Prozent die größte Gruppe der Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Auf den weiteren Plätzen folgten Personen polnischer (13,6 Prozent), russischer (8,0 Prozent) und kasachischer (5,6 Prozent) Herkunft. Über 2,3 Millionen Einwohner (57,2 Prozent) mit Migrationshintergrund besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Im vergangenen Jahr wies der Regierungsbezirk Detmold mit 25,1 Prozent den höchsten Anteil von Personen mit Migrationshintergrund auf. Danach folgten die Regierungsbezirke Düsseldorf (24,8 Prozent), Köln (24,3 Prozent) und Arnsberg (23,5 Prozent). Den niedrigsten Anteil ermittelten die Statistiker für den Regierungsbezirk Münster mit 18,8 Prozent. Von den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes wies Wuppertal mit 35,0 Prozent den höchsten Anteil von Personen mit Migrationshintergrund auf. Auf den Plätzen zwei und drei folgten Hamm (34,2 Prozent) und Düsseldorf (33,6 Prozent). Die Kreise Coesfeld (10,7 Prozent), Euskirchen (13,4 Prozent) und der Hochsauerlandkreis (14,1 Prozent) wiesen hier die niedrigsten Anteile auf.

Als Personen mit Migrationshintergrund gelten neben den ausländischen Staatsbürgern auch Personen, die nach 1949 entweder selbst zugewandert sind oder von denen mindestens ein Elternteil aus dem Ausland nach Deutschland zugezogen ist. Personen, deren Migrationshintergrund ausschließlich aus Eigenschaften eines nicht im Haushalt lebenden beziehungsweise verstorbenen Elternteils

resultiert, können seit 2005 aus methodischen Gründen nur alle vier Jahre als Personen mit Migrationshintergrund identifiziert werden. Die Hochrechnung der Mikrozensusergebnisse erfolgt ab dem Jahr 2011 anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011. Die Ergebnisse sind daher nur eingeschränkt mit denen früherer Berichtsjahre vergleichbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Gesundheit

Fachstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein klärt über Gefahren rund ums Thema Alkohol auf

„Alkohol gehört doch zu jeder richtigen Party dazu – oder nicht?“ Diesen Gedanken haben viele Jugendliche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren. Sie schauen erwartungsvoll auf den 16. Geburtstag, um mit ihren Eltern zu verhandeln, dass es doch jetzt Alkohol auf der Party geben kann.

Der Frage, ob dies immer so sein muss, oder es nicht auch Alternativen gibt, geht das interaktive Planspiel „Party-FIT“ der Fachstelle für Suchtprävention und -koordination des Kreises Siegen-Wittgenstein nach. Das Angebot im kreisweiten Alkohol-Präventionsprogramm „HaLT“ (Hart am Limit“) richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassen sieben und acht. Das Programm umfasst zwei jeweils zweistündige Module, die an die aktuelle Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler anknüpfen.

So geht es beispielsweise um das Jugendschutzgesetz, Risiken und Gefahren, aber auch Mythen rund um das Thema Alkohol. „Einen großen Raum innerhalb des Konzeptes nimmt die Diskussion über die Vor- und Nachteile einer Party ohne Alkohol ein“, so Kathrin Schleiken von der Fachstelle. „Wir wollen die Jugendlichen motivieren, sich auch Gedanken in die andere Richtung zu machen.“ Auch die Eltern werden mit einbezogen. So bekommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Aufgabe, mittels eines Elterninterviews zu Hause über das Thema Alkohol zu sprechen.

Die ersten Schülergruppen haben das Projekt bereits unter der Anleitung von Mitarbeiterinnen der Fachstelle durchgeführt und gaben eine durchweg positive Rückmeldung. „Bei dem Projekt geht es nicht darum, mit dem erhobenen Zeige-

finger vor den Schülerinnen und Schülern zu stehen. Viel wichtiger ist es, dass sie sich selbst beteiligen, aktiv mit uns mitarbeiten und anfangen, über das Risiko von Alkohol nachzudenken“, ergänzt Volker Schneider, der das Projekt verantwortet.

„Party-FIT“ wird allen weiterführenden Schulen von der Fachstelle für Suchtprävention und -koordination des Kreises Siegen-Wittgenstein kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weitere Infos gibt es bei der Fachstelle unter der Telefonnummer 0271-333 2717 sowie im Internet unter www.suchtpraevention@siegen-wittgenstein.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Umwelt

Reduzierter Trinkwasserverbrauch in NRW

Jeder NRW-Einwohner verbrauchte im Jahr 2013 durchschnittlich 133,4 Liter Trinkwasser pro Tag. Nach Informationen des statistischen Landesamtes hat



sich der tägliche Pro-Kopf-Verbrauch seit Mitte der neunziger Jahre um 13,7 Liter reduziert. Am höchsten war der Verbrauch von Trinkwasser je Einwohner in Düsseldorf (167,6 Liter), Mülheim an der Ruhr (155,8 Liter) und Köln (155,1 Liter), während er im Kreis Siegen-Wittgenstein

(107,1 Liter), im Märkischen Kreis (113,2 Liter) und im Kreis Lippe (113,7 Liter) am niedrigsten ausfiel.

Die Ergebnisse für die kreisfreien Städte und Kreise sind im Internet unter https://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/313_15.pdf abrufbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch in NRW gestiegen

Im Jahr 2013 lag der Primärenergieverbrauch in Nordrhein-Westfalen bei 4 194 Petajoule (1 165 Milliarden Kilowattstunden) und lag damit in etwa (-0,1 Prozent)



auf dem Niveau des Jahres 2012. Laut Angaben des statistischen Landesamtes stieg im gleichen Zeitraum der Verbrauch an erneuerbaren Energieträgern aus Wind- und Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse sowie Klär- und Deponiegas um 0,4 Prozent auf 179 Petajoule (49,7 Milliarden Kilowattstunden) an.

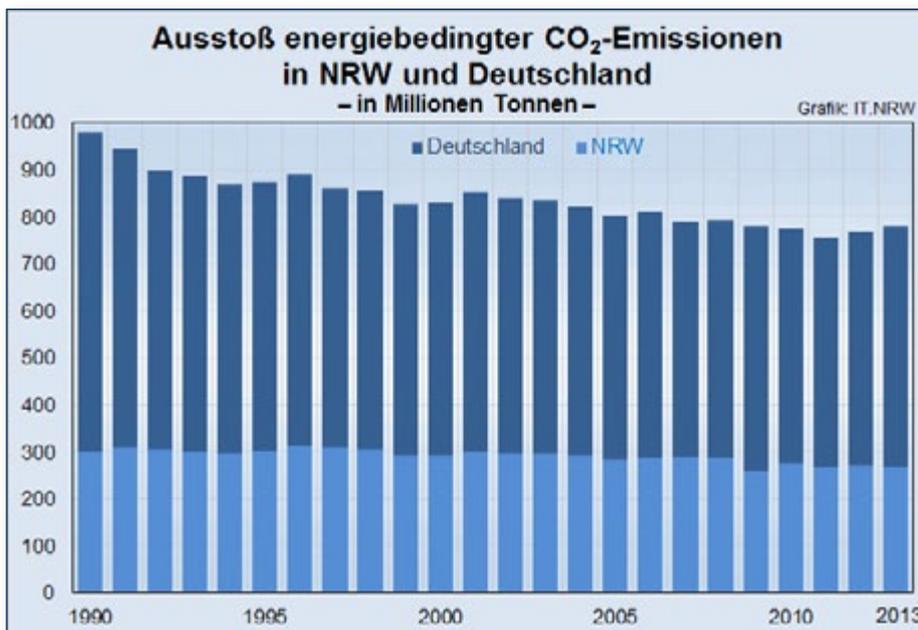
Wie die Grafik zeigt, hat sich der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Jahr 1992 mit rund 4,3 Prozent mehr als verzehnfacht. Maßgeblichen Anteil an dieser Steigerung hat der bis 2013 stetig zunehmende Einsatz von Bio-

masse (Biogas, feste und flüssige biogene Stoffe, biogene Kraftstoffe, Klärschlamm sowie der biogene Anteil des Abfalls) in den drei Sektoren Strom-, Wärme- und Kraftstoffbereitstellung sowie bei der Windkraft.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Rückgängiger Ausstoß energiebedingter Kohlenstoffdioxid-Emissionen im Jahr 2013

Die energiebedingten Kohlenstoffdioxid-Emissionen in Nordrhein-Westfalen summierten sich im Jahr 2013 auf 268 Millionen Tonnen. Wie das statistische Landesamt mitteilt, waren das 1,7 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Entgegen der NRW-Entwicklung stiegen die energie-



bedingten Kohlenstoffdioxid-Emissionen in Deutschland im gleichen Zeitraum um 1,7 Prozent auf 781 Millionen Tonnen. Das Protokoll der Klimakonferenz von Kyoto im Jahr 1990 setzte Ziele für eine Reduktion von Treibhausgasen. In Nordrhein-Westfalen verringerte sich der Ausstoß dieser energiebedingten Kohlenstoffdioxid-Emissionen seit 1990 (damals: 299 Millionen Tonnen) um 10,5 Prozent. Wie die Statistiker mitteilen, ist dieser langfristige Rückgang in erster Linie auf eine Veränderung des „Energimixes“ zugunsten emissionsfreier (erneuerbare Energien) oder emissionsarmer Energieträger (zum Beispiel Erdgas) zurückzuführen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Höhere Wirtschaftsleistung in NRW im Jahr 2013

Die Wirtschaftsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen – hier dargestellt als Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen – lag im Jahr 2013 bei 67.063 Euro je Erwerbstätigen und damit um 1,2 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Laut Informationen des statistischen Landesamtes erreichte die Stadt Bonn mit 87.908 Euro je Erwerbstätigen den höchsten Wert unter den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes. Auf den Plätzen zwei und drei folgten der Rhein-Kreis-Neuss mit 85.692 Euro und die Stadt Düsseldorf mit 82.754 Euro je Erwerbstätigen. Die niedrigsten Werte verzeichneten der Kreis Heinsberg (56.486 Euro) sowie die Städte Herne

(56.108 Euro) und Bottrop (48.950 Euro). Das Bruttoinlandsprodukt in Nordrhein-Westfalen belief sich im Jahr 2013 auf insgesamt 606 Milliarden Euro; das waren 1,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Allein die Städte Köln und Düsseldorf trugen mit 8,7 bzw. 6,9 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt des Landes bei und waren damit 2013 die bedeutendsten Wirtschaftsstandorte in NRW. Von den kreisfreien Städten und Kreisen NRWs erreichte im Jahr 2013 die Stadt Oberhausen mit einem Plus von 7,2 Prozent die höchste Zuwachsrates des Bruttoinlandsproduktes gegenüber dem Vorjahr. Die Städte Köln und Bochum lagen gemeinsam mit jeweils +4,6 Prozent auf dem zweiten Platz. Den stärksten Rückgang beim Bruttoinlandsprodukt ermittel-

ten die Statistiker für die Stadt Mülheim an der Ruhr (-5,8 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

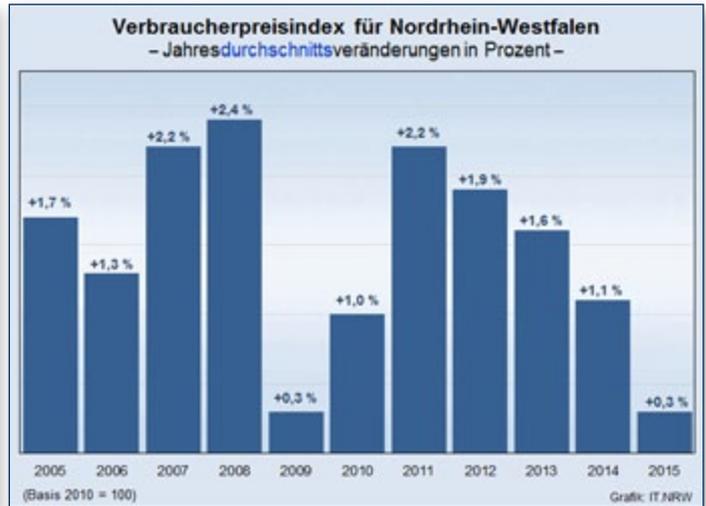
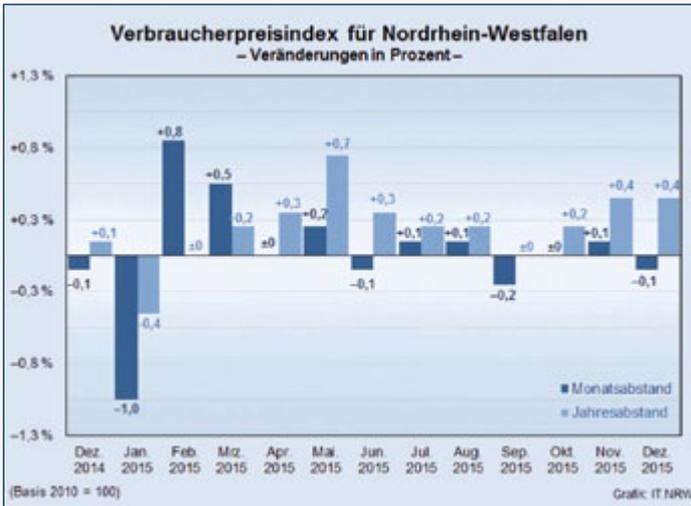
Investitionen der NRW-Industrie in Software gestiegen

Die Investitionen in Software durch Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus sind in Nordrhein-Westfalen von 2009 bis 2013 sowohl absolut als auch im Verhältnis zu anderen ökonomischen Kenngrößen kontinuierlich gestiegen. Laut Angaben des statistischen Landesamtes belief sich die Summe der Softwareinvestitionen im Jahr 2013 auf über 304 Millionen Euro und war damit um 3,4 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Die Unternehmen der beiden umsatzstärksten Wirtschaftszweige „Maschinenbau“ und „Chemische Industrie“ sowie die Hersteller elektrischer Ausrüstungen investierten am stärksten in Software. Zusammen tätigten diese drei Wirtschaftszweige fast die Hälfte (49,7 Prozent) der Softwareinvestitionen zwischen 2011 und 2013. Unternehmen in Wirtschaftszweigen mit technologisch anspruchsvollen Produkten investierten gemessen an Umsatz, Beschäftigung und Sachinvestitionen relativ viel in Software. In jedem Jahr gab etwa ein Drittel der befragten Industrieunternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten Geld für Software aus, wobei große Unternehmen häufiger investierten als kleinere. Während ein Sechstel der kleineren Unternehmen (mit 20 bis 49 Beschäftigten) in Software investierte, waren es von den großen (ab 500 Beschäftigten) mehr als zwei Drittel. Diese und weitere interessante Ergebnisse zur Entwicklung der Softwareinvestitionen in der NRW-Industrie hat der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen jetzt in der Reihe „Statistik kompakt“ unter dem Titel „Investitionen in Software der NRW-Industrie“ vorgestellt. Die Analyse steht unter der Adresse www.it.nrw.de/statistik/querschnitts-veroeffentlichungen/Statistik_kompakt/index.html zum kostenlosen Download bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

NRW-Verbraucherpreisindex: Niedrigste Teuerung im Jahresdurchschnitt seit 2009

In Nordrhein-Westfalen ist der Verbraucherpreisindex zwischen Dezember 2014



und Dezember 2015 um 0,4 Prozent gestiegen. Laut Informationen des statistischen Landesamtes sank der Preisindex gegenüber dem Vormonat (November 2015) um 0,1 Prozent.

Insbesondere die Preise für Heizöl (-13,2 Prozent) und Kraftstoffe (-5,4 Prozent) gaben binnen Monatsfrist überdurchschnittlich nach. Saisonüblich zur Weihnachtszeit verteuerten sich dagegen Pauschalreisen gegenüber dem Vormonat um

13,7 Prozent. Im Durchschnitt des Jahres 2015 stieg der Preisindex gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Prozent. Hauptursachen für die niedrigste jahresdurchschnittliche Teuerung seit 2009 (damals: +0,3 Prozent) waren Preisrückgänge bei Heizöl (-24,5 Prozent), Kraftstoffen (-9,8 Prozent) und für den Betrieb von Zentralheizungen (-5,6 Prozent). Auch Molkereiprodukte (-4,2 Prozent) waren preisgünstiger als im Jahr 2014.

Preiserhöhungen gab es dagegen u. a. bei Zeitungen und Zeitschriften (+6,3 Prozent) und Tabakwaren (+4,0 Prozent); auch die Jahresdurchschnittspreise für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (+2,5 Prozent) sind 2015 überdurchschnittlich gestiegen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. 501. Nachlieferung, Stand: Oktober 2015, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A26 NW – Das Landeswahlrecht in Nordrhein-Westfalen

Darstellung begründet von Dr. jur. Walter Genior, fortgeführt von Hans Wittrock, Ministerialrat a.D.

Der Beitrag wurde so überarbeitet, so dass er seine Allgemeingültigkeit behält. Die für die Landtagswahl wichtigen Rechtsgrundlagen haben sich nicht geändert. Für die Landtagswahl 2017 wird der Beitrag zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand gebracht.

C 17 NW – Landesbeamtenrecht

Darstellung – begründet von Ministerialrat Wilfried Mehler, überarbeitet von Bürgermeister Roland Schäfer, Stadtverwaltungsrat Dipl.-Verw. K. Peter Sikora und Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Manfred Turk, fortgeführt von Bürgermeister Roland Schäfer, Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Manfred Turk und Stadtamtsrätin Jutta Rahn, weiter überarbeitet von Stadtoberinspektor Marcus Hampel und Stadtoberinspektorin Corinna König Kommentar – begründet von Stadtverwaltungsrat Dipl. Verw. K. Peter Sikora, fortgeführt von Stadtamtsrätin Jutta Rahn Durch Freistellung- und Urlaubsverordnung, Dienstrechtsanpassungsgesetz und Änderung der Laufbahnverordnung haben sich zahlreiche Änderungen ergeben. Die Darstellung zum Landesbeamtenrecht wurde entsprechend aktualisiert. Der Anhang, das LBG, wurde auf den neusten Stand gebracht. Die Aktualisierung des Kommentars zur Laufbahnverordnung erfolgt in der nächsten Lieferung.

D 1c – Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben

Von Klaus-Dieter Morell, Rechtsanwalt, Swisttal Die Darstellung wurde überarbeitet, ein neuer Abschnitt „Fehlerhaftes Auswahlverfahren“ wurde eingefügt. Darüber hinaus fanden einschlägige BGH-Urteile Aufnahme. Neu abgedruckt im Anhang sind ein „Musterkriterienkatalog Konzessionsvergabe“ sowie Hinweise

zur Durchführung eines wettbewerbsrechtlichen Konzessionsvergabeverfahrens“.

E 4 – Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union für Kommunen

Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt

Mit dieser Überarbeitung wurde der Beitrag um neue aktuelle Förderprogramme ergänzt, u. a. die Programme „Unternehmen der Zukunft – Mitarbeiterorientierte Personalpolitik als Schlüssel für wettbewerbsfähige Unternehmen der Zukunft“, „Förderung unternehmerischen Know-hows für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe durch Unternehmensberatungen“, „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“, „Initiative Inklusion“, und EU-Programme wie „Erasmus+ – Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014-2020)“, „Connecting Europe: Europäische Energienetze (2014 – 2020)“.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting

ting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

502. Nachlieferung, Stand: November 2015, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 3 NW – Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Von Universitätsprofessor em. Dr. iur. utr. Dr. iur. h. c. Rolf Grawert

Diese Überarbeitung ist kontinuierlich überarbeitet worden und gibt den Stand vom Mai 2015 wieder, in die insbesondere die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung einzuarbeiten war.

C 18 NW – Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

Begründet von Theo Kusemann, Ministerialrat, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, weiter fortgeführt von Michael Mosbach, Dipl.-Verwaltungswirt, Sachgebietsleiter/Landesamtsrat bei den Rheinischen Versorgungskassen in Köln

Der Beitrag wurde aufgrund der fünften Änderungsverordnung auf den aktuellen Stand gebracht: Die Anpassungen der Pflegeleistungen durch das „Erste Pflegestärkungsgesetz“ wurden deckungsgleich in das Beihilferecht übernommen. Außerdem war wegen zweier Urteile des OVG Münster zur Belastungsgrenze in § 15 BVO erforderlich geworden, dass der Verordnungsgeber auf für medizinisch notwendige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die von der Beihilfefähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen sind, einführt.

J 5a – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Von Leitendem Regierungsdirektor a. D. Dr. Armin Hörz

Aktualisiert werden unter anderem die Ausführungen zum Elterngeld als Ersatzleistung (hier: Bemessungszeitraum bei Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit) und zum monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Schmidt-Eichstaedt, **Die Gemeindeordnungen und die Kreisordnungen in der Bundesrepublik Deutschland**, 19. Lieferung der 2. Auflage, Stand: Juli 2015, Umfang: 230 Seiten, 115,- €, ISBN 978-3-17-030018-7, W. Kohlhammer GmbH; Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart.

Kindl / Meller-Hannich / Wolf (Hrsg.), **Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung**, 3. Auflage 2016, 3162 Seiten, 108,00 €, ISBN 978-3-8487-1696-8, Nomos Verlag, Baden-Baden.

Der Kommentar zum Recht der Zwangsvollstreckung bietet einen ersten Zugriff bei allen Fragen zum Recht der (zivilen) Zwangsvollstreckung. Seine Vorzüge sind insbesondere eine klare

Kommentierung der Vorschriften des XIII. Buchs der ZPO, ausführliche Kommentierung des ZVG, eine praxismotivierte Darstellung der vollstreckungsrechtlichen Systematik des FamFG sowie u.a. Erläuterung des Anfechtungsgesetzes.

Das Recht der Zwangsvollstreckung ist aufgrund der mannigfaltigen Betroffenheit auch für die Vollstreckungstätigkeit kommunaler Behörden im zivilrechtlichen Bereich von erheblicher Bedeutung. Die Autorinnen und Autoren sind allesamt ausgewiesene Rechtsexperten auf ihrem Gebiet und mit den praktischen Problemen des Zwangsvollstreckungsrechts vertraut.

Baumeister (Hrsg.), **Recht des ÖPNV, Praxishandbuch für den Nahverkehr**, 2-bändig, 1. Auflage 2013, 660 und 853 Seiten, 189,00 €, ISBN 978-3-7771-0455-3, DVV Media Group, Hamburg.

Das vorliegende Werk ist ein zweibändiges Praxishandbuch für den ÖPNV unter Berücksichtigung des entsprechenden europarechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Rahmens. Der 1. Band enthält eine umfangreiche Sammlung der einschlägigen Verordnungs- und Gesetzestexte, der 2. Band eine systematische Darstellung des Rechtsrahmens für den ÖPNV.

Auf der Grundlage des europäischen Rechts mit der Verordnung VO (EG) 1370/2007, dem Personenbeförderungsgesetz sowie dem ÖPNV-Gesetzen auf Landesebene kann nunmehr

ein wirtschaftlich effektiver und transparenter Nahverkehr geplant, bestellt und finanziert werden. Das PBefG bietet zusammen mit VO (EG) 1370/2007 eine große Fülle von konstruktiven wettbewerblichen und wettbewerbsfreien Gestaltungsmöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr. Interessant ist, dass in dem 2. Band auch finanzrechtliche Grundlagen des ÖPNV, wie das Regionalisierungsgesetz auf Bundesebene, berücksichtigt werden. Das Grundlagenwerk „Recht des ÖPNV“ liefert den handelnden Akteuren hierzu eine Übersicht und Orientierungshilfe, in dem es den marktspezifischen Rechtsrahmen des ÖPNV unter Berücksichtigung aller relevanten Vorschriften und ihrer Verknüpfung umfassend darstellt.

Das vorliegende Werk tritt die Nachfolge des ab 2001 als Loseblattform erschienen Handbuchs „Recht des öffentlichen Personennahverkehrs“ an. Aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit wurden die Bände in dieser neuen Auflage als gebundene Bücher erstellt.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 393. Aktualisierung, Stand: November 2015, Bestellnr.: 7685 5470 393, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Unter anderem vollständige Überarbeitung der §§ 16 und 18 BeamTVG.



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend - einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. TVgG-NRW
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe